

**Ausgabe Nr. 06/2017
vom 14. September 2017**

Inhalt

Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudien- gang <i>(Präsidiumsbeschluss in der 260. Sitzung am 03.08.2017)</i>	767
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 260. Sitzung am 03.08.2017)</i>	776
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 260. Sitzung am 03.08.2017)</i>	795
Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Wirtschaftswissenschaften“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 260. Sitzung am 03.08.2017)</i>	814
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Master- studiengang „Wirtschaftsinformatik“ <i>(Senatsbeschluss in der 174. Sitzung am 28.06.2017)</i>	955
Achte Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück	961
Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück	965
Renewal of the Agreement for Scientific and Educational cooperation between the Osnabrück University (Germany) and the Lomonosov Moscow State University (Russia)	974

Impressum

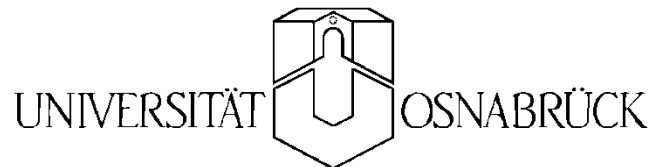
Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4337

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



FACHBEREICHE
KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN,
ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN, PHYSIK,
BIOLOGIE / CHEMIE,
MATHEMATIK / INFORMATIK,
SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT SOWIE
WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSPEZIFISCHE
PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN 2-FÄCHER-BACHELORSTUDIENGANG

gemäß § 41 Absatz 1 NHG

Änderung von § 3, § 12 und Anlage 1

befürwortet in der 106. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.04.2013
beschlossen in der 147. Sitzung des Senats am 19.06.2013
genehmigt in der 198. Sitzung des Präsidiums am 25.07.2013
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2013 vom 26.09.2013, S. 985

Änderungen

befürwortet in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014
beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014
genehmigt in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1374

Änderungen

befürwortet in der 127. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 03.02.2016
Änderung der Anlage 1 befürwortet in der 128. Sitzung der zentralen Kommission
für Studium und Lehre (ZSK) am 09.03.2016
beschlossen in der 165. Sitzung des Senats am 06.04.2016
genehmigt in der 242. Sitzung des Präsidiums am 02.06.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2016 vom 22.09.2016, S. 423

Änderungen

befürwortet in der 134. und 135. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2017
und 15.03.2017

beschlossen in der 172. und 174. Sitzung des Senats am 17.02.2017 und 28.06.2017

genehmigt in der 260. Sitzung des Präsidiums am 03.08.2017

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2017 vom 14.09.2017, S. 767

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	770
§ 2	Zweck der Prüfung	770
§ 3	Hochschulgrad	770
§ 4	Gliederung des Studiums	770
§ 5	Zuständigkeit für Prüfungen	771
§ 6	Kompensatorische Prüfung	771
§ 7	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen	771
§ 8	Fachprüfung und Fachnoten	771
§ 9	Zulassung zur Bachelorarbeit	772
§ 10	Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Bachelorarbeit	773
§ 11	Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung	773
§ 12	In-Kraft-Treten	773
	Anlage 1	774
	Anlage 2	775

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung.

²Diese studiengangsspezifische Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des 2-Fächer-BachelorsStudiengangs.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Studienfächer beherrscht und außerdem seine Kenntnisse soweit vertieft hat, dass er eine hinreichende Berufsfähigkeit erworben hat, um

- a) ins Berufsleben eintreten zu können oder
- b) sein Studium in einem fachwissenschaftlichen Masterstudiengang oder
- c) sein Studium in einem Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

fortsetzen zu können.

§ 3 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ oder „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen. ²Der „Bachelor of Science“ (B.Sc.) wird verliehen, wenn das Hauptfach oder beide Kernfächer den Naturwissenschaften und bzw. oder der Mathematik oder der Informatik oder der Umweltsystemwissenschaft oder der Geoinformatik oder der Volkswirtschaftslehre entstammen (siehe dazu Anlage 1). ³Im übrigen wird der Grad „Bachelor of Arts“ verliehen. ⁴Darüber stellt der Fachbereich des Faches, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wurde, eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus. Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können ergänzende Angaben im Hinblick auf mögliche Schwerpunkte in Zeugnis und Urkunde vorsehen.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) ¹Das Studium gliedert sich entweder

- in ein Hauptfach mit einem Anteil von 84 Leistungspunkten sowie in ein Nebenfach mit einem Anteil von 42 Leistungspunkten

oder

- in zwei Kernfächer, jeweils mit einem Anteil von 63 Leistungspunkten.

²Die zur Wahl stehenden Fächer sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

³Bestandteile des Studiums sind ferner:

- eine Bachelorarbeit mit einem Anteil von 12 Leistungspunkten (Absatz 3),
- Studien im Profilbereich mit einem Anteil von 28 Leistungspunkten (Absatz 4) und
- bis zu zwei Praktika mit einem Anteil von insgesamt mindestens 14 Leistungspunkten (Absätze 5 und 6).

(2) Näheres zum Studienprogramm der einzelnen Fächer regeln die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung.

(3) Die Bachelorarbeit kann im Hauptfach oder in einem der Kernfächer angefertigt werden.

(4) ¹Das Studienangebot im Profilbereich gliedert sich in drei Profile. ²Jedes dieser Profile bereitet in besonderer Weise auf Optionen im Anschluss an das Bachelorstudium vor:

- a) Profil 1: Kerncurriculum Lehrerbildung (KCL-2FB) (Zugangsbedingung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien) – Näheres wird im überfachlichen Teil „Kerncurriculum Lehrerbildung (KCL-2FB)“ und der entsprechenden überfachlichen Ordnung geregelt,

- b) Profil 2: Fachbezogene und fächerübergreifende Schlüsselkompetenzen und fachwissenschaftliche Vertiefung (ggf. Zugangsbedingung für fachwissenschaftliche Masterstudiengänge) – Näheres wird im überfachlichen Teil „Professionalisierungsbereich“, die fachwissenschaftliche Vertiefung im jeweiligen fachspezifischen Teil geregelt,
- c) Profil 3: Fachbezogene und fächerübergreifende Schlüsselkompetenzen (besondere Vorbereitung auf das Berufsleben) – Näheres wird im überfachlichen Teil „Professionalisierungsbereich“ geregelt.

³Wird das Profil gewechselt, werden erfolgreich absolvierte Studienleistungen in der Regel angerechnet – die Zugangsvoraussetzungen zum Master bleiben davon unberührt.

- (5) Studierende, die im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss des 2-Fächer-Bachelorstudienganges ein Studium des Masterstudienganges Lehramt an Gymnasien anstreben, richten sich bezüglich der Praktika nach der entsprechenden überfachlichen Ordnung.
- (6) ¹Studierende, die im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss des 2-Fächer-Bachelorstudienganges kein Studium des Masterstudienganges Lehramt an Gymnasien anstreben, müssen in der Regel mindestens ein außerschulisch-fachbezogenes Praktikum und / oder ein Studienprojekt absolvieren. ²Zuständig für das Praktikum in einem einschlägigen Berufsfeld (außerschulisch-fachbezogenes Praktikum) ist das jeweilige Fach im 2-Fächer-Bachelorstudiengang, auf das das Praktikum bezogen ist. ³Dauer, Formen, Organisation, Anforderungen, Auswertung und Bepunktung des Praktikums bzw. des Studienprojektes sowie die Anerkennung anderer Leistungen und deren Zertifizierung sind in den jeweiligen fachspezifischen Teilen geregelt. ⁴In schriftlich begründeten Ausnahmefällen kann auch die Durchführung eines Betriebs- und Sozialpraktikums gemäß der entsprechenden überfachlichen Ordnung gewählt werden.

§ 5 Zuständigkeit für Prüfungen

¹Die fachspezifischen und überfachlichen Teile regeln jeweils, welcher Prüfungsausschuss zuständig ist. ²Für die lehramtsbezogenen Praktika regelt dies die entsprechenden überfachlichen Ordnung.

§ 6 Kompensatorische Prüfung

¹In Ausnahmefällen können bei Studienortwechsel oder Auslandsaufenthalten studienbegleitende Prüfungen, die nicht absolviert werden konnten und für die keine anrechenbaren Leistungen vorliegen, auf Antrag der oder des Studierenden durch kompensatorische Prüfungen ersetzt werden. ²Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen, über die Prüfungsart und legt – in Abstimmung mit den bestellten Prüfenden – die Prüfungsgebiete fest. ³Die Anforderungen an diese Prüfungsleistungen beziehen sich auf die Qualifikationsziele der Module, die nach den fachspezifischen und überfachlichen Teilen notwendig sind, deren Nachweise aber im Sinne des Satzes 1 nicht erbracht werden konnten.

§ 7 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden. ²Wenn die Modulbeschreibung einen Studiennachweis als Voraussetzung für die Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfungsleistung vorsieht, kann die oder der Prüfende in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Studiennachweis auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.
- (2) Wenn die Tabelle zum Studienprogramm in den fachspezifischen und überfachlichen Teilen das Bestehen eines Moduls als Voraussetzung für die Anmeldung zu einer anderen Prüfungsleistung vorsieht kann der Prüfende auf schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Nachweis über das Bestehen des Moduls auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.

§ 8 Fachprüfung und Fachnoten

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dem fachspezifischen Teil erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind oder als bestanden gelten.
- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung für dieses Fach
- mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und

- keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr gegeben sind und
 - das Modul nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann.
- (3) ¹Für das erste und für das zweite Studienfach wird jeweils eine Fachnote errechnet. ²Die fachspezifischen Teile können Abweichungen von der Regelung zur Berechnung der Fachnote der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück vorsehen.
- (4) ¹Sofern im Profildbereich mindestens eine benotete Prüfungsleistung bestanden wurde, wird für den Profildbereich ebenfalls eine Note ermittelt. ²Werden im Professionalisierungsbereich im Rahmen der fachwissenschaftlichen Vertiefung Module und Veranstaltungen aus den Fachwissenschaften absolviert, so gehen diese in die Note für den Profildbereich ein. ³Näheres regeln die überfachlichen Teile dieser Ordnung für das KCL-2FB und für den Professionalisierungsbereich.
- (5) Das KCL-2FB ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung für das KCL-2FB
- mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und
 - keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr gegeben sind und
 - das Modul nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann.

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird. ²Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann unter Beachtung des Absatzes 2 jederzeit bei dem jeweils zuständigen Prüfungsamt gestellt werden. ³Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgenommen werden.
- (2) Der Meldung zur Bachelorarbeit sind beizufügen
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorarbeit und/oder eine vergleichbare Prüfungsleistung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - eine Erklärung darüber, ob in einem der beiden gewählten Unterrichtsfächer bereits die Fachprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden wurde,
 - Vorschläge für Prüfende.
- (3) ¹Über die Zulassung entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. ²Zugelassen wird, wer
- ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 120 Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung, der fachspezifischen und überfachlichen Teile nachweist und
 - die Prüfungsvorleistungen, soweit in den fachspezifischen Teilen aufgeführt, erfüllt.
- ³Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - eine Bachelorprüfung und/oder eine vergleichbare Prüfungsleistung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden sind oder
 - in einem der beiden gewählten Fächer oder im KCL-2FB bereits die Fachprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden wurde.
- ⁴Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt nach Maßgabe des § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

§ 10 Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden; eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde. ³Bei empirischen oder experimentellen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit auf Beschluss des Prüfungsausschusses nach Satz 1 auf sechs Monate verlängert werden. ⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss (unbeschadet Satz 3) auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate verlängern; Gründe können unter anderem sein:

- nicht durch den Studierenden verschuldete Verzögerungen (z.B. Fernleihe, Gerätebeschaffungen),
- die Erbringung von Pflicht-Studienleistungen.

⁵Bei Verlängerungen der Bearbeitungszeit muss der Workload weiterhin 12 Leistungspunkten entsprechen.

- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich (Vorlage in **Anlage 2**) zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung können Genaueres zur Ausgestaltung der Bachelorarbeit regeln.

§ 11 Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

¹Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Note für die Bachelorarbeit, der Fachnoten für das erste und für das zweite Studienfach sowie der Note für den Profilbereich. ²Dabei gehen die Fachnoten sowie die Note für die Bachelorarbeit mit den in § 4 dieser Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten als Gewichten in die Gesamtnote ein. ³Die Note für den Profilbereich geht nur mit dem Gewicht der benoteten studienbegleitenden Prüfungsleistungen, maximal 28 LP, in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01.10.2017 nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1

Die mit * gekennzeichneten Fächer entstammen den Naturwissenschaften im Sinne von § 3 dieser Prüfungsordnung. Kombiniert werden kann jeweils ein Hauptfach (HF) mit einem Nebenfach (NF) oder zwei Kernfächer (KF).

Hinweis für Interessenten des Lehrer-Masters: Bitte beachten Sie die Beschränkung der Fächerkombinationen für den Eintritt in den Lehrer-Master. Informationen darüber enthält die Zugangs- und Zulassungsordnung in den Master-Studiengang „Master of Education“.

wählbar	Hauptfach 84 LP	Nebenfach 42 LP	Kernfach 63 LP
Anglistik/Englisch		X	X
Biologie*	X	X	X
Chemie*	X	X	X
Erziehungswissenschaft			X
Evangelische Theologie/Evangelische Religion (nicht in Kombination mit NF oder KF Islamische Theologie/Islamische Religion oder Katholische Theologie/Religion)	X	X	X
Geographie/Erdkunde	X	X	X
Geoinformatik* (nicht in Kombination mit Anglistik/Englisch, Latein, Germanistik/Deutsch, und Romanistik/Französisch/Spanisch)		X	X
Germanistik/Deutsch		X	X
Geschichte		X	X
Informatik *		X	X
Islamische Theologie/Islamische Religion (nicht in Kombination mit HF oder KF Evangelische Theologie/Religion oder Katholische Theologie/Katholische Religion)		X	X
Katholische Theologie/Katholische Religion (nicht in Kombination mit HF oder KF Evangelische Theologie/Religion oder Islamische Theologie/Islamische Religion)		X	X
Kunstgeschichte		X	X
Kunst/Kunstpädagogik	X	X	X
Latein			X
Mathematik*	X	X	X
Musik/Musikwissenschaft			X
Philosophie		X	X
Physik*	X	X	X
Politikwissenschaft (nicht in Kombination mit KF Soziologie)			X
Romanistik/Französisch		X	X
Romanistik/Italienisch		X	X
Romanistik/Spanisch		X	X
Soziologie (nicht in Kombination mit KF Politikwissenschaft)			X
Sport		X	X
Umweltsystemwissenschaft*			X
VWL*			X
Wirtschaftswissenschaft (nur in Kombination mit HF Geographie/Erdkunde)		X	

Anlage 2

Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Bachelorarbeit

Name:

Geburtsdatum:

Matrikel-Nummer:

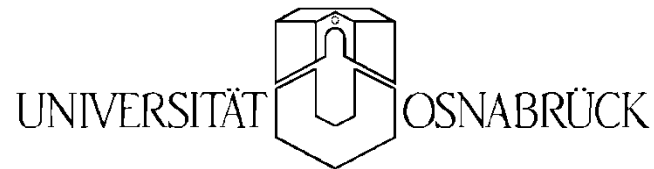
Fach, in welchem die Arbeit angefertigt wird:

Titel der Bachelorarbeit:

Ich versichere, dass ich die eingereichte Bachelorarbeit / die entsprechend gekennzeichneten Teile der eingereichten Bachelorarbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift



FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG
„WIRTSCHAFTSINFORMATIK“

Neufassung

beschlossen in der

247. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 26.04.2017

befürwortet in der 136. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 17.05.20017

genehmigt in der 260. Sitzung des Präsidiums am 03.08.2017

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2017 vom 14.09.2017, S. 776

I N H A L T :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	778
§ 1 Geltungsbereich	778
§ 2 Zweck und Ziele der Prüfung	778
§ 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienumfang und Prüfungsleistungen	778
§ 3a Verlust des Prüfungsanspruches	779
§ 4 Module, Zulassung zu Modulen, Modulprüfungen	779
§ 5 Leistungspunkte (LP)	780
§ 6 Bachelorprüfung	780
§ 7 Hochschulgrad	780
§ 8 Prüfungsausschuss	780
§ 9 Prüfende und Beisitzende	781
§ 10 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen	782
§ 11 Studiennachweise	784
§ 12 Bachelorarbeit	784
§ 12a Annahme, Bewertung, Benotung und Wiederholung der Bachelorarbeit	785
§ 13 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen.....	786
§ 14 Prüfungstermine und Wiederholungsmöglichkeiten.....	786
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	787
§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen	787
§ 17 Bewertung von Modulen	788
§ 18 Meldung zu Modulprüfungen.....	788
§ 19 Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung	789
§ 20 ECTS Grades	789
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	789
§ 22 Bescheinigungen, Bachelorzeugnis und seine Anlagen, Bachelorurkunde.....	790
§ 23 Widerspruchsverfahren	791
§ 23a Gegenvorstellung	792
§ 24 Einsicht in die Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsakte.....	792
§ 25 Aufhebung von Prüfungsentscheidungen	792
§ 26 Schutzvorschriften.....	793
Zweiter Teil: Besondere Bestimmungen.....	793
§ 27 Zusatzmodule	793
§ 28 Bachelormodule im Masterstudiengang.....	794
§ 29 Mastermodule im Bachelorstudiengang.....	794
Dritter Teil: Schlussbestimmungen	794
§ 30 Inkrafttreten	794

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück.

§ 2 Zweck und Ziele der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse sowie die Fähigkeit zu deren selbständigen Aktualisierung erworben hat.

§ 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienumfang und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelorstudium beträgt sechs Semester bzw. drei Studienjahre.
- (2) Das Studienvolumen des gesamten Bachelorstudiums beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte, LP), von denen jeweils 60 Leistungspunkte in jedem Studienjahr zu erbringen sind.
- (3) ¹Das Studium ist modular aufgebaut (vgl. § 4). Die Module der ersten zwei Studienjahre (vier Semester) sind vorgeschrieben und verpflichtend zu belegen (Pflichtmodule). Das dritte Studienjahr (zwei Semester) besteht aus Wahlpflichtmodulen und der Bachelorarbeit.
- (4) ¹Das Studienangebot in dem dritten Studienjahr umfasst die folgenden zwei Wahlpflichtbereiche: Wirtschaftsinformatik/Informatik sowie Wirtschaft und Methoden. ²Im Wahlpflichtbereich Wirtschaftsinformatik/Informatik müssen 35 Leistungspunkte, im Wahlpflichtbereich Wirtschaft und Methoden müssen 15 Leistungspunkte erworben werden.
- (5) ¹Der Studiengang besteht aus Modulen gemäß §4 sowie der Bachelorarbeit gemäß § 12. ²Den Aufbau des Bachelorstudiums verdeutlicht die nachfolgende Tabelle.

1. Studienjahr (Pflichtbereich)				
Identifizier	Bereich	Modultitel	Semester ^a	LP
WIWI-B-01002-WI	Wirtschaftsinformatik	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	1.	10
WIWI-B-01020-RE	Recht	Zivil- und Gesellschaftsrecht	1.	6
WIWI-B-01022-RE	Recht	Medienrecht	1.	4
WIWI-B-01030-INF	Informatik	Algorithmen und Datenstrukturen	1.	10
WIWI-B-01005-ME	Methoden	Statistik für Wirtschaftswissenschaftler	2.	10
WIWI-B-01016-MA	Management	Grundlagen der Organisation	4.	5
WIWI-B-01007-AC	Accounting	Kosten- und Leistungsrechnung	2.	5
WIWI-B-01031-INF	Informatik	Datenbanksysteme	2.	10
<i>Summe der Leistungspunkte im 1. Studienjahr</i>				<i>60</i>
2. Studienjahr (Pflichtbereich)				
Identifizier	Bereich	Modultitel	Semester ^a	LP
WIWI-B-18001-WI	Wirtschaftsinformatik	Management Support Systems BI	3.	10
WIWI-B-01019-SK	Schlüsselkompetenzen	Wissenschaftliches Arbeiten für Wirtschaftsinformatiker	3.	10
WIWI-B-01012-MA	Management	Grundlagen der Finanzwirtschaft	3.	5
WIWI-B-01003-MA	Management	Kaufmännische Buchführung	3.	5

WIWI-B-14001-WI	Wirtschafts- informatik	Modellierung von Informations- systemen	4.	10
WIWI-B-01006-EC	Economics	Grundlagen der Mikroökonomik	4.	10
WIWI-B-01032-INF	Informatik	Grundlagen der Software-Entwicklung	4.	10
<i>Summe der Leistungspunkte im 2. Studienjahr</i>				<i>60</i>
3. Studienjahr (Wahlpflichtbereiche)				
			Semester ^a	LP
Wahlpflichtbereich Wirtschaftsinformatik/Informatik				
Module aus Wirtschaftsinformatik und/oder Informatik			5.-6.	35
Wahlpflichtbereich Wirtschaft und Methoden				
Module aus Management und/oder Accounting und/oder Economics und/oder Methoden			5.-6.	15
Bachelorarbeit			6.	10
<i>Summe der Leistungspunkte im 3. Studienjahr</i>				<i>60</i>
Summe aller Leistungspunkte				180

^aStudiumaufnahme zum Wintersemester wird vorausgesetzt.

§ 3a Verlust des Prüfungsanspruches

¹Den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik der Universität Osnabrück verliert, wer nach den ersten zwei Fachsemestern nicht mindestens 30 Leistungspunkte aus den Veranstaltungen des ersten und zweiten Fachsemesters nachweisen kann und dies zu vertreten hat. ²Urlaubssemester, in denen Prüfungsversuche unternommen wurden, zählen als Fachsemester im Sinne dieser Regelung, es sei denn, es handelt sich dabei ausschließlich um Wiederholungsprüfungen aus dem Vorsemester. ³Im Falle von Hochschulwechsel sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 4 Module, Zulassung zu Modulen, Modulprüfungen

- (1) ¹Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene, thematisch zusammenhängende, abprüfbare Einheit, die das Lehren und Lernen definierter Kompetenzen organisiert. ²Module bestehen in der Regel aus mehreren Modulkomponenten (z. B. Vorlesungen, Übungen, Tutorien). ³Ein Modul muss in maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolvierbar sein.
- (2) ¹Module werden in der Regel mit dem Bestehen einer Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Noten und Leistungspunkte vergeben werden. ²Eine Modulprüfung ist auf die jeweiligen Kompetenzziele des Moduls ausgerichtet.
- (3) ¹In Modulprüfungen können unterschiedliche Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen (§ 10) angewandt werden. ²Alternativ oder ergänzend zur Modulprüfung können Studiennachweise (§ 11) vorgesehen werden. ³Studiennachweise können zur Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten gemacht werden.
- (4) Als Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungen können Prüfungsvorleistungen, z.B. die erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben, festgelegt werden.
- (5) Beschreibungen der Qualifikationsziele, Inhalte und Prüfungsanforderungen aller Module sind dem Modulkatalog der Lehrinheit Wirtschaftswissenschaften zu entnehmen und sind Teil dieser Prüfungsordnung.
- (6) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften stellt ein ausreichendes Lehrangebot nach Beratung in der Studienkommission sicher.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Zulassungen zu Veranstaltungen in Bachelormodulen beschränken oder ausschließen, wenn dies aufgrund der begrenzten Kapazitäten des Fachbereichs erforderlich wird. ²In diesen Fällen haben Studierende der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften Vorrang vor Studierenden der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie vor Studierenden anderer Studiengänge, für die eine Nebenfachvereinbarung getroffen wurde. ³Studierendengruppen nach Satz 2 haben Vorrang vor anderen Studierenden.

§ 5 Leistungspunkte (LP)

- (1) ¹Zum Nachweis von erfolgreich absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen werden entsprechend den EU-Rahmenrichtlinien für das European Credit Transfer System (ECTS) Leistungspunkte vergeben. ²Die Anzahl der Leistungspunkte ist unabhängig von der Benotung einer Leistung. ³Die Vergabe der Leistungspunkte setzt jedoch das Bestehen des betreffenden Moduls gemäß § 17 voraus.
- (2) ¹Die Anzahl der erwerbenden Leistungspunkte leitet sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload) ab, den der Erwerb der in dem Modul vermittelten Kompetenzen und der erfolgreiche Abschluss des Moduls mit allen seinen Bestandteilen bzw. der Abschlussarbeit durchschnittlich erfordern. ²Der Workload wird in Zeitstunden gemessen und umfasst sowohl die Präsenzzeit in den Veranstaltungen als auch die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung, für Studien- und Abschlussarbeiten u.ä., für Prüfungsvorbereitung, für Prüfungen sowie das Selbststudium. ³Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsvolumen von durchschnittlich 30 Zeitstunden.
- (3) Leistungspunkte im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik können nur aus Modulen, die gemäß Studienplan nach § 3 Absatz 5 Bestandteil dieses Bachelorstudienganges sind, oder aus der Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 21 erworben werden.
- (4) Sobald im Rahmen der Bachelorprüfung insgesamt 170 Leistungspunkte aus Modulprüfungen unter Beachtung der Regelungen des § 3 Absatz 5 erreicht sind, können weitere Leistungspunkte nur noch für Zusatzmodule nach § 27 und für Mastermodule nach § 29 erworben werden.

§ 6 Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung besteht im Umfang von 170 Leistungspunkten aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 10 bzw. aus diese ersetzenden Studiennachweisen nach § 11 sowie im Umfang von 10 Leistungspunkten aus der Bachelorarbeit gemäß § 12. ²Die zu absolvierenden Module ergeben sich aus § 3 Absatz 5.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß Absatz 1 i. V. m. § 3 Absatz 5 vorgesehenen Module bestanden sind und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde.
- (3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 1. ein Modul der ersten zwei Studienjahre endgültig nicht bestanden wurde oder
 2. ein Modul aus dem dritten Studienjahr endgültig nicht bestanden wurde und nicht mehr durch ein anderes Modul ersetzt werden kann oder
 3. die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet gilt und nicht mehr wiederholt werden kann.

§ 7 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften den Hochschulgrad Bachelor of Science (B. Sc.) im Studiengang Wirtschaftsinformatik.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften können die ihr oder ihm gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung von Prüfungen auf einen Prüfungsausschuss übertragen. ²In dieser Prüfungsordnung wird von einer solchen Übertragung ausgegangen. ³Unabhängig von der Übertragung steht im Folgenden „der Prüfungsausschuss“ bzw. „die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ sinngemäß für „die Studiendekanin“ oder „der Studiendekan“. ⁴Der Prüfungsausschuss ist vom Fachbereichsrat zu wählen. ⁵Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ⁶Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁷Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
- drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
 - ein Mitglied der Studierendengruppe.
- ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden getrennt nach Statusgruppen durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Diese müssen Mitglieder der Hochschullehrergruppe sein.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn
- die Mehrheit seiner Mitglieder,
 - der oder die Vorsitzende oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und
 - mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer anwesend sind.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen. ²Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dem Verfahren widerspricht. ³Die Umlaufzeit beträgt mindestens eine Woche. ⁴Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, über den Beschlussvorschlag abzustimmen. ⁵Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt. ⁶Der Beschluss kommt auch zustande, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder bereits vor Ablauf der Frist ihre Stimme abgegeben haben und die erforderliche Mehrheit vorliegt.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der von ihm beauftragten Geschäftsstelle (Prüfungsamt) bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁴Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.
- (9) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

§ 9 Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. ²Als Prüfende können Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrbeauftragte nach § 34 NHG können als Prüfende bestellt werden. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages als Prüfende bestellt werden. ⁵Darüber hinaus können promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine selbständige Lehrtätigkeit im betreffenden Prüfungsfach ausüben, zu Prüfenden bestellt werden. ⁶In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss auch andere Personen als Prüfende bestellen.

- (2) ¹Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ²Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.
- (3) Soweit es sich um Modulprüfungen handelt, bedürfen Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die hauptamtlich am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück tätig sind, sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie Professorinnen und Professoren anderer Fachbereiche der Universität Osnabrück, die durch Beschluss des Fachbereichsrats am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kooptiert wurden, keiner besonderen Bestellung durch den Prüfungsausschuss.
- (4) Zu Prüfenden der Bachelorarbeit (§ 12) können nur Personen bestellt werden, die der in Absatz 3 bezeichneten Personengruppe angehören.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, d.h. in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden. ²Die Bekanntmachung durch Aushang oder durch Bekanntgabe im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist ausreichend. ³Die Regelung gemäß § 12 Absatz 4 Satz 3 bleibt unberührt.
- (6) ¹Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ²Für die Prüfenden und die Beisitzenden gelten § 8 Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) ¹Zulässige Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen sind:
 - a) Hausarbeit (Absatz 2),
 - b) Mündliche Prüfung (Absatz 3),
 - c) Referat (Absatz 4),
 - d) Referat mit Ausarbeitung (Absatz 5),
 - e) Präsentation (Absatz 6)
 - f) Klausur (Absatz 7),
 - g) Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren (Absatz 8),
 - h) Studienprojekt (Absatz 9),
 - i) Empirische Untersuchung und experimentelle Arbeit (Absatz 10),
 - j) Übungsleistung (Absatz 11),
 - k) Kolloquium (Absatz 12).

²Weitere gleichwertige Prüfungsformen können in der Modulbeschreibung vorgesehen werden und müssen dort definiert werden. ³Kombinationen der Prüfungsformen innerhalb eines Moduls oder einer Modulkomponente sind möglich, sofern dies für das Erreichen der Modulziele erforderlich ist. ⁴Die studienbegleitenden Prüfungen können mit Zustimmung der oder des Prüfenden auch in elektronischer Form abgeleistet oder unter Einsatz elektronischer Medien erbracht werden.

- (2) ¹Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums, der in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten soll. ²Hierzu zählen insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die schriftliche Ausarbeitung gemäß den bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Anforderungen. ³Der oder die Prüfende kann die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit in begründeten Ausnahmefällen einmalig um bis zur Hälfte der vorgegebenen Zeit verlängern. ⁴Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabenstellung Vorschläge einzureichen. ⁵Die Vorschläge des Prüflings begründen keinen Anspruch.

- (3) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling insbesondere nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. ³Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören. ⁴Mündliche Prüfungen dauern je Prüfling mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. ⁵Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁶Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁷Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Ein Referat umfasst die Darstellung und Vermittlung eines Aspekts aus dem thematischen Zusammenhang des Moduls unter Einbeziehung einschlägiger Literatur in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.
- (5) Ein Referat mit Ausarbeitung umfasst:
 - a) eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem thematischen Zusammenhang eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - b) die Darstellung und die Vermittlung in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.
- (6) Eine Präsentation ist die Darstellung eines vorgegebenen Themas unter Zuhilfenahme geeigneter Mittel im Rahmen eines mündlichen Vortrags.
- (7) ¹Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 30 Minuten und drei Zeitstunden.
- (8) ¹Klausuren können teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (z. B. Multiple Choice) durchgeführt werden. ²Von der, dem oder den Prüfenden sind die Modalitäten bei der Punktevergabe festzulegen und in geeigneter Weise offenzulegen. ³Die Korrektur kann auch durch geeignete technische Hilfsmittel erfolgen. ⁴Im Übrigen gilt Absatz 7 entsprechend. ⁵Der Anteil der im Antwort-Wahl-Verfahren erreichbaren Punktzahl darf 25 % der insgesamt in der Klausur erreichbaren Punktzahl nicht überschreiten.
- (9) ¹In einem Studienprojekt soll der Prüfling insbesondere nachweisen, dass er aus einem fachwissenschaftlichen Zusammenhang heraus mit den Methoden und Begriffen des Faches selbstständig ein Problem formulieren, lösen und das Ergebnis darstellen kann. ²Dazu gehören die Dokumentation und Präsentation der Ergebnisse, des Arbeitsprozesses sowie die Reflexion über diesen Prozess. ³Zu den Prüfungsleistungen im Rahmen von Projekten zählen beispielsweise Projektbericht, Entwicklung von IT-Komponenten (z.B. Computersoftware), Entwicklung multimedialer Präsentationen, Analyse und Interpretation statistischen Datenmaterials. ⁴Diese Prüfungsleistungen können durch Vorträge der Studierenden und Diskussion ergänzt werden.
- (10) Eine empirische Untersuchung oder experimentelle Arbeit umfasst beispielsweise die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung der Untersuchung und die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Untersuchungsablaufs und der Ergebnisse sowie deren kritische Würdigung.
- (11) ¹Eine Übungsleistung besteht beispielsweise aus einer von der, dem oder den verantwortlichen Prüfenden vorgegebenen Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbstständig zu bearbeiten ist. ²Zu der Übung können die Besprechung der Aufgaben und ihre Diskussion gehören.
- (12) ¹Im Kolloquium sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Gespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums Zusammenhänge des Faches erkennen und spezielle Fragestellungen in diesem Zusammenhang einzuordnen vermögen. ²Das Kolloquium kann mit einem Referat gemäß Absatz 4 beginnen.

- (13) ¹In geeigneten Fällen können Prüfungsleistungen in der Form von Hausarbeiten (Absatz 2), Referaten (Absatz 4), Referaten mit Ausarbeitung (Absatz 5), Präsentationen (Absatz 6), Studienprojekten (Absatz 9), empirischen Untersuchungen und experimentellen Arbeiten (Absatz 10) sowie Übungsleistungen (Absatz 11) auch als Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellen die oder der Prüfende oder die Prüfenden fest. ²Im Fall einer Gruppenarbeit muss der Beitrag der einzelnen Bearbeiterin oder des einzelnen Bearbeiters die gleichen Anforderungen erfüllen, die an eine entsprechende individuelle Leistung gestellt werden, und muss als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Kapiteln, Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (14) ¹In englischsprachigen Veranstaltungen ist auch die Prüfungsleistung in englischer Sprache zu erbringen. ²Die bzw. der Prüfende entscheidet über Ausnahmen. ³Prüfungsleistungen in übrigen Veranstaltungen können auf Antrag des Studierenden in Absprache mit dem Prüfungsausschuss und der oder dem jeweiligen Prüfenden in englischer Sprache erbracht werden. ⁴Die Entscheidung hierüber liegt bei der, dem oder den Prüfenden.
- (15) ¹Bei Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, kommen in der Regel bei der Entscheidung über die Prüfungsform die Regelungen der einschlägigen Prüfungsordnungen der jeweiligen Fachbereiche zur Anwendung. ²Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 11 Studiennachweise

- (1) ¹Zur Erlangung von Studiennachweisen ist die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung notwendig. ²Studiennachweise gelten nicht als Prüfungsleistungen; soweit sie benotet werden, gehen sie nicht in die Modulnote ein. ³Entsprechen Studienleistungen nicht den Anforderungen, wird kein Studiennachweis erstellt; in diesem Falle ist der bzw. dem Studierenden zeitnah eine Wiederholungsmöglichkeit zu gewähren.
- (2) Studiennachweise sind so zu gestalten, dass der erwartete durchschnittliche Arbeitsaufwand für die Studiennachweise, zusammen mit dem sonstigen Arbeitsaufwand für das Modul oder die Komponenten, den zugeordneten Leistungspunkten entspricht.
- (3) ¹Als Leistungsformen für Studiennachweise können beispielsweise Protokolle, Seminarberichte, Praktikumsberichte oder kleine Referate (ggf. ohne schriftliche Ausarbeitung) vorgesehen werden. ²Über die Form der Studienleistung sowie die Bedingungen ihrer Erbringung – sofern dies in der Modulbeschreibung nicht abschließend geregelt ist – entscheidet unter Berücksichtigung des Absatzes 2 die oder der Lehrende.

§ 12 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes fachliches Problem mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik selbständig zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) entsprechen und so beschaffen sein, dass sie von der Materialsammlung bis zur Endfassung des Textes der Arbeit in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden können. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit kann bei geeigneter Themenstellung und mit Einverständnis der bzw. des Prüfenden und der Prüflinge in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden; die Eignung der Themenstellung stellt die oder der Prüfende fest. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Der Prüfling kann Vorschläge für die oder den betreuenden Prüfenden machen. ²Die Vorschläge des Prüflings nach Satz 1 begründen keinen Anspruch. ³Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften kann durch Beschluss die Anzahl der pro Semester zu betreuenden Abschlussarbeiten je Prüfender oder Prüfendem generell oder im Einzelfall beschränken, insbesondere um eine möglichst gleichmäßige Arbeitsbelastung aller Prüfenden zu erreichen oder um besonderen Arbeitsbelastungen von Prüfenden Rechnung zu tragen. ⁴Der Prüfungsausschuss sorgt für ein Verfahren, welches sicherstellt, dass alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik gemäß den Regeln dieser Prüfungsordnung einen Bachelorarbeitsplatz erhalten.

- (4) ¹Die oder der als Prüfende bzw. als Prüfender Vorgeschlagene schlägt nach Anhörung des Prüflings das Thema vor. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Mit der Ausgabe des Themas bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfende oder den Prüfenden. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Prüfenden betreut.
- (5) Bachelorarbeiten können von Prüfenden gemäß § 9 Absatz 4 ausgegeben, betreut und bewertet werden.
- (6) ¹Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit entspricht 10 Leistungspunkten. ²Der Bearbeitungszeitraum beträgt 13 Wochen. ³Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern, wenn die oder der zuständige Prüfende dies befürwortet.
- (7) ¹Das Thema kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Vergabe eines neuen Themas erneut.
- (8) Der Umfang der Bachelorarbeit wird von der bzw. dem mit der Betreuung beauftragten Prüfenden festgelegt; er soll 40 Seiten (ohne Anhang und Verzeichnisse) nicht überschreiten.
- (9) Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Bachelorarbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet, Zitate kenntlich gemacht sowie die Regelungen des § 15 Absätze 4 und 6 zur Kenntnis genommen hat.
- (10) Die Bachelorarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung in demselben oder in einem anderen Studiengang angefertigt worden sein.
- (11) Der Antrag auf Zulassung (Anmeldung) zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss gemäß den Regelungen in dem Verfahren nach Absatz 3 Satz 4 zu stellen.
- (12) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt den Nachweis von 120 Leistungspunkten aus Modulen gemäß § 3 Absatz 5 voraus. ²Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer in dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik der Universität Osnabrück eingeschrieben ist.
- (13) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 12 nicht nachgewiesen ist.
- (14) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgezogen werden.

§ 12a Annahme, Bewertung, Benotung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in zwei fest gebundenen Ausfertigungen (jeweils inklusive eines Exemplars in digitaler Form entsprechend der Vorgaben der Prüferin bzw. des Prüfers auf einem geeigneten Datenträger) beim Prüfungsamt des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften einzureichen. ²Der Abgabezeitpunkt ist dort aktenkundig zu machen. ³Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. ⁴Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (2) ¹Bei fristgerechter Ablieferung soll die Bachelorarbeit von der oder dem betreuenden Prüfenden innerhalb von acht Wochen bewertet werden. ²Die Bewertung richtet sich nach § 16 Absätze 2 und 3. ³Die Note der Bachelorarbeit ist dem Prüfling vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) ¹Wird die Bachelorarbeit von der bzw. dem nach § 12 Absatz 4 Satz 3 bestellten Prüfenden mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet, ergibt diese Bewertung die Note der Bachelorarbeit. ²Wird die Bachelorarbeit von der bzw. dem nach § 12 Absatz 4 Satz 3 bestellten Prüfenden mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet oder gilt sie gemäß § 15 Absatz 4 als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine zweite Prüfende bzw. einen zweiten Prüfenden. ³Die Bachelorarbeit wird von der bzw. dem zweiten Prüfenden unabhängig bewertet. ⁴Die Note der Bachelorarbeit errechnet sich in diesem Fall unter Berücksichtigung des § 16 Absatz 4. ⁵Dabei findet § 16 Absatz 4 Satz 3 keine Anwendung. ⁶Durch die Zweitbegutachtung soll sich die Frist nach Absatz 2 Satz 1 um nicht mehr als vier Wochen verlängern.

- (4) ¹Ist die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ benotet oder gilt sie gemäß Absatz 1 Satz 4 als mit „nicht ausreichend (5,0)“ benotet, so ist sie nicht bestanden. ²Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann höchstens einmal wiederholt werden. ³Für die Wiederholung kann der Prüfling eine andere Prüfende oder einen anderen Prüfenden vorschlagen. ⁴Bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas gemäß § 12 Absatz 7 Sätze 1 und 2 nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.
- (5) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit soll spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden – dabei ist der Beginn der Bearbeitungszeit der Wiederholungsprüfung entscheidend.

§ 13 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studienbegleitende mündliche Prüfungen nach § 10 Absatz 3 sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 14 Prüfungstermine und Wiederholungsmöglichkeiten

- (1) ¹Eine nicht bestandene Modulprüfung kann vorbehaltlich der Regelungen des § 21 Absatz 8 zweimal wiederholt werden. ²Bestandene Modulprüfungen nach § 17 können nicht wiederholt werden. ³Wird ein Modul zum dritten Mal mit schlechter als „ausreichend (4,0)“ bewertet, so ist das Modul endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden.
- (2) ¹Zu allen Modulen, die im jeweiligen Semester angeboten und mit einer der Prüfungsformen nach § 10 Absatz 1 Buchstaben b), f) oder g) abgeschlossen werden, werden jeweils zwei Prüfungstermine angeboten: ein erster Prüfungstermin am Ende der Vorlesungszeit bzw. zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit (regulärer Prüfungstermin) sowie ein Wiederholungstermin. ²Die Prüfungen des Wiederholungstermins finden am Ende des Semesters, in dem das betreffende Modul angeboten wird, oder, sofern die Prüfungsorganisation dies erforderlich macht, im folgenden Semester statt. ³Bei regulärer Prüfung und Wiederholungsprüfung müssen nicht dieselben Prüfungsformen verwendet werden. ⁴Die Entscheidung über die Prüfungsform bzw. -formen obliegt der oder dem Prüfenden. ⁵Die Form der Wiederholungsmöglichkeit muss spätestens zu Beginn des Anmeldezeitraums für die Wiederholungsmöglichkeit von den Prüfenden bekannt gegeben sein. ⁶Den Prüfungen im regulären Prüfungstermin und im Wiederholungstermin liegen dieselben Modulinhalt zugrunde; Gegenstand von Prüfungen des jeweiligen Moduls zu späteren Prüfungsterminen können ggf. auch bis dahin geänderte Modulinhalt sein. ⁷Der Prüfling ist nicht verpflichtet, von dem nächsten Angebot einer Modulprüfung Gebrauch zu machen. ⁸Der Prüfungsausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bekanntgabe der Ergebnisse des ersten Prüfungstermins eines jeden Semesters so rechtzeitig erfolgt, dass den Studierenden vor dem Wiederholungstermin ein Zeitraum zur Prüfungsvorbereitung von mindestens zwei Wochen verbleibt.
- (3) ¹Wird eine Modulprüfung des ersten Prüfungstermins mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet und legt der Prüfling gegen die Bewertung Widerspruch (§ 23) ein oder erhebt Gegenvorstellung (§ 23a), so kann er gemäß den Regelungen des Absatzes 1 an der entsprechenden Modulprüfung im Wiederholungstermin teilnehmen. ²Die Bewertung der Wiederholungsprüfung erfolgt nur, wenn die Entscheidung über den Widerspruch bzw. die Gegenvorstellung gegen die Bewertung der Modulprüfung des ersten Prüfungstermins zu keiner Notenverbesserung geführt hat und kein weiteres Rechtsmittel gegen die Bewertung dieser Modulprüfung mehr möglich ist. ³Hat der Widerspruch bzw. hat die Gegenvorstellung gegen die Bewertung der Modulprüfung im ersten Prüfungstermin zu einer Notenverbesserung geführt, wird das betreffende Modul mit der korrigierten Note dieser ersten Prüfungsleistung endgültig bewertet.
- (4) Die Wiederholung der Bachelorarbeit regelt § 12a.
- (5) ¹Prüfungsvorleistungen können beliebig oft wiederholt werden. ²Die Möglichkeit zum Erwerb einer Prüfungsvorleistung besteht jedoch jeweils nur dann, wenn die zum Modul gehörigen Veranstaltungen angeboten werden.
- (6) ¹Bei Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, kommen in der Regel im Zusammenhang mit Wiederholung (mit Ausnahme der Anzahl der Wiederholungsversuche nach Absatz 1 Satz 1), Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen des Moduls die Regelungen einer einschlägigen Prüfungsordnung des Fachbereichs, der das Modul anbietet, zur Anwendung. ²Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe und ohne sich innerhalb der Frist nach § 18 Absatz 3 abzumelden, nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder der Abgabetermin einer schriftlichen Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht eingehalten wird.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den im Sinne des § 18 Absatz 3 nicht fristgerechten Rücktritt oder für den Rücktritt nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Beim Rücktritt des Prüflings auf Grund von Krankheit vor Beginn der studienbegleitenden Prüfungsleistung ist ein ärztliches Attest, im Falle eines Rücktritts nach Beginn der studienbegleitenden Prüfungsleistung ein amtsärztliches Attest, jeweils spätestens vom nächsten auf den Tag des Rücktritts folgenden Werktag vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. ³Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe nicht an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.
- (3) ¹In Fällen, in denen ein Abgabetermin aus triftigem Grund nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ²Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung wird in der Regel um die Dauer der attestierten Krankheit und Prüfungsunfähigkeit hinausgeschoben.
- (4) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ²Die Entscheidung nach Satz 1 trifft nach Anhörung des Prüflings die oder der Prüfende. ³Bis zur Entscheidung der oder des Prüfenden setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der oder des Aufsichtsführenden ein Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. ⁴In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (5) Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (6) ¹In schwerwiegenden Fällen kann die betreffende Prüfung oder die gesamte Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden bewertet werden. ²Hierüber entscheidet nach Anhörung des Prüflings der Prüfungsausschuss. ³Schwerwiegende Fälle liegen insbesondere vor bei einem wiederholten Fehlverhalten des Prüflings gemäß Absatz 4 Satz 1 oder wenn der Prüfling in schriftlichen Prüfungsleistungen (z.B. gemäß § 10 Absätze 2, 5, 9, 10 oder § 12) ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer in erheblichem Umfang derart verwendet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird (Plagiat).

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen nach § 10 werden benotet und gehen gemäß § 17 in die Modulnote ein.
- (2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind durch die einzelnen Prüfenden die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden.

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Die Einzelnoten können zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden; dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. ³Damit ergibt sich folgendes Notenspektrum: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0. ⁴In englischsprachigen Zeugnissen sind die folgenden Bezeichnungen zu verwenden:

1	excellent	an excellent performance
2	good	a performance that is considerably better than average
3	satisfactory	an average performance
4	sufficient	a performance which, despite its shortcomings, still satisfies the specified requirements
5	fail	a performance which does not meet the specified requirements because of its limitations

- (3) ¹Wird die Prüfungsleistung von nur einer oder einem Prüfenden bewertet, ist die von der oder dem Prüfenden zur Bewertung verwendete Note die Note der Prüfungsleistung. ²Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wird.
- (4) ¹Wird die ganze Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Anschließend werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von allen Prüfenden mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde. ⁴Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	gut
von 2,6 bis 3,5	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

- (5) ¹Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen sollen innerhalb von vier Wochen bewertet werden. ²Zur Vorbereitung der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen kann der oder die Prüfende sich durch Personen unterstützen lassen, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben; § 8 Absatz 7 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Die Bewertung ist der oder dem Studierenden zeitnah mitzuteilen.

§ 17 Bewertung von Modulen

- (1) Nach Abschluss eines Moduls ist dessen Gesamtnote zu ermitteln.
- (2) ¹Ist für ein Modul nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung (§ 16). ²Das Modul ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung bestanden ist und alle weiteren in der Modulbeschreibung angegebenen Bedingungen erfüllt sind.
- (3) ¹Bei mehreren Prüfungsleistungen soll deren Gewichtung für die Ermittlung der Modulnote in der Modulbeschreibung angegeben werden; ist keine Gewichtung angegeben, so geht jede Prüfungsleistung mit dem gleichen Gewicht in die Berechnung der Modulnote ein. ²In der Modulnote werden nach ihrer Berechnung alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Bei mehreren Prüfungsleistungen ist das Modul bestanden, wenn die in der Modulbeschreibung angegebenen Bedingungen erfüllt sind; sind keine Bedingungen angegeben, so ist das Modul bestanden, wenn die berechnete Modulnote 4,0 oder besser ist.
- (4) Module, bei denen keine benoteten Prüfungsleistungen vorgesehen sind, können nur als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

§ 18 Meldung zu Modulprüfungen

- (1) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte Meldung durch die Studierenden erforderlich.
- (2) Die Meldung zu einer Modulprüfung erfolgt grundsätzlich in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraum.
- (3) Bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin kann die Meldung zu der entsprechenden Modulprüfung ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden.

- (4) ¹Bei Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, kommen in der Regel bei der An- und Abmeldung die Regelungen der einschlägigen Prüfungsordnungen der jeweiligen Fachbereiche zur Anwendung. ²Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (5) ¹Voraussetzung für die Meldung zu den Modulprüfungen ist eine Immatrikulation in einem Studiengang, dem diese Modulprüfung zugeordnet ist, oder in einem der folgenden Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften: M. Sc. Betriebswirtschaftslehre, M. Sc. Economics und M. Sc. Wirtschaftsinformatik. ²Spezielle Regelungen der entsprechenden Masterprüfungsordnungen sind dabei zu beachten.

§ 19 Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird nur für bestandene Bachelorprüfungen gemäß § 6 berechnet.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten aller benoteten Module nach § 6 sowie der Note der Bachelorarbeit. ²Bei den Noten studienbegleitender Module entsprechen die Gewichte dem Verhältnis der zugeordneten Leistungspunkte zur Gesamtpunktzahl von 180 Leistungspunkten. ³Die Note bzw. die Noten der am schwächsten benoteten Modulprüfung bzw. Modulprüfungen im Umfang von 10 Leistungspunkten werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. ⁴Das Gewicht der Note der Bachelorarbeit entspricht 20/180. ⁵Auf die Regelungen der Sätze 3 und 4 wird im Zeugnis und dem Leistungsnachweis in geeigneter Weise hingewiesen. ⁶Bei der errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁷§ 16 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 sowie § 16 Absatz 4 Satz 4 gelten entsprechend.
- (3) Das Bestehen der Bachelorprüfung richtet sich nach dem § 6 Absatz 2.
- (4) ¹Beträgt die Gesamtnote 1,3 oder besser und wurde die Bachelorarbeit mit mindestens 1,3 bewertet, wird der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. ²Das Prädikat „mit Auszeichnung“ ist auf Urkunde und Zeugnis zu vermerken. ³Als Übersetzung ins Englische ist „with distinction“ zu verwenden.

§ 20 ECTS Grades

Auf die Ausweisung von ECTS-Grades wird bis auf weiteres verzichtet.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Osnabrück erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist insbesondere festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in den jeweiligen Ausbildungszielen, Inhalten und in dem Umfang (insbesondere ECTS-Leistungspunkte), sowie in den Anforderungen, Gewichtungen und in den in dieser Prüfungsordnung beschriebenen Prüfungsverfahren denjenigen des Bachelorstudienganges Wirtschaftsinformatik im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit in Fällen ausländischer Studiengänge sind im Übrigen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen und andere zwischenstaatliche Vereinbarungen zu beachten. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (2) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Niedersachsen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Rahmen eines akkreditierten Studienganges erbracht wurden.

- (4) ¹Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. ²Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit können zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter gehört werden. ³Die Beweislast, dass Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem Vertragsstaat der Lissabon-Konvention erbracht wurden, nicht die entsprechenden Voraussetzungen der Gleichwertigkeit erfüllen, liegt beim Prüfungsausschuss. ⁴Für das Verfahren der Antragstellung und der Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung nach Absatz 1 gelten die Vorgaben und Richtlinien des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. ⁵Den antragstellenden Studierenden obliegt eine Mitwirkungspflicht; sie haben die für die Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere über die Inhalte, den Umfang und das Anforderungsniveau der Veranstaltung und der zu dieser Veranstaltung abgelegten Prüfung, vorzulegen. ⁶Eingereichte Unterlagen müssen in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein; von in anderen Sprachen ausgestellten Unterlagen sind zusätzlich beglaubigte Übersetzungen vorzulegen.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Eine Studien- bzw. Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden.
- (7) ¹Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 sind in den ersten zwei Studienjahren in der Summe bis zu einem Umfang von maximal 60 Leistungspunkten und im dritten Studienjahr bis zu einem Umfang von maximal weiteren 30 Leistungspunkten möglich. ²Die Einschränkung nach Satz 1 gilt nicht in Fällen der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus Modulprüfungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück.
- (8) ¹Wird ein Anrechnungsantrag nach den Absätzen 1, 2 oder 3 gestellt, werden alle bestandenen und nicht bestandenen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik relevanten Studien- und Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, angerechnet. ²Bei den Anrechnungen aus einem Auslandsaufenthalt im dritten Studienjahr darf die oder der den Antrag stellende Studierende abweichend von Satz 1 bestandene oder nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen angeben, die nicht angerechnet werden sollen.
- (9) ¹Eine Anrechnung ist nur für vollständige Module nach dieser Prüfungsordnung möglich. ²Eine Anrechnung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

§ 22 Bescheinigungen, Bachelorzeugnis und seine Anlagen, Bachelorurkunde

- (1) Auf Antrag der oder des Studierenden erstellt das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die bestandenen studienbegleitenden Prüfungen und erworbenen Studiennachweise.
- (2) ¹Hat der Prüfling die Bachelorprüfung bestanden, erhält er über das Ergebnis ein Bachelorzeugnis in deutscher und englischer Sprache. ²Auf dem Zeugnis sind die Gesamtnote und die Note für die Bachelorarbeit getrennt auszuweisen. ³Das Bachelorzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴Das Zeugnis enthält weiterhin das Thema der Bachelorarbeit und den Namen der oder des Prüfenden. ⁵Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften versehen.
- (3) ¹Zum Zeugnis wird eine Anlage (Leistungsübersicht) in deutscher Sprache ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Leistungen und ihre Bewertung sowie die Regelstudienzeit und die tatsächliche Fachsemesterzahl ausweist. ²Auf Antrag des Prüflings werden entsprechende Angaben über etwaige Zusatzmodule (§ 27) aus der Leistungsübersicht gestrichen. ³Bleiben die Zusatzmodule in der Leistungsübersicht, werden auch die entsprechenden Noten ausgewiesen. ⁴Vorgezogene Mastermodule nach § 28 dürfen nicht auf dem Leistungsnachweis nach Satz 1 ausgewiesen werden.
- (4) ¹Als weitere Anlage zum Bachelorzeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgestellt. ²Das Diploma Supplement beschreibt den absolvierten Bachelorstudiengang und die Stellung der Universität Osnabrück in der deutschen Hochschullandschaft.

- (5) ¹Gleichzeitig mit dem Bachelorzeugnis wird dem Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 7 beurkundet. ³Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften versehen.
- (6) ¹Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden (§ 6 Absatz 3), so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag der oder des Studierenden vom zuständigen Prüfungsamt eine Bescheinigung über alle Prüfungs- und Studienleistungen und ihre Bewertung ausgestellt. ²Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, wird die Bescheinigung nach Satz 1 ohne Antrag ausgestellt.

§ 23 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach Maßgabe des § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden. ³Zur Wahrung der Frist ist es ausreichend, wenn der Widerspruch schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim zuständigen Prüfungsamt abgegeben wird.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet zunächst der zuständige Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3, 4 und 5.
- (3) ¹Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Die Überprüfung nach den Sätzen 3 und 4 soll in der Regel innerhalb eines Monats erfolgen. ⁶Die oder der Vorsitzende bescheidet die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (4) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung gemäß Absatz 3 Satz 3 eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss mindestens eine der oder dem Prüfenden vergleichbare Qualifikation aufweisen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) ¹Prüfungsleistungen werden durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, wenn
- der zuständige Prüfungsausschuss einen Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 feststellt und
 - der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft und

- konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen und
- der oder die Prüfende seine oder ihre Entscheidung nicht entsprechend ändert.

²Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.

- (6) Richtet sich ein Widerspruch gegen die Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch an den zuständigen Fachbereichsrat bzw. das entsprechende Gremium weiter, der abweichend von Absatz 2 Satz 1 abschließend über den Widerspruch entscheidet.
- (7) ¹Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 23a Gegenvorstellung

- (1) ¹Unabhängig von dem Recht, Widerspruch nach § 23 einzulegen, kann gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung Gegenvorstellung erhoben werden. ²Diese stellt kein Verwaltungsverfahren im Sinne des VwVfG dar.
- (2) ¹In der Gegenvorstellung sind die Gründe, derentwegen die Richtigkeit der Bewertung angezweifelt wird, im Einzelnen anzugeben. ²Die Gegenvorstellung ist innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erheben. ³Die oder der Vorsitzende leitet die Gegenvorstellung an die Prüferin oder den Prüfer weiter.
- (3) ¹Über die Gegenvorstellung entscheidet die oder der Prüfer. ²Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Note ab, teilt sie oder er dies dem Prüfling sowie dem Prüfungsausschuss mit.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsakte

- (1) ¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die schriftlichen Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bachelorprüfung wird auf Antrag dem Prüfling darüber hinaus Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt. ⁴Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der zeitnahen Einsichtnahme. ⁵Das Recht auf Einsichtnahme schließt das Recht darauf ein, sich Notizen zu machen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Regelungen vorsehen.

§ 25 Aufhebung von Prüfungsentscheidungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, hat der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Ergebnis der Prüfling getäuscht hat, entsprechend zu berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden zu erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling den Zugang zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik oder die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis nach § 22 Absätze 2 bis 4 oder eine Bescheinigung nach § 22 Absatz 7 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Schutzvorschriften

- (1) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. ²Zur Glaubhaftmachung nach Satz 1 kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (2) ¹Auf Antrag eines Prüflings sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (3) ¹Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder welche Zeiträume er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) begründen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit. ⁴Die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit (§ 12 Absatz 6) kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Stattdessen gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben. ⁶Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling auf Antrag ein neues Thema.
- (4) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt weiterhin die Schutzbestimmungen für die Pflege eines im Sinne des § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit in der jeweils geltenden Fassung nahen Angehörigen, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung ist.

Zweiter Teil: Besondere Bestimmungen

§ 27 Zusatzmodule

- (1) ¹Der Prüfling kann sich zusätzlich zu den gemäß Studienplan nach § 3 Absatz 5 zu absolvierenden Modulen in Zusatzmodulen bis zu einem Umfang von maximal 20 Leistungspunkten Prüfungen unterziehen. ²Zusatzmodul kann jedes nicht gewählte Modul im dritten Studienjahr sein. ³Für die Prüfungen im Zusatzmodul gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Die Note und die Leistungspunkte eines Zusatzmoduls werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht berücksichtigt.
- (3) ¹Soll ein bestandenes Modul im dritten Studienjahr als Zusatzmodul behandelt werden, muss dies spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des letzten Ergebnisses des Prüfungssemesters, in dem die betreffende Modulprüfung abgelegt wurde, gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich verbindlich erklärt werden. ²Diese Erklärung ist unwiderruflich.

§ 28 Bachelormodule im Masterstudiengang

- (1) ¹Studierende eines Masterstudiengangs des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften dürfen bis zu einem Umfang von maximal 10 Leistungspunkten Prüfungen in den Bachelormodulen des dritten Studienjahres, die vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angeboten werden und nicht bereits als Prüfungsleistung im Bachelorstudium berücksichtigt wurden, absolvieren, soweit diese die Spezialisierungsphase des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftswissenschaft oder den Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik/Informatik betreffen.
- (2) Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

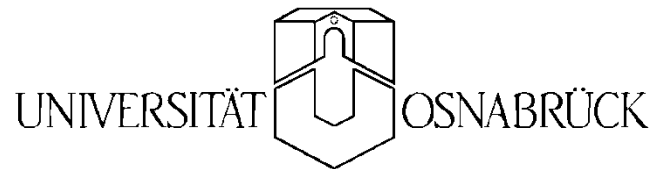
§ 29 Mastermodule im Bachelorstudiengang

- (1) ¹Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik dürfen sich während ihres Bachelor-Studiums zu Prüfungen in den Mastermodulen, die vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angeboten werden, anmelden, sofern bereits mindestens 150 Leistungspunkte im Bachelorstudium erworben wurden. ²Dabei kommen im Zusammenhang mit Wiederholung, Anzahl der Wiederholungsversuche, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen des Moduls die Regelungen der Prüfungsordnung des Masterstudiums in Wirtschaftsinformatik zur Anwendung.
- (2) ¹Der Gesamtumfang der Mastermodule nach Absatz 1 darf 30 Leistungspunkte nicht überschreiten. Die Summe der Leistungspunkte, zu der sich eine Studierende bzw. ein Studierender für die Prüfungstermine eines Semesters anmeldet, darf dementsprechend zu keinem Zeitpunkt 30 überschreiten. ³Der Anmeldungsumfang verringert sich zudem um diejenigen Leistungspunkte, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt in den Mastermodulen erworben wurden.
- (3) ¹Die Mastermodule nach Absatz 1 werden in der Leistungsübersicht nach § 22 Absatz 3 nicht ausgewiesen, die Noten und die Leistungspunkte der Mastermodule bei der Festsetzung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht berücksichtigt. ²§22 Absatz 3 Satz 4 ist zu beachten.
- (4) ¹Durch das Ablegen von Prüfungen für vorgezogene Mastermodule wird kein Anspruch auf Zulassung zu einem Masterstudiengang erworben. ²Das Vorliegen der Zugangs- bzw. Zulassungsvoraussetzungen wird separat geprüft.
- (5) Eine Anrechnung der Prüfungsleistungen für vorgezogene Mastermodule erfolgt nach der Einschreibung in einen Masterstudiengang des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften positiv wie negativ von Amts wegen.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Zulassungen zu Veranstaltungen in Mastermodulen beschränken oder ausschließen, wenn dies aufgrund der begrenzten Kapazitäten des Fachbereichs erforderlich wird. ²In diesen Fällen werden Bachelorstudierende im Sinne dieser Regelung gegenüber Studierenden der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften nachrangig behandelt.
- (7) Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2017 in Kraft.



FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„WIRTSCHAFTSINFORMATIK“

Neufassung
beschlossen in der

247. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 26.04.2017
befürwortet in der 136. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 17.05.2017
genehmigt in der 260. Sitzung des Präsidiums am 03.08.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2017 vom 14.09.2017, S. 795

I N H A L T :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen.....	797
§ 1 Geltungsbereich	797
§ 2 Zweck und Ziele der Prüfung	797
§ 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienumfang und Prüfungsleistungen	797
§ 4 Module, Zulassung zu Modulen, Modulprüfungen	798
§ 5 Leistungspunkte	798
§ 6 Masterprüfung	799
§ 7 Hochschulgrad.....	799
§ 8 Prüfungsausschuss	799
§ 9 Prüfende und Beisitzende	800
§ 10 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen.....	801
§ 11 Studiennachweise	803
§ 12 Masterarbeit.....	803
§ 12a Annahme, Bewertung, Benotung und Wiederholung der Masterarbeit.....	804
§ 13 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen.....	804
§ 14 Prüfungstermine und Wiederholungsmöglichkeiten.....	805
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	805
§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	806
§ 17 Bewertung von Modulen.....	807
§ 18 Meldung zu Modulprüfungen.....	807
§ 19 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung.....	808
§ 20 ECTS Grades	808
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	808
§ 22 Bescheinigungen, Masterzeugnis und seine Anlagen, Masterurkunde	809
§ 23 Widerspruchsverfahren	810
§ 23a Gegenvorstellung	811
§ 24 Einsicht in die Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsakte.....	811
§ 25 Aufhebung von Prüfungsentscheidungen	811
§ 26 Schutzvorschriften	812
Zweiter Teil: Besondere Bestimmungen	812
§ 27 Zusatzmodule	812
§ 28 Bachelormodule im Masterstudiengang	813
§ 29 Mastermodule im Bachelorstudiengang.....	813
Dritter Teil: Schlussbestimmungen	813
§ 30 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	813

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück.

§ 2 Zweck und Ziele der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat vertiefte und erweiterte Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Wirtschaftsinformatik erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblicken kann und in der Lage ist, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden bzw. mit neuen Ansätzen zu erweitern sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienumfang und Prüfungsleistungen

- (1) Der Studiengang besteht aus Modulen gemäß § 4 und der Masterarbeit gemäß § 12.
- (2) Die Regelstudienzeit, d.h. die Studienzeit, in der das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen werden kann, beträgt 4 Semester, einschließlich der Masterarbeit.
- (3) Das Studienvolumen des gesamten Masterstudiums beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte, LP), von denen 35 Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre, 45 Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich Wirtschaftsinformatik/Informatik, 20 in einem WI-Projekt und 20 Leistungspunkte in der Masterarbeit zu erbringen sind.
- (4) ¹Jedes Modul gehört einem der folgenden Bereiche an:
 - a) Betriebswirtschaftslehre
 - b) Management Support und Wirtschaftsinformatik
 - c) Organisation und Wirtschaftsinformatik
 - d) Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik
 - e) Informationsmanagement und Wirtschaftsinformatik
 - f) Informatik

²Masterarbeiten können grundsätzlich in den Bereichen nach den Buchstaben b) bis e) geschrieben werden.

- (5) Den Aufbau des Masterstudiums verdeutlicht die nachfolgende Tabelle:

Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre	Semester	LP
Module aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre	1.-4.	35
Wahlpflichtbereich Wirtschaftsinformatik/Informatik	Semester	LP
Module im Umfang von je 15 Leistungspunkten in drei der Bereiche b)-f) gem. Abs. 4	1.-4.	3 x 15
Wahlpflichtbereich WI-Projekt	Semester	LP
Ein WI-Projekt aus einem der drei gewählten Bereiche b)-e) gem. Abs.4	3.-4.	20
Masterarbeit	Semester	LP
Masterarbeit aus einem der drei gewählten Bereiche b)-e) gem. Abs.4	4.	20
Summe aller Leistungspunkte		120 LP

- (6) Im Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre sind von den Studierenden Module in einem Umfang von insgesamt 35 Leistungspunkten (LP) zu absolvieren.
- (7) Im Wahlpflichtbereich Wirtschaftsinformatik/Informatik sind von den Studierenden Module im Umfang von je 15 Leistungspunkten in drei der zur Auswahl stehenden Bereiche nach Abs. 4 b) – f) zu wählen.
- (8) ¹Das WI-Projekt mit einem Umfang von 20 Leistungspunkten ist aus dem Angebot der Projekte der nach Abs. 7 gewählten Bereiche zu wählen und erstreckt sich in der Regel über zwei Fachsemester des Masterstudienganges. ²In dem Bereich Informatik wird kein Projekt angeboten.

§ 4 Module, Zulassung zu Modulen, Modulprüfungen

- (1) ¹Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene, thematisch zusammenhängende, abprüfbare Einheit, die das Lehren und Lernen definierter Kompetenzen organisiert. ²Module bestehen in der Regel aus mehreren Modulkomponenten (z. B. Vorlesungen, Übungen, Tutorien). ³Ein Modul muss in maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolvierbar sein.
- (2) ¹Module werden in der Regel mit dem Bestehen einer Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Noten und Leistungspunkte vergeben werden. ²Eine Modulprüfung ist auf die jeweiligen Kompetenzziele des Moduls ausgerichtet.
- (3) ¹In Modulprüfungen können unterschiedliche Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen (§ 10) angewandt werden. ²Alternativ oder ergänzend zur Modulprüfung können Studiennachweise (§ 11) vorgesehen werden. ³Studiennachweise können zur Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten gemacht werden.
- (4) Als Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungen können Prüfungsvorleistungen, z.B. die erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben, festgelegt werden.
- (5) Beschreibungen der Qualifikationsziele, Inhalte und Prüfungsanforderungen aller Module der Wahlpflichtbereiche sind dem Modulkatalog der Lehrereinheit Wirtschaftswissenschaften zu entnehmen und sind Teil dieser Prüfungsordnung.
- (6) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften stellt ein ausreichendes Lehrangebot nach Beratung in der Studienkommission sicher.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Zulassungen zu Veranstaltungen in Mastermodulen beschränken oder ausschließen, wenn dies aufgrund der begrenzten Kapazitäten des Fachbereichs erforderlich wird. ²In diesen Fällen haben Studierende der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften Vorrang vor Studierenden der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie vor Studierenden anderer Studiengänge, für die eine Nebenfachvereinbarung getroffen wurde. ³Studierendengruppen nach Satz 2 haben Vorrang vor anderen Studierenden.

§ 5 Leistungspunkte

- (1) ¹Zum Nachweis von erfolgreich absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen werden entsprechend den EU-Rahmenrichtlinien für das European Credit Transfer System (ECTS) Leistungspunkte vergeben. ²Die Anzahl der Leistungspunkte ist unabhängig von der Benotung einer Leistung. ³Die Vergabe der Leistungspunkte setzt jedoch das Bestehen des betreffenden Moduls gemäß § 17 voraus.
- (2) ¹Die Anzahl der erwerbenden Leistungspunkte leitet sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload) ab, den der Erwerb der in dem Modul vermittelten Kompetenzen und der erfolgreiche Abschluss des Moduls mit allen seinen Bestandteilen bzw. der Abschlussarbeit durchschnittlich erfordern. ²Der Workload wird in Zeitstunden gemessen und umfasst sowohl die Präsenzzeit in den Veranstaltungen als auch die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung, für Studien- und Abschlussarbeiten u.ä., für Prüfungsvorbereitung, für Prüfungen sowie das Selbststudium. ³Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsvolumen von durchschnittlich 30 Zeitstunden.

- (3) ¹Leistungspunkte im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik können nur aus Modulen, die gemäß Studienplan nach § 3 Absatz 5 Bestandteil dieses Masterstudienganges sind, oder aus der Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 21 erworben werden. ²§ 28 bleibt unberührt.
- (4) Sobald im Rahmen der Masterprüfung insgesamt 100 Leistungspunkte aus Modulprüfungen unter Beachtung der Regelungen des § 3 Absätze 5 bis 8 erreicht sind, können weitere Leistungspunkte nur noch für Zusatzmodule nach § 27 erworben werden.

§ 6 Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht im Umfang von 100 Leistungspunkten aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 10 bzw. aus diese ersetzenden Studiennachweisen nach § 11 sowie im Umfang von 20 Leistungspunkten aus der Masterarbeit gemäß § 12. ²Die zu absolvierenden Module ergeben sich aus § 3 Absatz 5.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß Absatz 1 i. V. m. § 3 Absätze 5 bis 8 vorgesehenen Module in den Wahlpflichtbereichen bestanden sind und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde.
- (3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. eines der Module gemäß § 3 Absätze 5 bis 8 mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet gilt, nicht mehr wiederholt und nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann.
 2. oder die Masterarbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet gilt und nicht mehr wiederholt werden kann.

§ 7 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften den Hochschulgrad Master of Science (M. Sc.) im Studiengang Wirtschaftsinformatik.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften können die ihr oder ihm gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) obliegenden Aufgaben zur Durchführung von Prüfungen auf einen Prüfungsausschuss übertragen. ²In dieser Prüfungsordnung wird von einer solchen Übertragung ausgegangen. ³Unabhängig von der Übertragung steht im Folgenden der Prüfungsausschuss bzw. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sinngemäß für „die Studiendekanin oder der Studiendekan“. ⁴Der Prüfungsausschuss ist vom Fachbereichsrat zu wählen. ⁵Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ⁶Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁷Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
- drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
 - ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden getrennt nach Statusgruppen durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Diese müssen Mitglieder der Hochschullehrergruppe sein.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn
- die Mehrheit seiner Mitglieder,
 - der oder die Vorsitzende oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und
 - mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer
- anwesend sind.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen. ²Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dem Verfahren widerspricht. ³Die Umlaufzeit beträgt mindestens eine Woche. ⁴Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, über den Beschlussvorschlag abzustimmen. ⁵Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt. ⁶Der Beschluss kommt auch zustande, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder bereits vor Ablauf der Frist ihre Stimme abgegeben haben und die erforderliche Mehrheit vorliegt.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der von ihm beauftragten Geschäftsstelle (Prüfungsamt) bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁴Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.
- (9) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

§ 9 Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. ²Als Prüfende können Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrbeauftragte nach § 34 NHG können als Prüfende bestellt werden. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages als Prüfende bestellt werden. ⁵Darüber hinaus können promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine selbständige Lehrtätigkeit im betreffenden Prüfungsfach ausüben, zu Prüfenden bestellt werden. ⁶In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss auch andere Personen als Prüfende bestellen.
- (2) ¹Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ²Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.
- (3) Soweit es sich um Modulprüfungen handelt, bedürfen Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die hauptamtlich am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück tätig sind, sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie Professorinnen und Professoren anderer Fachbereiche der Universität Osnabrück, die durch Beschluss des Fachbereichsrats am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kooptiert wurden, keiner besonderen Bestellung durch den Prüfungsausschuss.

- (4) ¹Zu Prüfenden der Masterarbeit (§ 12) können nur Personen bestellt werden, die der in Absatz 3 bezeichneten Personengruppe angehören.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, d.h. in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden. ²Die Bekanntmachung durch Aushang oder durch Bekanntgabe im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist ausreichend. ³Die Regelung gemäß § 12 Absatz 4 Satz 3 bleibt unberührt.
- (6) ¹Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ²Für die Prüfenden und die Beisitzenden gelten § 8 Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) ¹Zulässige Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen sind:
 - a) Hausarbeit (Absatz 2),
 - b) Mündliche Prüfung (Absatz 3),
 - c) Referat (Absatz 4),
 - d) Referat mit Ausarbeitung (Absatz 5),
 - e) Präsentation (Absatz 6)
 - f) Klausur (Absatz 7),
 - g) Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren (Absatz 8),
 - h) Studienprojekt (Absatz 9),
 - i) Empirische Untersuchung und experimentelle Arbeit (Absatz 10),
 - j) Übungsleistung (Absatz 11),
 - k) Kolloquium (Absatz 12).

²Weitere gleichwertige Prüfungsformen können in der Modulbeschreibung vorgesehen werden und müssen dort definiert werden. ³Kombinationen der Prüfungsformen innerhalb eines Moduls oder einer Modulkomponente sind möglich, sofern dies für das Erreichen der Modulziele erforderlich ist. ⁴Die studienbegleitenden Prüfungen können mit Zustimmung der oder des Prüfenden auch in elektronischer Form abgeleistet oder unter Einsatz elektronischer Medien erbracht werden.

- (2) ¹Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums, der in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten soll. ²Hierzu zählen insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die schriftliche Ausarbeitung gemäß den bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Anforderungen. ³Der oder die Prüfende kann die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit in begründeten Ausnahmefällen einmalig um bis zur Hälfte der vorgegebenen Zeit verlängern. ⁴Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabenstellung Vorschläge einzureichen. ⁵Die Vorschläge des Prüflings begründen keinen Anspruch.
- (3) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling insbesondere nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. ³Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören. ⁴Mündliche Prüfungen dauern je Prüfling mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. ⁵Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁶Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁷Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Ein Referat umfasst die Darstellung und Vermittlung eines Aspekts aus dem thematischen Zusammenhang des Moduls unter Einbeziehung einschlägiger Literatur in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.

- (5) Ein Referat mit Ausarbeitung umfasst:
- a) eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem thematischen Zusammenhang eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - b) die Darstellung und die Vermittlung in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.
- (6) Eine Präsentation ist die Darstellung eines vorgegebenen Themas unter Zuhilfenahme geeigneter Mittel im Rahmen eines mündlichen Vortrags.
- (7) ¹Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 30 Minuten und drei Zeitstunden.
- (8) ¹Klausuren können teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (z. B. Multiple Choice) durchgeführt werden. ²Von der, dem oder den Prüfenden sind die Modalitäten bei der Punktevergabe festzulegen und in geeigneter Weise offenzulegen. ³Die Korrektur kann auch durch geeignete technische Hilfsmittel erfolgen. ⁴Im Übrigen gilt Absatz 7 entsprechend. ⁵Der Anteil der im Antwort-Wahl-Verfahren erreichbaren Punktzahl darf 25 % der insgesamt in der Klausur erreichbaren Punktzahl nicht überschreiten.
- (9) ¹In einem Studienprojekt soll der Prüfling insbesondere nachweisen, dass er aus einem fachwissenschaftlichen Zusammenhang heraus mit den Methoden und Begriffen des Faches selbstständig ein Problem formulieren, lösen und das Ergebnis darstellen kann. ²Dazu gehören die Dokumentation und Präsentation der Ergebnisse, des Arbeitsprozesses sowie die Reflexion über diesen Prozess. ³Zu den Prüfungsleistungen im Rahmen von Projekten zählen beispielsweise Projektbericht, Entwicklung von IT-Komponenten (z.B. Computersoftware), Entwicklung multimedialer Präsentationen, Analyse und Interpretation statistischen Datenmaterials. ⁴Diese Prüfungsleistungen können durch Vorträge der Studierenden und Diskussion ergänzt werden.
- (10) Eine empirische Untersuchung oder experimentelle Arbeit umfasst beispielsweise die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung der Untersuchung und die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Untersuchungsablaufs und der Ergebnisse sowie deren kritische Würdigung.
- (11) ¹Eine Übungsleistung besteht beispielsweise aus einer von der, dem oder den verantwortlichen Prüfenden vorgegebenen Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbstständig zu bearbeiten ist. ²Zu der Übung können die Besprechung der Aufgaben und ihre Diskussion gehören.
- (12) ¹Im Kolloquium sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Gespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums Zusammenhänge des Faches erkennen und spezielle Fragestellungen in diesem Zusammenhang einzuordnen vermögen. ²Das Kolloquium kann mit einem Referat gemäß Absatz 4 beginnen.
- (13) ¹In geeigneten Fällen können Prüfungsleistungen in der Form von Hausarbeiten (Absatz 2), Referaten (Absatz 4), Referaten mit Ausarbeitung (Absatz 5), Präsentationen (Absatz 6), Studienprojekten (Absatz 9), empirischen Untersuchungen und experimentellen Arbeiten (Absatz 10) sowie Übungsleistungen (Absatz 11) auch als Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellen die oder der Prüfende oder die Prüfenden fest. ²Im Fall einer Gruppenarbeit muss der Beitrag der einzelnen Bearbeiterin oder des einzelnen Bearbeiters die gleichen Anforderungen erfüllen, die an eine entsprechende individuelle Leistung gestellt werden, und soll als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Kapiteln, Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (14) ¹In englischsprachigen Veranstaltungen ist auch die Prüfungsleistung in englischer Sprache zu erbringen. ²Die bzw. der Prüfende entscheidet über Ausnahmen. ³Prüfungsleistungen in übrigen Veranstaltungen können auf Antrag des Studierenden in Absprache mit dem Prüfungsausschuss und der oder dem jeweiligen Prüfenden in englischer Sprache erbracht werden. ³Die Entscheidung hierüber liegt bei der, dem oder den Prüfenden.
- (15) ¹Bei Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, kommen in der Regel bei der Entscheidung über die Prüfungsform die Regelungen der einschlägigen Prüfungsordnungen der jeweiligen Fachbereiche zur Anwendung. ²Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 11 Studiennachweise

- (1) ¹Zur Erlangung von Studiennachweisen ist die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung notwendig. ²Studiennachweise gelten nicht als Prüfungsleistungen; soweit sie benotet werden, gehen sie nicht in die Modulnote ein. ³Entsprechen Studienleistungen nicht den Anforderungen, wird kein Studiennachweis erstellt; in diesem Falle ist der bzw. dem Studierenden zeitnah eine Wiederholungsmöglichkeit zu gewähren.
- (2) Studiennachweise sind so zu gestalten, dass der erwartete durchschnittliche Arbeitsaufwand für die Studiennachweise, zusammen mit dem sonstigen Arbeitsaufwand für das Modul oder die Komponenten, den zugeordneten Leistungspunkten entspricht.
- (3) ¹Als Leistungsformen für Studiennachweise können beispielsweise Protokolle, Seminarberichte, Praktikumsberichte oder kleine Referate (ggf. ohne schriftliche Ausarbeitung) vorgesehen werden. ²Über die Form der Studienleistung sowie die Bedingungen ihrer Erbringung – sofern dies in der Modulbeschreibung nicht abschließend geregelt ist – entscheidet unter Berücksichtigung des Absatzes 2 die oder der Lehrende.

§ 12 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes fachliches Problem mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden aus einem der Bereiche gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe b) bis e) selbständig zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) entsprechen und so beschaffen sein, dass sie von der Materialsammlung bis zur Endfassung des Textes der Arbeit in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden können. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Masterarbeit kann bei geeigneter Themenstellung und mit Einverständnis des bzw. der Prüfenden und der Prüflinge in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden; die Eignung der Themenstellung stellt die oder der Prüfende fest. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Der Prüfling kann Vorschläge für die oder den betreuenden Prüfenden machen. ²Die Vorschläge des Prüflings nach Satz 1 begründen keinen Anspruch. ³Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften kann durch Beschluss die Anzahl der pro Semester zu betreuenden Abschlussarbeiten je Prüfender oder Prüfendem generell oder im Einzelfall beschränken, insbesondere um eine möglichst gleichmäßige Arbeitsbelastung aller Prüfenden zu erreichen oder um besonderen Arbeitsbelastungen von Prüfenden Rechnung zu tragen. ⁴Der Prüfungsausschuss sorgt für ein Verfahren, welches sicherstellt, dass alle Studierenden des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik gemäß den Regeln dieser Prüfungsordnung einen Masterarbeitsplatz erhalten.
- (4) ¹Die oder der als Prüfende bzw. als Prüfender vorgeschlagene schlägt nach Anhörung des Prüflings das Thema vor und ordnet die Themenstellung der Masterarbeit einem der Bereiche gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe c) bis f) zu. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Mit der Ausgabe des Themas bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfende oder den Prüfenden. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Prüfenden betreut.
- (5) Masterarbeiten können von Prüfenden gemäß § 9 Absatz 4 ausgegeben, betreut und bewertet werden.
- (6) ¹Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit entspricht 20 Leistungspunkten. ²Der Bearbeitungszeitraum beträgt 20 Wochen. ³Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu acht Wochen verlängern, wenn die oder der zuständige Prüfende dies befürwortet.
- (7) ¹Das Thema kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten fünf Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Vergabe eines neuen Themas erneut.
- (8) ¹Der Umfang der Masterarbeit wird von der bzw. dem mit der Betreuung beauftragten Prüfenden festgelegt; er soll 60 Seiten (ohne Anhang und Verzeichnisse) nicht überschreiten.

- (9) Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Masterarbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet, Zitate kenntlich gemacht sowie die Regelungen des § 15 Absätze 4 und 6 zur Kenntnis genommen hat.
- (10) Die Masterarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung in demselben oder in einem anderen Studiengang angefertigt worden sein.
- (11) Der Antrag auf Zulassung (Anmeldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss gemäß den Regelungen in dem Verfahren nach Absatz 3 Satz 4 zu stellen.
- (12) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Nachweis von 60 Leistungspunkten aus Modulen gemäß § 3 Absatz 5 voraus. ²Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer in dem Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik der Universität Osnabrück eingeschrieben ist.
- (13) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 12 nicht nachgewiesen ist.
- (14) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 12a Annahme, Bewertung, Benotung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist fristgerecht in zwei fest gebundenen Ausfertigungen (jeweils inklusive eines Exemplars in digitaler Form entsprechend der Vorgaben der Prüferin bzw. des Prüfers auf einem geeigneten Datenträger) beim Prüfungsamt des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften einzureichen. ²Der Abgabezeitpunkt ist dort aktenkundig zu machen. ³Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. ⁴Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (2) ¹Bei fristgerechter Ablieferung soll die Masterarbeit von der oder dem betreuenden Prüfenden innerhalb von acht Wochen bewertet werden. ²Die Bewertung richtet sich nach § 16 Absätze 2 und 3. ³Die Note der Masterarbeit ist dem Prüfling vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) ¹Wird die Masterarbeit von der bzw. dem nach § 12 Absatz 4 Satz 3 bestellten Prüfenden mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet, ergibt diese Bewertung die Note der Masterarbeit. ²Wird die Masterarbeit von der bzw. dem nach § 12 Absatz 4 Satz 3 bestellten Prüfenden mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet oder gilt sie gemäß § 15 Absatz 4 als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine zweite Prüfende bzw. einen zweiten Prüfenden. ³Die Masterarbeit wird von der bzw. dem zweiten Prüfenden unabhängig bewertet. ⁴Die Note der Masterarbeit errechnet sich in diesem Fall unter Berücksichtigung des § 16 Absatz 4. ⁵Dabei findet § 16 Absatz 4 Satz 3 keine Anwendung. ⁶Durch die Zweitbegutachtung soll sich die Frist nach Absatz 2 Satz 1 um nicht mehr als vier Wochen verlängern.
- (4) ¹Ist die Masterarbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ benotet oder gilt sie gemäß Absatz 1 Satz 4 als mit „nicht ausreichend (5,0)“ benotet, so ist sie nicht bestanden. ²Eine nicht bestandene Masterarbeit kann höchstens einmal wiederholt werden. ³Für die Wiederholung kann der Prüfling eine andere Prüfende oder einen anderen Prüfenden vorschlagen. ⁴Bei der Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas gemäß § 12 Absatz 7 Sätze 1 und 2 nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.
- (5) Eine nicht bestandene Masterarbeit soll spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden – dabei ist der Beginn der Bearbeitungszeit der Wiederholungsprüfung entscheidend.

§ 13 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studienbegleitende mündliche Prüfungen nach § 10 Absatz 3 sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 14 Prüfungstermine und Wiederholungsmöglichkeiten

- (1) ¹Eine nicht bestandene Modulprüfung kann vorbehaltlich der Regelungen des § 21 Absatz 8 zweimal wiederholt werden. ²Bestandene Modulprüfungen nach § 17 können nicht wiederholt werden. ³Wird ein Modul zum dritten Mal mit schlechter als „ausreichend (4,0)“ bewertet, so ist das Modul endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden.
- (2) ¹Zu allen Modulen, die im jeweiligen Semester angeboten und mit einer der Prüfungsformen nach § 10 Absatz 1 Buchstaben b), f) oder g) abgeschlossen werden, werden jeweils zwei Prüfungstermine angeboten: ein erster Prüfungstermin am Ende der Vorlesungszeit bzw. zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit (regulärer Prüfungstermin) sowie ein Wiederholungstermin. ²Die Prüfungen des Wiederholungstermins finden am Ende des Semesters, in dem das betreffende Modul angeboten wird, oder, sofern die Prüfungsorganisation dies erforderlich macht, im folgenden Semester statt. ³Bei regulärer Prüfung und Wiederholungsprüfung müssen nicht dieselben Prüfungsformen verwendet werden. ⁴Die Entscheidung über die Prüfungsform bzw. -formen obliegt der oder dem Prüfenden. ⁵Die Form der Wiederholungsmöglichkeit muss spätestens zu Beginn des Anmeldezeitraums für die Wiederholungsmöglichkeit von den Prüfenden bekannt gegeben sein. ⁶Den Prüfungen im regulären Prüfungstermin und im Wiederholungstermin liegen dieselben Modulhalte zugrunde; Gegenstand von Prüfungen des jeweiligen Moduls zu späteren Prüfungsterminen können ggf. auch bis dahin geänderte Modulhalte sein. ⁷Der Prüfling ist nicht verpflichtet, von dem nächsten Angebot einer Modulprüfung Gebrauch zu machen. ⁸Der Prüfungsausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bekanntgabe der Ergebnisse des ersten Prüfungstermins eines jeden Semesters so rechtzeitig erfolgt, dass den Studierenden vor dem Wiederholungstermin ein Zeitraum zur Prüfungsvorbereitung von mindestens zwei Wochen verbleibt.
- (3) ¹Wird eine Modulprüfung des ersten Prüfungstermins mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet und legt der Prüfling gegen die Bewertung Widerspruch (§ 23) ein oder erhebt Gegenvorstellung (§23a), so kann er gemäß den Regelungen des Absatzes 1 an der entsprechenden Modulprüfung im Wiederholungstermin teilnehmen. ²Die Bewertung der Wiederholungsprüfung erfolgt nur, wenn die Entscheidung über den Widerspruch bzw. die Gegenvorstellung gegen die Bewertung der Modulprüfung des ersten Prüfungstermins zu keiner Notenverbesserung geführt hat und kein weiteres Rechtsmittel gegen die Bewertung dieser Modulprüfung mehr möglich ist. ³Hat der Widerspruch bzw. hat die Gegenvorstellung gegen die Bewertung der Modulprüfung im ersten Prüfungstermin zu einer Notenverbesserung geführt, wird das betreffende Modul mit der korrigierten Note dieser ersten Prüfungsleistung endgültig bewertet.
- (4) Die Wiederholung der Masterarbeit regelt § 12a.
- (5) ¹Prüfungsvorleistungen können beliebig oft wiederholt werden. ²Die Möglichkeit zum Erwerb einer Prüfungsvorleistung besteht jedoch jeweils nur dann, wenn die zum Modul gehörigen Veranstaltungen angeboten werden.
- (6) ¹Bei Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, kommen in der Regel im Zusammenhang mit Wiederholung (mit Ausnahme der Anzahl der Wiederholungsversuche nach Absatz 1 Satz 1), Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen des Moduls die Regelungen einer einschlägigen Prüfungsordnung des Fachbereichs, der das Modul anbietet, zur Anwendung. ²Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe und ohne sich innerhalb der Frist nach § 18 Absatz 3 abzumelden, nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder der Abgabetermin einer schriftlichen Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht eingehalten wird.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den im Sinne des § 18 Absatz 3 nicht fristgerechten Rücktritt oder für den Rücktritt nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Beim Rücktritt des Prüflings auf Grund von Krankheit vor Beginn der studienbegleitenden Prüfungsleistung ist ein ärztliches Attest, im Falle eines Rücktritts nach Beginn der studienbegleitenden Prüfungsleistung ein amtsärztliches Attest, jeweils spätestens vom nächsten auf den Tag des Rücktritts

folgenden Werktag vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. ³Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe nicht an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.

- (3) ¹In Fällen, in denen ein Abgabetermin aus triftigem Grund nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ²Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung wird in der Regel um die Dauer der attestierten Krankheit und Prüfungsunfähigkeit hinausgeschoben.
- (4) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ²Die Entscheidung nach Satz 1 trifft nach Anhörung des Prüflings die oder der Prüfende. ³Bis zur Entscheidung der oder des Prüfenden setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der oder des Aufsichtsführenden ein Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. ⁴In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (5) Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (6) ¹In schwerwiegenden Fällen kann die entsprechende Prüfung oder die gesamte Masterprüfung als endgültig nicht bestanden bewertet werden. ²Hierüber entscheidet nach Anhörung des Prüflings der Prüfungsausschuss. ³Schwerwiegende Fälle liegen insbesondere vor bei einem wiederholten Fehlverhalten des Prüflings gemäß Absatz 4 Satz 1 oder wenn der Prüfling in schriftlichen Prüfungsleistungen (z.B. gemäß § 10 Absätze 2, 5, 9, 10 oder § 12) ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer in erheblichem Umfang derart verwendet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird (Plagiat).

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen nach § 10 werden benotet und gehen gemäß § 17 in die Modulnote ein.
- (2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind durch die einzelnen Prüfenden die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden.

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Die Einzelnoten können zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden; dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. ³Damit ergibt sich folgendes Notenspektrum: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0. ⁴In englischsprachigen Zeugnissen sind die folgenden Bezeichnungen zu verwenden:

1	Excellent	an excellent performance
2	Good	a performance that is considerably better than average
3	Satisfactory	an average performance
4	Sufficient	a performance which, despite its shortcomings, still satisfies the specified requirements
5	Fail	a performance which does not meet the specified requirements because of its limitations

- (3) ¹Wird die Prüfungsleistung von nur einer oder einem Prüfenden bewertet, ist die von der oder dem Prüfenden zur Bewertung verwendete Note die Note der Prüfungsleistung. ²Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wird.

- (4) ¹Wird die ganze Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Anschließend werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von allen Prüfenden mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde. ⁴Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	gut
von 2,6 bis 3,5	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

- (5) ¹Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen sollen innerhalb von vier Wochen bewertet werden. ²Zur Vorbereitung der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen kann der oder die Prüfende sich durch Personen unterstützen lassen, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben; § 8 Absatz 7 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Die Bewertung ist der oder dem Studierenden zeitnah mitzuteilen.

§ 17 Bewertung von Modulen

- (1) Nach Abschluss eines Moduls ist dessen Gesamtnote zu ermitteln.
- (2) ¹Ist für ein Modul nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung (§ 16). ²Das Modul ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung bestanden ist und alle weiteren in der Modulbeschreibung angegebenen Bedingungen erfüllt sind.
- (3) ¹Bei mehreren Prüfungsleistungen soll deren Gewichtung für die Ermittlung der Modulnote in der Modulbeschreibung angegeben werden; ist keine Gewichtung angegeben, so geht jede Prüfungsleistung mit dem gleichen Gewicht in die Berechnung der Modulnote ein. ²In der Modulnote werden nach ihrer Berechnung alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Bei mehreren Prüfungsleistungen ist das Modul bestanden, wenn die in der Modulbeschreibung angegebenen Bedingungen erfüllt sind; sind keine Bedingungen angegeben, so ist das Modul bestanden, wenn die berechnete Modulnote 4,0 oder besser ist.
- (4) Module, bei denen keine benoteten Prüfungsleistungen vorgesehen sind, können nur als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

§ 18 Meldung zu Modulprüfungen

- (1) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte Meldung durch die Studierenden erforderlich.
- (2) Die Meldung zu einer Modulprüfung erfolgt grundsätzlich in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraum.
- (3) Bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin kann die Meldung zu der entsprechenden Modulprüfung ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden.
- (4) ¹Bei Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, kommen in der Regel bei der An- und Abmeldung die Regelungen der einschlägigen Prüfungsordnungen der jeweiligen Fachbereiche zur Anwendung. ²Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (5) ¹Voraussetzung für die Meldung zu den Modulprüfungen ist eine Immatrikulation in einem Studiengang, dem diese Modulprüfung zugeordnet ist, oder in einem der folgenden Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften: B. Sc. Wirtschaftswissenschaft und M. Sc. Economics, B. Sc. Wirtschaftsinformatik und M. Sc. Wirtschaftsinformatik. ²Spezielle Regelungen der entsprechenden Bachelorprüfungsordnungen sind dabei zu beachten.

§ 19 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird nur für bestandene Masterprüfungen gemäß § 6 berechnet.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten aller benoteten Module nach § 6 sowie der Note der Masterarbeit. ²Bei den Noten studienbegleitender Module entsprechen die Gewichte dem Verhältnis der zugeordneten Leistungspunkte zur Gesamtpunktzahl von 120 Leistungspunkten. ³Das Gewicht der Note der Masterarbeit entspricht 20/120. ⁴Bei der errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.
- (3) Das Bestehen der Masterprüfung richtet sich nach dem § 6 Absatz 2.
- (4) ¹Beträgt die Gesamtnote 1,3 oder besser und wurde die Masterarbeit mit mindestens 1,3 bewertet, wird der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. ²Das Prädikat „mit Auszeichnung“ ist auf Urkunde und Zeugnis zu vermerken. ³Als Übersetzung ins Englische ist „with distinction“ zu verwenden.

§ 20 ECTS Grades

Auf die Ausweisung von ECTS-Grades wird bis auf Weiteres verzichtet.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Osnabrück erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist insbesondere festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in den jeweiligen Ausbildungszielen, Inhalten und in dem Umfang (insbesondere ECTS-Leistungspunkte), sowie in den Anforderungen, Gewichtungen und in den in dieser Prüfungsordnung beschriebenen Prüfungsverfahren denjenigen des Masterstudienganges Wirtschaftsinformatik im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit in Fällen ausländischer Studiengänge sind im Übrigen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen und andere zwischenstaatliche Vereinbarungen zu beachten. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (2) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Niedersachsen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Rahmen eines akkreditierten Studienganges erbracht wurden.
- (4) ¹Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. ²Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit können zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter gehört werden. ³Die Beweislast, dass Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem Vertragsstaat der Lissabon-Konvention erbracht wurden, nicht die entsprechenden Voraussetzungen der Gleichwertigkeit erfüllen, liegt beim Prüfungsausschuss. ⁴Für das Verfahren der Antragstellung und der Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung nach Absatz 1 gelten die Vorgaben und Richtlinien des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. ⁵Den antragstellenden Studierenden obliegt eine Mitwirkungspflicht; sie haben die für die Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere über die Inhalte, den Umfang und das Anforderungsniveau der Veranstaltung und der zu dieser Veranstaltung abgelegten Prüfung, vorzulegen. ⁶Eingereichte Unterlagen müssen in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein; von in anderen Sprachen ausgestellten Unterlagen sind zusätzlich beglaubigte Übersetzungen vorzulegen.

- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Eine Studien- bzw. Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden.
- (7) ¹Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 sind bis zu einem Umfang von maximal 40 Leistungspunkten möglich. ²Die Einschränkung nach Satz 1 gilt nicht in Fällen der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus Modulprüfungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück.
- (8) ¹Wird ein Anrechnungsantrag nach den Absätzen 1, 2 oder 3 gestellt, werden alle bestandenen und nicht bestandenen für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik relevanten Studien- und Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, angerechnet. ²Bei den Anrechnungen aus einem Auslandsaufenthalt für die Wahlpflichtbereiche darf die oder der den Antrag stellende Studierende abweichend von Satz 1 bestandene oder nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen angeben, die nicht angerechnet werden sollen.
- (9) ¹Eine Anrechnung ist nur für vollständige Module nach dieser Prüfungsordnung möglich. ²Eine Anrechnung der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (10) Die im Rahmen des Bachelorstudiums vorgezogenen Mastermodule werden positiv wie negativ von Amts wegen angerechnet (§29 Absatz 3).
- (11) Eine Anrechnung ist nur für Module aus Masterstudiengängen sowie für Module aus Bachelorstudiengängen mit einer Regelstudienzeit von mehr als sechs Semestern zulässig, soweit es sich hierbei um Module aus dem 7. oder 8. Semester gemäß Studienplan handelt. §28 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 22 Bescheinigungen, Masterzeugnis und seine Anlagen, Masterurkunde

- (1) Auf Antrag der oder des Studierenden erstellt das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die bestandenen studienbegleitenden Prüfungen und erworbenen Studiennachweise.
- (2) ¹Hat der Prüfling die Masterprüfung bestanden, erhält er über das Ergebnis ein Masterzeugnis in deutscher und englischer Sprache. ²Auf dem Zeugnis sind die Gesamtnote und die Note für die Masterarbeit getrennt auszuweisen. ³Das Masterzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴Das Zeugnis enthält weiterhin das Thema der Masterarbeit und den Namen der oder des Prüfenden. ⁵Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften versehen.
- (3) ¹Zum Zeugnis wird eine Anlage (Leistungsübersicht) in deutscher Sprache ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Leistungen und ihre Bewertung sowie die Regelstudienzeit und die tatsächliche Fachsemesterzahl ausweist. ²Auf Antrag des Prüflings werden entsprechende Angaben über etwaige Zusatzmodule (§ 27) aus der Leistungsübersicht gestrichen. ³Bleiben die Zusatzmodule in der Leistungsübersicht, werden auch die entsprechenden Noten ausgewiesen.
- (4) ¹Als weitere Anlage zum Masterzeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgestellt. ²Das Diploma Supplement beschreibt den absolvierten Masterstudiengang und die Stellung der Universität Osnabrück in der deutschen Hochschullandschaft.
- (5) ¹Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis wird dem Prüfling die Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 7 beurkundet. ³Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften versehen.
- (6) ¹Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden (§ 6 Absatz 3), so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (7) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag der oder des Studierenden vom zuständigen Prüfungsamt eine Bescheinigung über alle Prüfungs- und Studienleistungen und ihre Bewertung ausgestellt. ²Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, wird die Bescheinigung nach Satz 1 ohne Antrag ausgestellt.

§ 23 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach Maßgabe des § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden. ³Zur Wahrung der Frist ist es ausreichend, wenn der Widerspruch schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim zuständigen Prüfungsamt abgegeben wird.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet zunächst der zuständige Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3, 4 und 5.
- (3) ¹Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Die Überprüfung nach den Sätzen 3 und 4 soll in der Regel innerhalb eines Monats erfolgen. ⁶Die oder der Vorsitzende bescheidet die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (4) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung gemäß Absatz 3 Satz 3 eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss mindestens eine der oder dem Prüfenden vergleichbare Qualifikation aufweisen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) ¹Prüfungsleistungen werden durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, wenn
- der zuständige Prüfungsausschuss einen Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 feststellt und
 - der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft und
 - konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen und
 - der oder die Prüfende seine oder ihre Entscheidung nicht entsprechend ändert.
- ²Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.
- (6) Richtet sich ein Widerspruch gegen die Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch an den zuständigen Fachbereichsrat bzw. das entsprechende Gremium weiter, der abweichend von Absatz 2 Satz 1 abschließend über den Widerspruch entscheidet.

- (7) ¹Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 23a Gegenvorstellung

- (1) ¹Unabhängig von dem Recht, Widerspruch nach § 23 einzulegen, kann gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung Gegenvorstellung erhoben werden. ²Diese stellt kein Verwaltungsverfahren im Sinne des VwVfG dar.
- (2) ¹In der Gegenvorstellung sind die Gründe, derentwegen die Richtigkeit der Bewertung angezweifelt wird, im Einzelnen anzugeben. ²Die Gegenvorstellung ist innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erheben. ³Die oder der Vorsitzende leitet die Gegenvorstellung an die Prüferin oder den Prüfer weiter.
- (3) ¹Über die Gegenvorstellung entscheidet die oder der Prüfer. ²Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Note ab, teilt sie oder er dies dem Prüfling sowie dem Prüfungsausschuss mit.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsakte

- (1) ¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die schriftlichen Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Masterprüfung wird auf Antrag dem Prüfling darüber hinaus Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt. ⁴Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der zeitnahen Einsichtnahme. ⁵Das Recht auf Einsichtnahme schließt das Recht darauf ein, sich Notizen zu machen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Regelungen vorsehen.

§ 25 Aufhebung von Prüfungsentscheidungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, hat der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Ergebnis der Prüfling getäuscht hat, entsprechend zu berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden zu erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik oder die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis nach § 22 Absätze 2 bis 4 oder eine Bescheinigung nach § 22 Absatz 7 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Schutzvorschriften

- (1) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. ²Zur Glaubhaftmachung nach Satz 1 kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (2) ¹Auf Antrag eines Prüflings sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (3) ¹Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder welche Zeiträume er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) begründen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit. ⁴Die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit (§ 12 Absatz 6) kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Stattdessen gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben. ⁶Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling auf Antrag ein neues Thema.
- (4) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt weiterhin die Schutzbestimmungen für die Pflege eines im Sinne des § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit in der jeweils geltenden Fassung nahen Angehörigen, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung ist.

Zweiter Teil: Besondere Bestimmungen

§ 27 Zusatzmodule

- (1) ¹Der Prüfling kann sich zusätzlich zu den gemäß Studienplan nach § 3 Absatz 5 zu absolvierenden Modulen in Zusatzmodulen bis zu einem Umfang von maximal 20 Leistungspunkten Prüfungen unterziehen. ²Zusatzmodul kann jedes nicht gewählte Wahlpflichtmodul sein. ³Für die Prüfungen im Zusatzmodul gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Die Note und die Leistungspunkte eines Zusatzmoduls werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht berücksichtigt.
- (3) ¹Soll ein bestandenes Wahlpflichtmodul als Zusatzmodul behandelt werden, muss dies spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des letzten Ergebnisses des Prüfungssemesters, in dem die betreffende Modulprüfung abgelegt wurde, gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich verbindlich erklärt werden. ²Diese Erklärung ist unwiderruflich.

§ 28 Bachelormodule im Masterstudiengang

- (1) ¹Studierende des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik dürfen bis zu einem Umfang von maximal 10 Leistungspunkten Prüfungen in den Bachelormodulen der Wahlpflichtbereiche des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik, die vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angeboten werden und nicht bereits als Prüfungsleistung im Bachelorstudium berücksichtigt oder für eine Belegung im Masterstudium gesperrt wurden, absolvieren, soweit diese die Spezialisierungsphase des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftswissenschaft oder den Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik/Informatik betreffen.. ²Dabei kommen im Zusammenhang mit Wiederholung, Anzahl der Wiederholungsversuche, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen des Moduls die Regelungen der Prüfungsordnung für den Bachelor Wirtschaftsinformatik zur Anwendung. Insbesondere werden im Masterstudiengang die im Rahmen des Bachelorstudiengangs unternommenen Fehlversuche auf die Gesamtzahl der Prüfungsversuche im betreffenden Modul angerechnet.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Zulassungen zu Veranstaltungen in Bachelormodulen beschränken oder ausschließen, wenn dies aufgrund der begrenzten Kapazitäten des Fachbereichs erforderlich wird.² In diesen Fällen werden Masterstudierende im Sinne dieser Regelung gegenüber Bachelorstudierenden des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften nachrangig behandelt.
- (3) Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

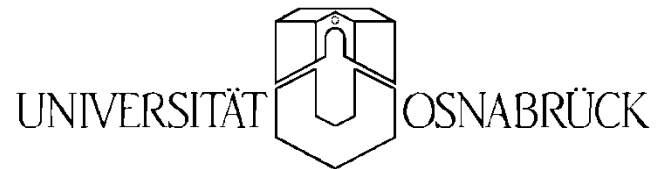
§ 29 Mastermodule im Bachelorstudiengang

- (1) ¹Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik dürfen sich während ihres Bachelor-Studiums zu Prüfungen in den Mastermodulen, die vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angeboten werden, anmelden, sofern bereits mindestens 150 Leistungspunkte im Bachelorstudium erworben wurden.
- (2) ¹Durch das Ablegen von Prüfungen für vorgezogene Mastermodule wird kein Anspruch auf Zulassung zu einem Masterstudiengang erworben. ²Das Vorliegen der Zugangs- bzw. Zulassungsvoraussetzungen wird separat geprüft.
- (3) Eine Anrechnung der Prüfungsleistungen für vorgezogene Mastermodule erfolgt nach der Einschreibung in den Masterstudiengang positiv wie negativ von Amts wegen.
- (4) Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2017 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem WS 2017/2018 erstmalig im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik eingeschrieben sind. ²Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 bereits im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (AMBL der Universität Osnabrück Nr. 08/2010 vom 07.10.2010, S. 1377 ff.) eingeschrieben waren, können nach dieser auslaufenden PO zu Ende studieren.



FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

MODULBESCHREIBUNGEN

FÜR DIE LEHREINHEIT

„WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN“

beschlossen in der

246. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 26.04.2017
befürwortet in der 136. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 17.05.2017
genehmigt in der 260. Sitzung des Präsidiums am 03.08.2017

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2017 vom 14.09.2017, S. 814

I. Vorbemerkungen und erläuternde Hinweise

Vorbemerkungen

- (1) Diese Vorbemerkungen haben dieselbe Verbindlichkeit wie die Modulbeschreibungen selbst.
- (2) In diesem Modulhandbuch sind alle Module und Veranstaltungen aufgeführt, die regelmäßig für einen oder mehrere der Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften angeboten werden. Daneben können die zu den beschriebenen Modulen zugehörigen Veranstaltungen durch Vereinbarungen mit anderen Fachbereichen selektiv für weitere Studiengänge geöffnet werden.
- (3) Manche Veranstaltungen sind wahlweise für alternative Module anrechenbar. Es gilt jedoch stets, dass eine Veranstaltung nur ein Mal angerechnet werden kann.
- (4) Alle Veranstaltungen zu den in diesem Modulkatalog aufgeführten Modulen können in englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung darüber trifft die Dozentin bzw. der Dozent. Die Sprache, in der Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, folgt der Sprache der Lehrveranstaltung. Über Ausnahmen entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer.
- (5) In allen Modulen oder Modulkomponenten mit der Veranstaltungsform Seminar wird erwartet, dass sich alle teilnehmenden Studierenden über ihre eigene(n) Vortragsleistung(en) hinaus stets aktiv an den Diskussionen beteiligen. In Seminaren besteht daher Anwesenheitspflicht.
- (6) Werden in der Rubrik „Art der studienbegleitenden Prüfung“ mehrere mögliche Arten genannt, so gilt: Die Wahl der Prüfungsart obliegt allein dem Prüfer. Dieser hat die Prüfungsform rechtzeitig, spätestens zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung, anzukündigen. Vgl. hierzu auch die Ausführungen der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.
- (7) Die Möglichkeiten, Prüfungen zu Nebenfachangeboten abzulegen und damit ECTS-Leistungspunkte zu erwerben, sind in den Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge geregelt. Informationen über aktuelle Nebenfachangebote finden Sie auf den Internetseiten des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.

Erläuternde Hinweise

- (1) Dieses Modulhandbuch ist kein Verzeichnis der Veranstaltungen. Nicht zu allen aufgeführten Modulen werden regelmäßig Veranstaltungen angeboten. Das Modulhandbuch enthält zudem Module, zu denen (derzeit) keine Veranstaltungen geplant sind; diese Module dienen vornehmlich dazu, die Anerkennung von Studienleistungen zu erleichtern, welche während eines Auslandsstudiums oder eines vorherigen Studiums erbracht worden sind.
- (2) Um sich über die Veranstaltungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zu informieren und um zu erfahren, welche Veranstaltungen welchen in diesem Modulhandbuch aufgeführten Modulen zugeordnet sind, nehmen Sie das kommentierte Veranstaltungsverzeichnis zur Hand, das Sie in elektronischer Form auf den Internet-Seiten des Fachbereichs finden.
- (3) Angaben zu SWS beziehen Präsenzveranstaltungen in der Form studentischer Arbeitsgruppen („Tutorien“) nicht mit ein. Ob solche Arbeitsgruppen ergänzend angeboten werden, entnehmen Sie dem kommentierten Veranstaltungsverzeichnis.
- (4) Jedes Modul ist durch seinen „Identifier“ eindeutig identifizierbar.
 - (a) Der Identifier beginnt mit der Bezeichnung der Lehreinheit, „WIWI“, gefolgt von der Bezeichnung B (Bachelor) oder M (Master) für die Gruppe von Studiengängen, denen das Modul zugeordnet ist. Diese Zuordnung richtet sich nach den wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen des Fachbereichs und schließt nicht aus, dass andere Fachbereiche der Universität Osnabrück ein mit „B“ gekennzeichnetes Modul einem Master-Studiengang zuordnen.

- (b) Der Zuordnung „B“ bzw. „M“ folgt ein fünfstelliger Code. Beginnt dieser mit „01“, so handelt es sich um ein Pflichtmodul. Enthält der Code den Buchstaben „S“ (stets an dritter Stelle), so handelt es sich um ein Seminar. Beginnt der Code mit einer Zahl ab 11 (11,12,13,14, usw.), so ist das Modul fest einem Fachgebiet des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zugeordnet. Derzeit werden folgende Nummern vergeben:

Nr.	Fachgebiet
11	Banken und Finanzierung
12	Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesen
13	Finanzwissenschaft
14	Informationsmanagement und Wirtschaftsinformatik
15	International Accounting
16	Internationale Wirtschaftspolitik
17	Makroökonomik
18	Management Support und Wirtschaftsinformatik
19	Marketing
20	Mikroökonomik
21	Ökonometrie und Statistik
22	Organisation und Wirtschaftsinformatik
23	Rechnungswesen und Controlling
24	Unternehmensführung und Unternehmensrechnung
25	Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik

- (d) Die weiteren Nummern im Identifier dienen zur Nummerierung von Modulen und tragen keine weiteren Informationen.
- (e) Der Identifier endet mit einem Kürzel aus zwei Buchstaben, welches eine Zuordnung des Moduls zu Bereichen kennzeichnet. Diese Bereiche sind insbesondere für den Ausweis eines Schwerpunkts im Bachelor- oder Master-Zeugnis gemäß §3 der jeweiligen Prüfungsordnung relevant. Folgende Bezeichnungen werden verwendet:

Bezeichnung	Bereich
AC	Accounting
MA	Management
WI	Wirtschaftsinformatik
EC	Economics
ME	Methoden
RE	Recht
SK	Schlüsselkompetenzen
INF	Informatik

Sollte mehr als eine Buchstabenkombination im Identifier enthalten sein, etwa „{AC oder MA}“, so ist das betreffende Modul für alle über die Kürzel genannten Bereiche anrechenbar.

II. Modulbeschreibungen

Übersicht

Pflichtmodule Bachelor Wirtschaftswissenschaft		
<i>Identifizier</i>	<i>Modultitel</i>	<i>Seite</i>
WIWI-B-01001-ME	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	9
WIWI-B-01002-WI	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	10
WIWI-B-01003-MA	Kaufmännische Buchführung	11
WIWI-B-01004-MA	Entscheidungstheorie	12
WIWI-B-01005-ME	Statistik für Wirtschaftswissenschaftler	13
WIWI-B-01006-EC	Grundlagen der Mikroökonomik	14
WIWI-B-01007-AC	Kosten- und Leistungsrechnung	15
WIWI-B-01008-AC	Jahresabschluss	16
WIWI-B-01009-SK	Wissenschaftliches Arbeiten	17
WIWI-B-01010-RE	Recht für Wirtschaftswissenschaftler (entspricht inhaltlich WIWI-B-01020-RE + WIWI-B-01021-RE)	18
WIWI-B-01020-RE	Zivil- und Gesellschaftsrecht	19
WIWI-B-01021-RE	Öffentliches Recht	20
WIWI-B-01011-EC	Grundlagen der Makroökonomik	21
WIWI-B-01012-MA	Grundlagen der Finanzwirtschaft	22
WIWI-B-01013-EC	Wirtschafts- und Finanzpolitik	23
WIWI-B-01014-ME	Einführung in die Ökonometrie	24
WIWI-B-01015-MA	Grundlagen des Marketing	25
WIWI-B-01016-MA	Grundlagen der Organisation	26
WIWI-B-01017-MA	Grundlagen der Unternehmensführung	27
Module Kernfach VWL im 2-Fächer-Bachelor		
<i>Identifizier</i>	<i>Modultitel</i>	<i>Seite</i>
WIWI-B-02001-SK	Orientierungsveranstaltung Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor ("Schritt 1")	28
WIWI-B-02002-SK	Methodengrundlagen Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor ("Schritt 2")	29
WIWI-B-02003-SK	Wissenschaftliche Präsentation in Volkswirtschaftslehre ("Schritt 3")	30
WIWI-B-02004-EC	Studienprojekt für das Kernfach Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor	31
Wahlpflichtmodule Bachelor Wirtschaftswissenschaft		
<i>Identifizier</i>	<i>Modultitel</i>	<i>Seite</i>
WIWI-B-02S01-EC	Projektseminar Applied Economics	32
WIWI-B-11001-{MA/AC}	Finanzmanagement BI	33
WIWI-B-12001-AC	Business Taxation BI	34
WIWI-B-13001-EC	Finanzwissenschaft BI	35
WIWI-B-14001-WI	Modellierung von Informationssystemen	36
WIWI-B-14002-WI	Service-Engineering und -Management	37
WIWI-B-15001-AC	Rechnungslegung BI	38
WIWI-B-16001-EC	Internationale Wirtschaftspolitik BI	39
WIWI-B-17001-EC	Makroökonomik BI	40
WIWI-B-18001-WI	Management Support Systems BI	41
WIWI-B-19001-MA	Marketing BI	42
WIWI-B-20001-EC	Mikroökonomik BI	43
WIWI-B-21001-ME	Ökonometrie und Statistik BI	44
WIWI-B-22003-WI	Business Process Management	45
WIWI-B-22002-WI	E-Learning Veranstaltungen in der Wirtschaftsinformatik	46
WIWI-B-23001-AC	Controlling BI	47
WIWI-B-24001-{AC/MA}	Unternehmensführung und Unternehmensrechnung BI	48

Weitere Wahlpflichtmodule Bachelor Wirtschaftswissenschaft						
<i>Identifizier</i>	<i>Modultitel</i>					<i>Seite</i>
WIWI-B-03{101,...}-{·}	Accounting	Management	Wirtschaftsinformatik	Economics	Methoden BI	49
WIWI-B-03{201,...}-{·}	Accounting	Management	Wirtschaftsinformatik	Economics	Methoden BII	50
WIWI-B-04{S01,...}-{·}	Accounting	Management	Wirtschaftsinformatik	Economics	Methoden Seminar BI	51
WIWI-B-05{S01,...}-{·}	Accounting	Management	Economics	Methoden Seminar BII		52
WIWI-B-06{S01,...}-WI	Wirtschaftsinformatik Seminar BII					53
WIWI-B-07{001,...}-RE	Recht BI					54
WIWI-B-07{101,...}-SK	Schlüsselkompetenzen BI					55
Pflichtmodul Master Betriebswirtschaftslehre und Master Economics						
WIWI-M-01001-ME	Fortgeschrittene Methoden der Wirtschaftswissenschaften					56
Wahlpflichtmodule Master Betriebswirtschaftslehre und Master Economics						
<i>Identifizier</i>	<i>Modultitel</i>					<i>Seite</i>
WIWI-M-02001-SK	Wirtschaftsethik					57
WIWI-M-02002-MA	Strategy and Competitive Analysis					58
WIWI-M-02003-MA	International Strategy					59
WIWI-M-02S01-EC	Projektseminar Economics					60
WIWI-M-02S02-MA	Seminar zum Projektmanagement - der Business Plan					61
WIWI-M-02011-RE	Wirtschaftsrecht MI					62
WIWI-M-02012-RE	Wirtschafts- und Europarecht MI					63
WIWI-M-02013-RE	Wirtschaftsrecht MII					64
WIWI-M-02014-RE	Wirtschafts- und Europarecht MII					65
WIWI-M-11001-{MA/AC}	Finanzmanagement MI					66
WIWI-M-11{S01,...}-{MA/AC}	Seminar in Banken und Finanzierung MI					67
WIWI-M-11{S04,...}-{MA/AC}	Seminar in Banken und Finanzierung MII					68
WIWI-M-12001-AC	Business Taxation MI					69
WIWI-M-12002-AC	Business Taxation MII					70
WIWI-M-12003-AC	Business Taxation MIII					71
WIWI-M-12{S01,...}-AC	Seminar zu Business Taxation MI					72
WIWI-M-13001-EC	Finanzwissenschaft MI					73
WIWI-M-13{S01,...}-EC	Seminar in Finanzwissenschaft MI					74
WIWI-M-14001-WI	IT-Governance, Risiko- und Compliance-Management					75
WIWI-M-14002-WI	Prozessorientierte Informationssysteme					76
WIWI-M-14003-WI	Digitale Geschäftsmodelle					77
WIWI-M-14{S01,...}-WI	Seminar im Fachgebiet Informationsmanagement und Wirtschaftsinformatik MI					78
WIWI-M-15001-AC	Externe Unternehmensrechnung MI					79
WIWI-M-15002-AC	Externe Unternehmensrechnung MII					80
WIWI-M-15003-AC	Externe Unternehmensrechnung MIII					81
WIWI-M-15004-AC	Wirtschaftsprüfung					82
WIWI-M-15{S01,...}-AC	Seminar im Fachgebiet International Accounting MI					83
WIWI-M-16001-EC	Internationale Wirtschaftspolitik MI					84
WIWI-M-16{S01,...}-EC	Seminar im Fachgebiet Internationale Wirtschaftspolitik MI					85
WIWI-M-17001-EC	Makroökonomik MI					86
WIWI-M-17{S01,...}-EC	Seminar im Fachgebiet Makroökonomik MI					87
WIWI-M-18002-WI	Management Support Systems MI					88
WIWI-M-18003-WI	Unternehmensplanung und -führung: Decision Support Systems (DSS)					89
WIWI-M-18004-WI	Unternehmensplanung und -führung: Wirtschaftskybernetik					90
WIWI-M-18{S01,...}-WI	Seminar im Fachgebiet Management Support und Wirtschaftsinformatik MI					91
WIWI-M-19001-MA	Marketing MI					92
WIWI-M-19002-MA	Marketing MII					93
WIWI-M-19003-MA	Kundenmanagement					94
WIWI-M-19{S01,...}-MA	Seminar in Marketing MI					95
WIWI-M-20001-EC	Mikroökonomik MI					96
WIWI-M-20{S01,...}-EC	Seminar im Fachgebiet Mikroökonomik MI					97
WIWI-M-21001-ME	Ökonometrie und Statistik MI					98

WIWI-M-21 {S01,...}-ME	Seminar im Fachgebiet Ökonometrie und Statistik MI	99
WIWI-M-22001-WI	Projektmanagement	100
WIWI-M-22002-WI	Projektmanagement-Fallstudien	101
WIWI-M-22 {S01,...}-WI	Seminar im Fachgebiet Organisation und Wirtschaftsinformatik MI	102
WIWI-M-22 {S04,...}-WI	Seminar im Fachgebiet Organisation und Wirtschaftsinformatik MII	103
WIWI-M-23001-AC	Controlling MI	104
WIWI-M-23 {S01,...}-AC	Seminar zum Rechnungswesen und Controlling MI	105
WIWI-M-24001-{AC/MA}	Unternehmensführung und Unternehmensrechnung MI	106
WIWI-M-24002-{AC/MA}	Unternehmensführung und Unternehmensrechnung MII	107
WIWI-M-24003-AC	Unternehmensführung und Unternehmensrechnung MIII	108
WIWI-M-24 {S01,...}- {AC/MA}	Seminar in Unternehmensführung und Unternehmensrechnung MI	109
WIWI-M-24S04-MA	Seminar zum strategischen Management	110
WIWI-M-25001-WI	IT-Audit	111
WIWI-M-25002-WI	Fallstudienseminar IT-Governance	112
WIWI-M-25 {S01,...}-WI	Seminar im Fachgebiet Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik MI	113
WIWI-M-25S04-WI	Fallstudienseminar Content Management und E-Collaboration	114
WIWI-M-25S05-WI	Fallstudienseminar Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik	115
Weitere Wahlpflichtmodule Master Betriebswirtschaftslehre und Master Economics		
<i>Identifizier</i>	<i>Modultitel</i>	<i>Seite</i>
WIWI-M-03 {101,...}- {·}	Accounting Management Wirtschaftsinformatik Economics Methoden MI	116
WIWI-M-03 {201,...}- {·}	Accounting Management Wirtschaftsinformatik Economics Methoden MII	117
WIWI-M-04 {S01,...}- {·}	Accounting Management Wirtschaftsinformatik Economics Methoden Seminar MI	118
WIWI-M-05 {S01,...}- {·}	Accounting Management Economics Methoden Seminar MII	119
WIWI-M-06 {S01,...}-WI	Wirtschaftsinformatik Seminar MII	120
WIWI-M-07 {001,...}-RE	Recht MI	121
WIWI-M-07 {101,...}-SK	Schlüsselkompetenzen MI	122
Pflichtmodule Bachelor Wirtschaftsinformatik		
<i>Identifizier</i>	<i>Modultitel</i>	<i>Seite</i>
WIWI-B-01002-WI	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	10
WIWI-B-01003-MA	Kaufmännische Buchführung	11
WIWI-B-01006-EC	Grundlagen der Mikroökonomik	14
WIWI-B-01020-RE	Zivil- und Gesellschaftsrecht	19
WIWI-B-01022-RE	Medienrecht	123
WIWI-B-01030-INF	Algorithmen und Datenstrukturen	124
WIWI-B-01005-ME	Statistik für Wirtschaftswissenschaftler	13
WIWI-B-01007-AC	Kosten- und Leistungsrechnung	15
WIWI-B-01031-INF	Datenbanksysteme	125
WIWI-B-18001-WI	Management Support Systems BI	41
WIWI-B-01019-SK	Wissenschaftliches Arbeiten für Wirtschaftsinformatiker	126
WIWI-B-01012-MA	Grundlagen der Finanzwirtschaft	22
WIWI-B-14001-WI	Modellierung von Informationssystemen	36
WIWI-B-01016-MA	Grundlagen der Organisation	26
WIWI-B-01032-INF	Grundlagen der Software-Entwicklung	127
Wahlpflichtmodule Bachelor Wirtschaftsinformatik im Wahlpflichtbereich Bereich Wirtschaftsinformatik/Informatik		
Unterbereich Wirtschaftsinformatik		
WIWI-B-22003-WI	Business Process Management	45
WIWI-B-25S04-WI	Fallstudienseminar Content Management und E-Collaboration	128
WIWI-B-22002-WI	E-Learning Veranstaltungen in der Wirtschaftsinformatik	46
WIWI-B-08S01-WI	WI-Projekt	129
WIWI-B-14002-WI	Service-Engineering und -Management	37
WIWI-B-18003-WI	Unternehmensplanung und -führung: Decision Support Systems (DSS)	130
WIWI-B-18004-WI	Unternehmensplanung und -führung: Wirtschaftskybernetik	131
WIWI-B-02001-WI	Auslandsstudium Wirtschaftsinformatik/ Informatik	137

Unterbereich Informatik		
WIWI-B-99001-INF	Web-Technologien	132
WIWI-B-99002-INF	Einführung in die Künstliche Intelligenz	133
WIWI-B-99003-INF	IT-und Netzwerksicherheit	134
WIWI-B-99004-INF	Computergrafik	135
WIWI-B-99005-INF	Betriebssysteme und Rechnernetze	136
Wahlpflichtmodule Bachelor Wirtschaftsinformatik im Wahlpflichtbereich Wirtschaft und Methoden		
<i>Identifizier</i>	<i>Modultitel</i>	<i>Seite</i>
WIWI-B-01004-MA	Entscheidungstheorie	11
WIWI-B-01014-ME	Einführung in die Ökonometrie	24
WIWI-B-01015-MA	Grundlagen des Marketing	25
WIWI-B-01017-MA	Grundlagen der Unternehmensführung	27
WIWI-B-23001-AC	Controlling BI	47
WIWI-B-19001-MA	Marketing BI	42
WIWI-B-01008-AC	Jahresabschluss	15
WIWI-B-20001-EC	Mikroökonomik BI	43
WIWI-B-11001-{MA/AC}	Finanzmanagement BI	33
WIWI-B-12001-AC	Business Taxation BI	34
WIWI-B-24001-{AC/MA}	Unternehmensführung und Unternehmensrechnung BI	48
WIWI-B-22003-WI	Business Process Management	45
WIWI-B-14002-WI	Service-Engineering und -Management	37
WIWI-B-02001-MA	Auslandsstudium BWL, VWL und Methoden	138
Weitere Wahlpflichtmodule Bachelor Wirtschaftsinformatik		
<i>Identifizier</i>	<i>Modultitel</i>	<i>Seite</i>
WIWI-B-03{101,...}-{·}	Accounting Management Methoden BI	49
WIWI-B-03{201,...}-{·}	Accounting Management Methoden BII	50
WIWI-B-04{S01,...}-{·}	Accounting Management Methoden Seminar BI	51
WIWI-B-05{S01,...}-{·}	Accounting Management Methoden Seminar BII	52
WIWI-B-07{101,...}-SK	Schlüsselkompetenzen BI	55
Wahlpflichtmodule Master Wirtschaftsinformatik im Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre		
<i>Identifizier</i>	<i>Modultitel</i>	<i>Seite</i>
WIWI-M-11001-{MA/AC}	Finanzmanagement MI	66
WIWI-M-12001-AC	Business Taxation MI	69
WIWI-M-24001-{AC/MA}	Unternehmensführung und Unternehmensrechnung MI	106
WIWI-M-23001-AC	Controlling MI	104
WIWI-M-15004-AC	Wirtschaftsprüfung	82
WIWI-M-19001-MA	Marketing MI	92
WIWI-M-19003-MA	Kundenmanagement	94
WIWI-M-03106-MA	Management MI (Innovation Management)	116
WIWI-M-02001-SK	Wirtschaftsethik	57
WIWI-M-02002-MA	Strategy and Competitive Analysis	58
WIWI-M-02003-MA	International Strategy	59
WIWI-M-18003-WI	Unternehmensplanung und -führung: Decision Support Systems (DSS)	85
WIWI-M-18004-WI	Unternehmensplanung und -führung: Wirtschaftskybernetik	90
Weitere Wahlpflichtmodule Master Wirtschaftsinformatik im Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre		
<i>Identifizier</i>	<i>Modultitel</i>	<i>Seite</i>
WIWI-M-03{101,...}-{·}	Accounting Management Methoden MI	116
WIWI-M-03{201,...}-{·}	Accounting Management Methoden MII	117
WIWI-M-04{S01,...}-{·}	Accounting Management Methoden Seminar MI	118
WIWI-M-05{S01,...}-{·}	Accounting Management Methoden Seminar MII	119
WIWI-M-07{101,...}-SK	Schlüsselkompetenzen MI	120
Wahlpflichtmodule Master Wirtschaftsinformatik im Bereich Management Support und Wirtschaftsinformatik		
WIWI-M-18002-WI	Management Support Systems MI	88
WIWI-M-18{S01,...}-WI	Seminar im Fachgebiet Management Support und Wirtschaftsinformatik MI	91
Wahlpflichtmodule Master Wirtschaftsinformatik im Bereich Organisation und Wirtschaftsinformatik		
WIWI-M-22001-WI	Projektmanagement	100
WIWI-M-22002-WI	Projektmanagement-Fallstudien	101
WIWI-M-22003-WI	Business Process Management-Fallstudien	139

Wahlpflichtmodule Master Wirtschaftsinformatik im Bereich Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik		
WIWI-M-25001-WI	IT-Audit	111
WIWI-M-25002-WI	Fallstudienseminar IT-Governance	112
WIWI-M-25S05-WI	Fallstudienseminar Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik	115
Wahlpflichtmodule Master Wirtschaftsinformatik im Bereich Informationsmanagement und Wirtschaftsinformatik		
WIWI-M-14001-WI	IT-Governance, Risiko- und Compliance-Management	75
WIWI-M-14002-WI	Prozessorientierte Informationssysteme	76
WIWI-M-14003-WI	Digitale Geschäftsmodelle	77
Wahlpflichtmodule Master Wirtschaftsinformatik im Bereich Informatik		
WIWI-M-99001-INF	Bereich Informatik	140
Wahlpflichtmodule Master Wirtschaftsinformatik im Bereich WI-Projekt		
WIWI-M-01S01-WI	WI-Projekt	141

Beschreibungen der einzelnen Module

Identifizier	WIWI-B-01001-ME
Titel	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler
Titel englisch	Mathematics for Economists
Beauftragter	Fachgebiet Ökonometrie und Statistik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen in der Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler erlangen, die für ein wirtschaftswissenschaftliches Studium erforderlich sind. Transferkompetenzen sollen durch Anwendung der erlernten Methoden auf konkrete ökonomische Fragestellungen und Fallbeispiele erworben werden.
Inhalte	Mathematische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften, wie (Un-)Gleichungssysteme, Matrixalgebra, Funktionen einer und mehrerer Veränderlicher, Differenzial- und Integralrechnung.
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	jedes zweite Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-01002-WI
Titel	Einführung in die Wirtschaftsinformatik
Titel englisch	Introduction to Information Systems
Beauftragter	Fachgebiet Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen Grundkompetenzen in der Wirtschaftsinformatik erlangen. Sie sollen Fachwissen und Methodenkompetenz in der Wirtschaftsinformatik erwerben sowie Transferkompetenz durch Anwendung der Methoden und Konzepte auf konkrete Fragestellungen und Fallbeispiele.
Inhalte	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik, insbesondere Hardware- und Software-Grundlagen, Rechnernetze und -architekturen, Protokolle, Geschäftsprozessmodellierung, Datenverwaltung und Datenmodellierung, Datensicherheit.
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	4 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	jedes zweite Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-01003-MA
Titel	Kaufmännische Buchführung
Titel englisch	Double-entry Bookkeeping
Beauftragter	Fachgebiet Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesen
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen in der kaufmännischen Buchführung und Bilanzierung erlangen. Sie sollen Fachwissen und Methodenkenntnisse der kaufmännischen doppelten Buchführung und Bilanzierung erwerben sowie Transferkompetenz durch Anwendung der Methoden auf konkrete Fragestellungen und Fallbeispiele.
Inhalte	Grundlagen der kaufmännischen doppelten Buchführung und Bilanzierung.
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	3 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	jedes zweite Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-01004-MA
Titel	Entscheidungstheorie
Titel englisch	Decision Theory
Beauftragter	Fachgebiet Unternehmensführung und Unternehmensrechnung
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen in der Entscheidungstheorie erlangen. Sie sollen Fachwissen und Methodenkenntnisse in der Darstellung und Analyse wirtschaftlicher Entscheidungsprobleme sowie Transferkompetenz durch Anwendung der Methoden auf konkrete Fragestellungen und Fallbeispiele erwerben.
Inhalte	Grundlagen der normativen und deskriptiven Entscheidungstheorie, Darstellung von Entscheidungsproblemen, Entscheidungen bei Unsicherheit.
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	jedes zweite Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-01005-ME
Titel	Statistik für Wirtschaftswissenschaftler
Titel englisch	Statistics for Economists
Beauftragter	Fachgebiet Ökonometrie und Statistik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen in der Statistik für Wirtschaftswissenschaftler erlangen, die für ein wirtschaftswissenschaftliches Studium erforderlich sind. Transferkompetenzen sollen durch Anwendung der erlernten Methoden auf konkrete ökonomische Fragestellungen und Fallbeispiele erworben werden.
Inhalte	Grundzüge der deskriptiven und induktiven Statistik, insbesondere Lage-, Streuungs- und Korrelationsmaße, Wahrscheinlichkeitsrechnung, Punkt- und Intervallschätzungen, statistische Tests, Regressionsrechnung.
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	jedes zweite Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-01006-EC
Titel	Grundlagen der Mikroökonomik
Titel englisch	Introduction to Microeconomics
Beauftragter	Fachgebiet Mikroökonomik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen in der Mikroökonomik erlangen. Sie sollen Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in der Darstellung und Analyse von Angebotsverhalten, Nachfrageverhalten und Marktgleichgewichten erwerben und sich Transferkompetenz durch Anwendung der Methoden auf konkrete mikroökonomische Fragestellungen und Fallbeispiele aneignen.
Inhalte	Grundlagen der Mikroökonomik, insbesondere Theorie des Haushalts und der Unternehmung, Modell des allgemeinen Gleichgewichts, Anbieter- und Nachfrageverhalten in unterschiedlichen Marktformen.
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	5 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	jedes zweite Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-01007-AC
Titel	Kosten- und Leistungsrechnung
Titel englisch	Cost Accounting
Beauftragter	Fachgebiet Rechnungswesen und Controlling
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen in der Kosten- und Leistungsrechnung erlangen. Sie sollen Fachwissen und Methodenkenntnisse in der Kosten- und Leistungsrechnung sowie Transferkompetenz durch Anwendung der Methoden auf konkrete Fragestellungen und Fallbeispiele erwerben.
Inhalte	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung, Ausgestaltung von Systemen der Kosten- und Leistungsrechnung.
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	jedes zweite Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-01008-AC
Titel	Jahresabschluss
Titel englisch	Introduction to Financial Accounting
Beauftragter	Fachgebiet International Accounting
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen in der Aufstellung und Interpretation des Jahresabschlusses erlangen. Sie erwerben Fachwissen sowie Methodenkenntnisse zum Ansatz, zur Bewertung und zum Ausweis von Vermögen, Schulden und Eigenkapital sowie Transferkompetenz durch Anwendung der Methoden auf konkrete Fragestellungen und Fallbeispiele.
Inhalte	Zwecke des Jahresabschlusses, Grundlegende Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisvorschriften
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	jedes zweite Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-01009-SK
Titel	Wissenschaftliches Arbeiten
Titel englisch	Scientific Working
Beauftragter	Fachgebiet Organisation und Wirtschaftsinformatik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten erlangen. Sie erwerben Methodenkenntnisse in der Recherche, Auswertung und Verwendung wissenschaftlicher Literatur, im Verfassen wissenschaftlicher Texte und in der Präsentation wissenschaftlicher Ausarbeitungen sowie Transferkompetenz durch die Anwendung der erworbenen Kenntnisse beim Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit und deren Präsentation.
Inhalte	Das Modul besteht aus zwei Komponenten: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (Blend aus eLearning Modulen, Vorlesung und integrierten Übungen) und Proseminar (Seminar) im nachfolgenden Semester. In der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten werden Methoden wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt und in Übungsbestandteilen angewendet. Im Proseminar werden die erworbenen Kenntnisse beim Verfassen einer wissenschaftlichen Hausarbeit und deren Präsentation angewendet und vertieft.
Komponenten	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten: Blend aus eLearning Modulen, Vorlesung und integrierten Übungen; Proseminar im nachfolgenden Semester
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	2 SWS (1+1) im 3. Semester; 2 SWS im 4. Semester
Dauer	zwei Semester
Angebotsturnus	jedes zweite Semester
Studiennachweise	keine
Voraussetzungen	Für die Proseminarteilnahme am Fachgebiet Mikroökonomik wird zusätzlich geprüft, ob das Modul Grundlagen der Mikroökonomik erfolgreich absolviert wurde.
Prüfungsvorleistungen	Für die Zulassung zum Teilmodul Proseminar muss die Modulkomponente Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten bestanden sein. Zum Bestehen der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten müssen mindestens 2/3 aller geforderten Übungsnachweise erbracht werden.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Übungsleistungen, Hausarbeit (10-20 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten) im Proseminar
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 60%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 40% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	2/3 der Übungsleistungen muss mindestens ausreichend erbracht sein. Beide Teilleistungen Hausarbeit und Präsentation müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-01010-RE
Titel	Recht für Wirtschaftswissenschaftler
Titel englisch	Law for Economists
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen im deutschen Zivil-, Gesellschafts-, Staats- und öffentlichen Wirtschaftsrecht erhalten. Sie sollen juristisches Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in der Arbeit mit Gesetzestexten, der Auslegung von Normen und der Lösung von Fällen erwerben.
Inhalte	Grundlagen des Zivilrechts, des Gesellschaftsrechts, des Staatsrechts und des öffentlichen Wirtschaftsrechts.
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	jedes zweite Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-01020-RE
Titel	Zivil- und Gesellschaftsrecht
Titel englisch	Civil Law and Law of Associations
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen im deutschen Zivil- und Gesellschaftsrecht erhalten. Sie sollen juristisches Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in der Arbeit mit Gesetzestexten, der Auslegung von Normen und der Lösung von Fällen erwerben.
Inhalte	Grundlagen des Zivilrechts und des Gesellschaftsrechts.
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	6
Semesterwochenstunden	4 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	jedes zweite Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20-40 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-01021-RE
Titel	Öffentliches Recht
Titel englisch	Public Law
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen im deutschen Staats- und öffentlichen Wirtschaftsrecht erhalten. Sie sollen juristisches Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in der Arbeit mit Gesetzestexten, der Auslegung von Normen und der Lösung von Fällen erwerben.
Inhalte	Grundlagen des Staatsrechts und des öffentlichen Wirtschaftsrechts.
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	4
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	jedes zweite Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-01011-EC
Titel	Grundlagen der Makroökonomik
Titel englisch	Introduction to Macroeconomics
Beauftragter	Fachgebiet Makroökonomik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen in der Makroökonomik erlangen. Sie sollen Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und der Darstellung und Analyse gesamtwirtschaftlicher Zusammenhänge sowie Transferkompetenz durch Anwendung der Methoden auf konkrete Fragestellungen erwerben.
Inhalte	Grundlagen der Makroökonomik, insbesondere volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, aggregierte Nachfrage und aggregiertes Angebot, gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht und Wachstum.
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	4 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	jedes zweite Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-01012-MA
Titel	Grundlagen der Finanzwirtschaft
Titel englisch	Introduction to Finance
Beauftragter	Fachgebiet Banken und Finanzierung
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen in der Finanzwirtschaft erlangen. Sie sollen Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in Bezug auf Investitions- und Finanzierungsentscheidungen sowie Transferkompetenz durch Anwendung der erlernten Fach- und Methodenkenntnisse auf konkrete Beispiele erwerben.
Inhalte	Grundlagen der Finanzwirtschaft, insbesondere Methoden der Investitionsrechnung, Finanzierungsarten und -titel.
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	jedes zweite Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-01013-EC
Titel	Wirtschafts- und Finanzpolitik
Titel englisch	Economic Policy and Public Economics
Beauftragter	Fachgebiet Finanzwissenschaft und Fachgebiet Internationale Wirtschaftspolitik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen in der Wirtschafts- und Finanzpolitik erlangen. Sie sollen Fachwissen und Methodenkenntnisse in der Darstellung und Analyse von Problemen der Wirtschafts- und Finanzpolitik sowie Transferkompetenz durch Anwendung der Methoden auf konkrete Fragestellungen der Wirtschafts- und Finanzpolitik erwerben.
Inhalte	Grundlagen der Wirtschafts- und Finanzpolitik, z.B. der Allokations-, Steuer-, und Sozialpolitik sowie der Stabilisierungs- und der internationalen Wirtschaftspolitik.
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2-3 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	jedes zweite Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-01014-ME
Titel	Einführung in die Ökonometrie
Titel englisch	Introduction to Econometrics
Beauftragter	Fachgebiet Ökonometrie und Statistik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen in Ökonometrie erlangen. Sie sollen Methodenkenntnisse in der ökonometrischen Analyse, insbesondere mit Hilfe statistischer Software, sowie Transferkompetenz durch eigenständige Anwendung der Methoden auf konkrete wirtschaftliche Fragestellungen erwerben.
Inhalte	Grundlagen der Ökonometrie, insbesondere Regressionsanalyse.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	3 SWS (2+1)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	jedes zweite Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-01015-MA
Titel	Grundlagen des Marketing
Titel englisch	Introduction to Marketing
Beauftragter	Fachgebiet Marketing
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen im Marketing erlangen. Sie sollen Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in der Marktforschung, der Darstellung und Analyse des Käuferverhaltens sowie dem Einsatz von Marketing-Instrumenten erwerben. Sie sollen sich Transferkompetenz durch Anwendung der Methoden auf konkrete Fragestellungen des Marketing aneignen.
Inhalte	Grundlagen des Marketing, insbesondere Käuferverhalten sowie Produkt-, Preis-, Kommunikations- und Distributionspolitik.
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	jedes zweite Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-01016-MA
Titel	Grundlagen der Organisation
Titel englisch	Introduction to Organization
Beauftragter	Fachgebiet Organisation und Wirtschaftsinformatik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen in der Organisation erlangen. Sie erwerben Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in der Darstellung und Analyse von Organisationsproblemen und der Gestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation sowie Transferkompetenz durch Anwendung der Methoden auf konkrete organisatorische Fragestellungen.
Inhalte	Grundlagen der Organisation, insbesondere Grundbegriffe und Gestaltungsparameter der Organisation, Organisationstheorien, Aufbau- und Ablauforganisation.
Komponenten	Vorlesung (mit Blend aus eLearning Modulen und klassische Vorlesung) mit integrierter Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	jedes zweite Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-01017-MA
Titel	Grundlagen der Unternehmensführung
Titel englisch	Introduction to Management
Beauftragter	Fachgebiet Unternehmensführung und Unternehmensrechnung
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen in der Unternehmensführung erlangen. Sie sollen Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in der Darstellung und Analyse von Problemen der Unternehmensführung, insbesondere der Planung, Überwachung und Personalführung erwerben. Sie sollen sich Transferkompetenz durch Anwendung der Methoden auf konkrete Fragestellungen der Unternehmensführung aneignen.
Inhalte	Grundlagen der Unternehmensführung, insbesondere Grundbegriffe und theoretische Ansätze der Unternehmensführung, Planung, Überwachung und Personalführung.
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	jedes zweite Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-02001-SK
Titel	Orientierungsveranstaltung Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor ("Schritt 1")
Titel englisch	Orientation Course Economics (2-Fächer-Bachelor)
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Studierende des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs mit Kernfach Volkswirtschaftslehre sollen die verschiedenen Arbeitsmethoden und -inhalte der volkswirtschaftlichen Fachgebiete kennen lernen und befähigt werden, die unterschiedlichen Teilbereiche der Volkswirtschaftslehre abzugrenzen und einzuschätzen.
Inhalte	Einführungsvorträge zu den volkswirtschaftlichen Teilgebieten der Mikroökonomik, Makroökonomik, Internationalen Wirtschaftspolitik, Ökonometrie und Finanzwissenschaft.
Komponenten	Kolloquium
Leistungspunkte	2
Semesterwochenstunden	1 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	jedes zweite Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	keine
Prüfungsanforderungen	keine
Berechnung der Modulnote	keine Note
Bestehensregelung für das Modul	Für das Bestehen des Moduls ist eine regelmäßige Teilnahme erforderlich.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-02002-SK
Titel	Methodengrundlagen Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor ("Schritt 2")
Titel englisch	Data and Literature Research in Economics (2-Fächer-Bachelor)
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Studierende des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs mit Kernfach Volkswirtschaftslehre sollen grundlegende Kompetenzen in der Arbeit mit wissenschaftlicher Literatur und wissenschaftlichen Daten erlangen. Sie sollen die Fähigkeit erwerben, die für eine volkswirtschaftliche Analyse notwendigen Daten und Literaturquellen eigenständig ermitteln und auswerten zu können.
Inhalte	Fachspezifische Datenbanken, insbesondere International Financial Statistics, Econlit, JSTOR.
Komponenten	Kolloquium
Leistungspunkte	2
Semesterwochenstunden	1 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	jedes zweite Semester
Studiennachweise	Bericht über das Ergebnis einer Literaturrecherche
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	keine
Prüfungsanforderungen	entfällt
Berechnung der Modulnote	keine Note
Bestehensregelung für das Modul	Für das Bestehen des Moduls ist eine regelmäßige Teilnahme erforderlich.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-02003-SK
Titel	Wissenschaftliche Präsentation in Volkswirtschaftslehre ("Schritt 3")
Titel englisch	Scientific Presentation in Economics
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Studierende des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs mit Kernfach Volkswirtschaftslehre sollen grundlegende Kompetenzen in der Präsentation der Erkenntnisse einer wissenschaftlichen Hausarbeit im Rahmen eines Proseminars erlangen. Hierzu nehmen sie an einem Proseminar im Bereich Economics oder Methoden teil (vgl. Modul WIWI-B-01009-SK). Die Teilnahme am Proseminar ergänzt die Hausarbeit im Kernfach Volkswirtschaftslehre gemäß dem fachspezifischen Teil Volkswirtschaftslehre der Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang (Schritt 3: Anwendung in Fachveranstaltungen).
Inhalte	Im Proseminar wird die zuvor angefertigte Hausarbeit präsentiert. Zuvor erworbene Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens werden angewendet und vertieft.
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	2
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Jedes zweite Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Präsentation (15-45 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-02004-EC
Titel	Studienprojekt für das Kernfach Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor
Titel englisch	Applied Project (2-Fächer-Bachelor)
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Studierende des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs mit Kernfach Volkswirtschaftslehre sollen Kompetenzen in der Konzeption einer angewandten wissenschaftlichen Arbeit im Bereich Volkswirtschaftslehre oder Methoden erwerben.
Inhalte	Dieses Modul beinhaltet ein Studienprojekt, dessen Ziel es ist, eigenverantwortlich eine angewandte Arbeit anzufertigen. Die Themen können aus unterschiedlichen Bereichen der Volkswirtschaftslehre oder Methoden kommen.
Komponenten	Studienprojekt
Leistungspunkte	14
Semesterwochenstunden	---
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Das Modul wird so angeboten, dass die Studierbarkeit des Kernfachs Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer Bachelorstudiengang gewährleistet ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit (30-50 Seiten) oder Hausarbeit (20-40 Seiten) und Präsentation (30-45 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-02S01-EC
Titel	Projektseminar Applied Economics
Titel englisch	Applied Economics Project Seminar
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen Kompetenzen in der Konzeption einer empirischen Untersuchung erwerben und das eigenständige empirische Arbeiten mit ökonomischen Daten erlernen.
Inhalte	Im Projektseminar ist eigenverantwortlich eine empirische Arbeit anzufertigen. Dies beinhaltet eine eigenständige Datenrecherche und/oder Datenaufbereitung, Literaturbearbeitung und empirische Überprüfung einer falsifizierbaren ökonomischen Hypothese. Die Themen können aus unterschiedlichen Bereichen der Wirtschaftswissenschaften kommen.
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	4 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Economics werden über einen Zeitraum von zwei Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach § 3 der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit (20-40 Seiten) und Präsentation (30-45 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 70%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 30% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-11001-{MA oder AC}
Titel	Finanzmanagement BI
Titel englisch	Financial Management BI
Beauftragter	Fachgebiet Banken und Finanzierung
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen vertiefende Kompetenzen der Finanzwirtschaft erlangen. Sie sollen Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in Bezug auf finanzwirtschaftliche Fragestellungen erwerben und sich Transferkompetenz durch Anwendung der erlernten Fach- und Methodenkenntnisse auf konkrete Beispiele aneignen.
Inhalte	Vertiefende Themen auf dem Gebiet des Finanzmanagements. Diese können zum Beispiel aus den Bereichen Kapitalmarkttheorie, Finanzierungstheorie, Risikomanagement oder Bankbetriebslehre sowie weiteren Bereichen des Finanzmanagements stammen.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6-8 SWS (4-5 + 2-4)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Management werden über einen Zeitraum von zwei Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach § 3 der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-12001-AC
Titel	Business Taxation BI
Titel englisch	Business Taxation BI
Beauftragter	Fachgebiet Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesen
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen in der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre erlangen. Sie sollen Fachwissen über die wesentlichen Rechtsvorschriften im Bereich der deutschen Einkommensteuer und der steuerlichen Gewinnermittlung und Methodenkenntnisse in der steuerlichen Rechtsauslegung erwerben. Sie sollen sich Transferkompetenz durch eigenständige Übertragung bzw. Anwendung der Kenntnisse und Methoden auf konkrete steuerliche Fragestellungen aneignen.
Inhalte	Grundlagen der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, insbesondere der deutschen Einkommensteuer und der steuerlichen Gewinnermittlung.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	8 SWS (6+2)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Accounting werden über einen Zeitraum von zwei Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach § 3 der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-13001-EC
Titel	Finanzwissenschaft BI
Titel englisch	Public Economics BI
Beauftragter	Fachgebiet Finanzwissenschaft
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen vertiefende Kompetenzen der Finanzwissenschaft erlangen. Sie sollen Fachwissen und Methodenkenntnisse erwerben sowie Transferkompetenz in der Anwendung der erlernten Methoden auf konkrete Fragestellungen und Fallbeispiele.
Inhalte	Allokative und distributive Effekte des öffentlichen Sektors und seiner Finanzierung mittels Steuern.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6 SWS (4+2)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Economics werden über einen Zeitraum von zwei Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach § 3 der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-14001-WI
Titel	Modellierung von Informationssystemen
Titel englisch	Modeling of Information Systems
Beauftragter	Fachgebiet Informationsmanagement und Wirtschaftsinformatik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen Kompetenzen in der Modellierung von Informationssystemen erlangen. Sie sollen Kenntnisse über die softwaregestützte Konstruktion von Informationsmodellen und die Referenzmodellierung erwerben und sich Transferkompetenzen durch Anwendung der Kenntnisse und Methoden auf konkrete Modellierungsaufgaben aneignen.
Inhalte	Modellierung von Informationssystemen, insbesondere begriffliche Grundlagen, inhaltliche und methodische Perspektiven der Informationsmodellierung.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	4-8 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Wirtschaftsinformatik werden über einen Zeitraum von zwei Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach § 3 der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-14002-WI
Titel	Service-Engineering und -Management
Titel englisch	Service Engineering and Management
Beauftragter	Fachgebiet Informationsmanagement und Wirtschaftsinformatik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen Kompetenzen in der Dienstleistungsgestaltung sowie vertiefende Kenntnisse in Methodiken zur Entwicklung integrierter Sach- und Dienstleistungsbündel erwerben.
Inhalte	Grundlagen zu Produkten und Dienstleistungen, Leistungsklassifikation und -entwicklung, relevante Methoden und Ansätze zur Gestaltung von Dienstleistungen, Anforderungen an das Engineering von Leistungsbündeln, Anwendungen der Methodiken und Use Cases.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	3 SWS (2+1)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Jedes zweite Semester. Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Wirtschaftsinformatik werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-15001-AC
Titel	Rechnungslegung BI
Titel englisch	Financial Accounting BI
Beauftragter	Fachgebiet International Accounting
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen vertiefende Kompetenzen in der Bilanzierung nach internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) und in der Konzernrechnungslegung erlangen. Sie sollen Fachwissen über die wesentlichen Inhalte der IFRS und die wesentlichen Vorschriften zur Konzernrechnungslegung sowie Methodenkenntnisse in der Aufstellung von Einzel- und Konzernabschlüssen nach IFRS erwerben. Sie sollen sich Transferkompetenz durch eigenständige Übertragung bzw. Anwendung der Kenntnisse und Methoden auf konkrete Probleme und Fallbeispiele aneignen.
Inhalte	Internationale Rechnungslegungsstandards (IFRS), Konzernrechnungslegungsvorschriften
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6 SWS (4+2)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Accounting werden über einen Zeitraum von zwei Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach § 3 der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-16001-EC
Titel	Internationale Wirtschaftspolitik BI
Titel englisch	International Economic Policy BI
Beauftragter	Fachgebiet Internationale Wirtschaftspolitik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen Kompetenzen in der Beschreibung und Analyse wirtschaftspolitischer Maßnahmen erlangen. Sie sollen Fachwissen und Methodenkenntnisse erwerben sowie Transferkompetenz in der Anwendung der erlernten Methoden auf konkrete Fragestellungen und Fallbeispiele der internationalen Wirtschaftspolitik.
Inhalte	Aktuelle Fragestellungen der Internationalen Wirtschaftspolitik, z.B. internationale Handelspolitik, Entwicklungspolitik, oder internationale Finanzmarktpolitik und -regulierung.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6 SWS (4+2)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Economics werden über einen Zeitraum von zwei Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach § 3 der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-17001-EC
Titel	Makroökonomik BI
Titel englisch	Macroeconomics BI
Beauftragter	Fachgebiet Makroökonomik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen vertiefende Kompetenzen in der Makroökonomik erlangen. Sie sollen die Fähigkeit entwickeln, unterschiedliche Modelle kurz- und langfristiger makroökonomischer Interaktionen anzuwenden. Sie sollen lernen, makroökonomische Modelle empirisch zu beurteilen, und die Implikationen der Modelle zu nutzen, um ihr Verständnis für die Dynamik wichtiger makroökonomischer Größen zu verbessern.
Inhalte	Theorien von Konjunkturzyklen, ökonomischen Wachstums sowie ausgewählte Themen der Geldtheorie und Geldpolitik.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6 SWS (4+2)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Economics werden über einen Zeitraum von zwei Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach § 3 der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-18001-WI
Titel	Management Support Systems BI
Titel englisch	Management Support Systems BI
Beauftragter	Fachgebiet Management Support und Wirtschaftsinformatik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen Kompetenzen in der Entwicklung Data-Warehouse basierender Anwendungen erlangen. Sie sollen Kenntnisse in den Methoden der Gestaltung und des Betriebs von Data Warehouses erwerben und sich Transferkompetenz durch Anwendung der Methoden auf reale unternehmerische Planungsprobleme aneignen.
Inhalte	Modelle und Methoden zu Gestaltung und Betrieb von Data Warehouses und darauf basierender Standard- und analytischer Berichtssysteme, Anwendung auf betriebliche Planungsprobleme.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6 SWS (4+2)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Wirtschaftsinformatik werden über einen Zeitraum von zwei Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach § 3 der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-19001-MA
Titel	Marketing BI
Titel englisch	Marketing BI
Beauftragter	Fachgebiet Marketing
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen vertiefende Kompetenzen im Marketing erlangen. In den Bereichen Marktforschung und Konsumentenverhalten erworbenes Fachwissen und Methodenkenntnisse sollen genutzt werden, um sachgerechte Lösungen für konkrete Problemstellungen des Marketing zu ermitteln (Transferkompetenz).
Inhalte	Beschaffung und Analyse von Informationen über Konsumenten und Konkurrenten, Theorien und Modelle zum Konsumentenverhalten.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6 SWS (4+2)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Management werden über einen Zeitraum von zwei Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach § 3 der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft möglich ist.
Voraussetzungen	WIWI-B-01015-MA Grundlagen des Marketing oder eine vergleichbare Veranstaltung oder Kenntnisse auf dem entsprechenden Niveau
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-20001-EC
Titel	Mikroökonomik BI
Titel englisch	Microeconomics BI
Beauftragter	Fachgebiet Mikroökonomik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen Kompetenzen auf dem Gebiet der Informationsökonomik erlangen. Sie sollen Fachwissen und Methodenkenntnisse in der Beschreibung und Analyse von Problemen asymmetrisch verteilter Informationen erwerben. Sie sollen sich Transferkompetenzen durch die Anwendung der erworbenen Fach- und Methodenkenntnisse auf konkrete Probleme der Informationsökonomik aneignen.
Inhalte	Informationsökonomik, insbesondere Probleme der Adversen Selektion, des Moral Hazard, des Signalling und Screening auf Märkten, Kosten und Nutzen von Informationen.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	4-8 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Economics werden über einen Zeitraum von zwei Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach § 3 der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft möglich ist.
Voraussetzungen	WIWI-B-01006-EC Grundlagen der Mikroökonomik
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-21001-ME
Titel	Ökonometrie und Statistik BI
Titel englisch	Econometrics und Statistics BI
Beauftragter	Fachgebiet Ökonometrie und Statistik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen vertiefende methodische Kenntnisse der Statistik und Ökonometrie erwerben, das eigenständige Arbeiten mit ökonometrischer und statistischer Software vertiefen und die Fähigkeit zur sachgerechten Interpretation der erzeugten Outputs verfestigen.
Inhalte	Weiterführende Methoden der Ökonometrie und Statistik
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6 SWS (4+2)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen der Bereiche Economics und Methoden werden über einen Zeitraum von zwei Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach § 3 der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-22003-WI
Titel	Business Process Management
Titel englisch	Business Process Management
Beauftragter	Fachgebiet Organisation und Wirtschaftsinformatik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen den Begriff des Geschäftsprozessmanagements definieren können. Sie lernen die Grundlagen der Prozessorganisation kennen und können diese anwenden. Strategisches Prozessmanagement ebenso wie Prozesscontrolling werden die Studierenden im Detail kennenlernen und die wichtigsten Instrumente anwenden können. Darüber hinaus ist es Ziel, die Phasen des Prozessmanagements zu kennen, Methoden und Techniken fallspezifisch anwenden zu können.
Inhalte	Grundlagen im Bereich des Geschäftsprozessmanagements, Definitionen der relevanten Begriffe, Typische Aufgaben im Geschäftsprozessmanagement, Beschreibung und Darstellung des Geschäftsprozessmanagements.
Komponenten	Blend aus eLearning Modulen und Vorlesung (z.B. Praktikervorträge, Directed Reading, Fallstudien, Übungen)
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2-3 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Jedes zweite Semester. Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Wirtschaftsinformatik werden über einen Zeitraum von zwei Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach § 3 der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-45 Minuten) und/ oder Klausur und/ oder Kolloquium (Directed Reading) und/ oder Ausarbeitung mit Referat (Fallstudie) und/ oder Übungsleistung
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Im Falle nur einer Prüfungsleistung entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Im Falle mehrerer Prüfungsleistungen geht jede Teilnote gewichtet in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Im Falle mehrerer Prüfungsleistungen muss jede Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-22002-WI
Titel	E-Learning Veranstaltung: Mobile Business, Informationsverarbeitung in Dienstleistungsbetrieben und Anwendungssysteme in Industrieunternehmen
Titel englisch	E-Learning Classes: Mobile Business, Information Processing in Service Industries and Information Processing in Manufacturing Industry
Beauftragter	Fachgebiet Organisation und Wirtschaftsinformatik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen vertiefende Kompetenzen in der Wirtschaftsinformatik erlangen. Sie erwerben Fachwissen und Methodenkenntnisse in dem Gebiet sowie Transferkompetenz durch Anwendung der erworbenen Kenntnisse auf konkrete Beispiele.
Inhalte	In diesem Modul besteht die Möglichkeit, Angebote des Lehrnetzwerkes ATLANTIS, konkret der Partner Georg-August-Universität Göttingen, der Leibniz Universität Hannover und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zu belegen. Zwei der drei Bereiche sind zu wählen. Sie studieren ausgewählte Fragestellungen in den Bereichen Mobile Business, Informationsverarbeitung in Dienstleistungsbetrieben und Anwendungssysteme in Industrieunternehmen.
Komponenten	Vorlesung (E-Lecture oder Web-based Training). Betreuung über Videokonferenzen. Fallstudienarbeit.
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	entsprechend 4 SWS
Dauer	ein bis zwei Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Wirtschaftsinformatik werden über einen Zeitraum von zwei Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach § 3 der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Für die Bereiche Mobile Business, Informationsverarbeitung in Dienstleistungsbetrieben und Anwendungssysteme in Industrieunternehmen gelten die jeweiligen Regelungen der exportierenden Universitäten.
Prüfungsanforderungen	Prüfungen sind in den zwei gewählten Bereichen zu absolvieren.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich als gewichtetes Mittel der Noten der beiden gewählten Bereiche. Die Notenberechnung der Bereiche Mobile Business, Informationsverarbeitung in Dienstleistungsbetrieben und Anwendungssysteme in Industrieunternehmen richtet sich nach den Regelungen der beteiligten Partneruniversitäten.
Bestehensregelung für das Modul	Zwei der drei Bereiche müssen gewählt werden. Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-23001-AC
Titel	Controlling BI
Titel englisch	Management Accounting and Control BI
Beauftragter	Fachgebiet Rechnungswesen und Controlling
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen im Controlling erlangen. Sie sollen Fachwissen sowie Methodenkenntnisse des Controllings erwerben und sich Transferkompetenz durch eigenständige Übertragung bzw. Anwendung der Kenntnisse und Methoden auf konkrete Probleme und Fallbeispiele aneignen.
Inhalte	Controlling, insbesondere Einsatz der internen Unternehmensrechnung zur Lösung operativer und strategischer Entscheidungs- und Koordinationsprobleme.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6 SWS (4+2)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Accounting werden über einen Zeitraum von zwei Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach § 3 der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-24001-{AC oder MA}
Titel	Unternehmensführung und Unternehmensrechnung BI
Titel englisch	Accounting and Management BI
Beauftragter	Fachgebiet Unternehmensführung und Unternehmensrechnung
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen vertiefende Kompetenzen in der Unternehmensführung mit Hilfe von Systemen der Unternehmensrechnung erlangen. Sie sollen Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in Systemen der Unternehmensrechnung und Unternehmenssteuerung erwerben. Sie sollen sich Transferkompetenz durch Anwendung der Kenntnisse und Methoden auf konkrete Probleme aneignen.
Inhalte	Grundlagen der Unternehmensführung auf der Basis von Systemen der Unternehmensrechnung, insbesondere Grundlagen der Investitionsplanung und der wertorientierten Steuerung.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6 SWS (4+2)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen der Bereiche Accounting und Management werden über einen Zeitraum von zwei Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach § 3 der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-03{101,102,103,...}-{AC MA WI EC ME}
Titel	Accounting Management Wirtschaftsinformatik Economics Methoden BI
Titel englisch	Accounting Management Information Systems Economics Methods BI
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen vertiefende Kompetenzen in einem Gebiet der Unternehmensrechnung Betriebswirtschaftslehre Wirtschaftsinformatik Volkswirtschaftslehre Methoden für Wirtschaftswissenschaftler erlangen. Sie sollen Fachwissen und Methodenkenntnisse in dem Gebiet sowie Transferkompetenz durch Anwendung der erworbenen Kenntnisse auf konkrete Beispiele erwerben.
Inhalte	Ein Gebiet der Unternehmensrechnung Betriebswirtschaftslehre Wirtschaftsinformatik Volkswirtschaftslehre Methoden für Wirtschaftswissenschaftler.
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	4-8 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Accounting Management Wirtschaftsinformatik Economics Methoden werden über einen Zeitraum von zwei Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach § 3 der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Entweder (1) eine Prüfungsleistung in Form einer Klausur (120-150 Minuten) oder mündlichen Prüfung (30-60 Minuten) oder (2) zwei Teilleistungen: erste Teilleistung in Form einer Klausur (60-90 Minuten) oder einer mündlichen Prüfung (15-30 Minuten) und zweite Teilleistung in Form einer Übungsleistung
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Im Fall (1) nur einer Prüfungsleistung entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Im Fall (2) mehrerer Teilleistungen geht die Teilleistung Klausur bzw. mündliche Prüfung mit dem Gewicht 2/3 und die Teilleistung Übungsleistung mit dem Gewicht 1/3 in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Im Fall (1) nur einer Prüfungsleistung muss diese Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend bewertet sein. Im Fall (2) mehrerer Teilleistungen müssen alle Teilleistungen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-03{201,202,203,...}-{AC MA WI EC ME}
Titel	Accounting Management Wirtschaftsinformatik Economics Methoden BII
Titel englisch	Accounting Management Information Systems Economics Methods BII
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen vertiefende Kompetenzen in einem Gebiet der Unternehmensrechnung Betriebswirtschaftslehre Wirtschaftsinformatik Volkswirtschaftslehre Methoden für Wirtschaftswissenschaftler erlangen. Sie sollen Fachwissen und Methodenkenntnisse in dem Gebiet sowie Transferkompetenz durch Anwendung der erworbenen Kenntnisse auf konkrete Beispiele erwerben.
Inhalte	Ein Gebiet der Unternehmensrechnung Betriebswirtschaftslehre Wirtschaftsinformatik Volkswirtschaftslehre Methoden für Wirtschaftswissenschaftler.
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2-4 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Accounting Management Wirtschaftsinformatik Economics Methoden werden über einen Zeitraum von zwei Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach § 3 der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Entweder (1) eine Prüfungsleistung in Form einer Klausur (60-90 Minuten) oder mündlichen Prüfung (15-30 Minuten) oder (2) zwei Teilleistungen: erste Teilleistung in Form einer Klausur (30-60 Minuten) oder einer mündlichen Prüfung (15-30 Minuten) und zweite Teilleistung in Form einer Übungsleistung
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Im Fall (1) nur einer Prüfungsleistung entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Im Fall (2) mehrerer Teilleistungen geht die Teilleistung Klausur bzw. mündliche Prüfung mit dem Gewicht 2/3 und die Teilleistung Übungsleistung mit dem Gewicht 1/3 in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Im Fall (1) nur einer Prüfungsleistung muss diese Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend bewertet sein. Im Fall (2) mehrerer Teilleistungen müssen alle Teilleistungen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-04{S01,S02,S03,...}-{AC MA WI EC ME}
Titel	Accounting Management Wirtschaftsinformatik Economics Methoden Seminar BI
Titel englisch	Accounting Management Information Systems Economics Methods Seminar BI
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen vertiefende Kompetenzen in einem Gebiet der Unternehmensrechnung Betriebswirtschaftslehre Wirtschaftsinformatik Volkswirtschaftslehre Methoden für Wirtschaftswissenschaftler erlangen. Sie sollen ihre Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit oder durch die Ausarbeitung eines Referates vertiefen und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation oder durch ein Referat verbessern.
Inhalte	Ein Gebiet der Unternehmensrechnung Betriebswirtschaftslehre Wirtschaftsinformatik Volkswirtschaftslehre Methoden für Wirtschaftswissenschaftler.
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Accounting Management Wirtschaftsinformatik Economics Methoden werden über einen Zeitraum von zwei Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach § 3 der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Entweder (1) Hausarbeit (10-20 Seiten) und Präsentation (30-60 Minuten) oder (2) Referat (20-40 Minuten) mit Ausarbeitung (10-30 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Im Fall (1) geht die Teilleistung Hausarbeit mit dem Gewicht 1/2 und die Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 1/2, im Fall (2) geht die Teilleistung Referat mit dem Gewicht 1/3 und die Teilleistung Ausarbeitung mit dem Gewicht 2/3 in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Beide Teilleistungen müssen in beiden Fällen (1) und (2) mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-05{S01,S02,S03,...}-{AC MA EC ME}
Titel	Accounting Management Economics Methoden Seminar BII
Titel englisch	Accounting Management Economics Methods Seminar BII
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen vertiefende Kompetenzen in einem Gebiet der Unternehmensrechnung Betriebswirtschaftslehre Volkswirtschaftslehre Methoden für Wirtschaftswissenschaftler erlangen. Sie sollen ihre Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit vertiefen und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation verbessern.
Inhalte	Ein Gebiet der Unternehmensrechnung Betriebswirtschaftslehre Volkswirtschaftslehre Methoden für Wirtschaftswissenschaftler.
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Accounting Management Economics Methoden werden über einen Zeitraum von zwei Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach § 3 der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit (10-20 Seiten), Präsentation (15-30 Minuten) und Klausur (30-60 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 50%, die Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 10% und die Teilleistung Klausur mit dem Gewicht 40% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-06{S01,S02,S03,...}-WI
Titel	Wirtschaftsinformatik Seminar BII
Titel englisch	Information Systems Seminar BII
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen vertiefende Kompetenzen in einem oder mehreren Gebieten der Wirtschaftsinformatik erlangen. Sie sollen vertiefende Methodenkenntnisse der Wirtschaftsinformatik durch ein Studienprojekt im Bereich der angewandten Wirtschaftsinformatik oder durch die Bearbeitung von Fallstudien erwerben. Ihre kommunikativen Fähigkeiten sollen sie durch die Präsentation des Studienprojekts bzw. der Lösungen zu Fallstudien im Seminar verbessern.
Inhalte	Ein oder mehrere Gebiete der Wirtschaftsinformatik.
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Wirtschaftsinformatik werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet ist und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Studienprojekt oder Übungsleistung
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-07{001,002,003,...}-RE
Titel	Recht BI
Titel englisch	Law BI
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen vertiefende Kompetenzen auf einem Teilgebiet der wirtschaftlich relevanten Bereiche des Rechts erwerben.
Inhalte	Ein Teilgebiet der wirtschaftlich relevanten Bereiche des Rechts.
Komponenten	Vorlesung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2-4 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Recht werden über einen Zeitraum von zwei Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach § 3 der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30) Minuten.
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-07{101,102,103,...}-SK
Titel	Schlüsselkompetenzen BI
Titel englisch	Soft Skills BI
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen Kompetenzen erwerben, die über die Inhalte des Studiums in den Bereichen Accounting, Management, Wirtschaftsinformatik, Economics und Methoden hinaus berufsqualifizierend für Absolventen eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums sind.
Inhalte	Ein berufsqualifizierendes, über die Bereiche Accounting, Management, Wirtschaftsinformatik, Economics und Methoden hinausgehendes Thema, z.B. Unternehmertum, Wirtschaftsethik, interkulturelle Kommunikation, Wirtschaftsfremdsprachen.
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2-4 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Schlüsselkompetenzen werden über einen Zeitraum von zwei Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach § 3 der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30) Minuten.
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-01001-ME
Titel	Fortgeschrittene Methoden der Wirtschaftswissenschaften
Titel englisch	Advanced Methods of Business and Economics
Beauftragter	Fachgebiet Finanzwissenschaft, Fachgebiet Ökonometrie und Statistik und Fachgebiet Unternehmensführung und Unternehmensrechnung
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen in der Darstellung und Analyse von Entscheidungsproblemen (insbesondere bei strategischer Interaktion), sowie in der ökonometrischen Analyse insbesondere von Mikrodaten erlangen. Sie sollen das bereits im Bachelor-Studium erworbene Fachwissen und ihre Methodenkenntnisse der Entscheidungstheorie, der Spieltheorie und der Ökonometrie vertiefen und erweitern. Sie sollen ihre Transferkompetenz durch Anwendung der Fach- und Methodenkenntnisse auf konkrete Beispiele verbessern.
Inhalte	Fortgeschrittene Themen der Entscheidungs- und Spieltheorie sowie der Ökonometrie.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6 SWS (4+2)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	jedes zweite Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-02001-SK
Titel	Wirtschaftsethik
Titel englisch	Business Ethics
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen Kompetenzen in Wirtschaftsethik erlangen. Sie sollen Fachwissen erwerben und in die Lage versetzt werden, die ethischen Dimensionen wirtschaftlicher Entscheidungen zu beurteilen und angemessene Entscheidungen vor dem Hintergrund ethischer Überlegungen zu treffen. Durch die Diskussion von Fallstudien sollen sie auf eine verantwortungsvolle Berufsausübung in einem schwieriger werdenden gesellschaftlichen Umfeld vorbereitet werden.
Inhalte	Grundlagen der Ethik und Wirtschaftsethik; ethische Argumentation; Ethik und Marktwirtschaft; ethische Dilemmata; Wertorientierung in der Unternehmensführung
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Schlüsselkompetenzen werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-02002-MA
Titel	Strategy and Competitive Analysis
Titel englisch	Strategy and Competitive Analysis
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen Kompetenzen in der Wettbewerbsanalyse und Entwicklung von Wettbewerbsstrategien erlangen. Sie sollen Fachwissen und Methodenkenntnisse in Bezug auf die Analyse von Konkurrenten, Märkten und Branchen und die Entwicklung von Strategien erwerben, und sie sollen sich Transferkompetenz durch die Anwendung ihrer Kenntnisse auf konkrete Beispiele aneignen
Inhalte	Einführung in die strategische und die Wettbewerbsanalyse, Analyse von Wettbewerbsvorteilen, Entwicklung von Strategien
Komponenten	Vorlesung und Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Management werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit Ausarbeitung (10-20 Seiten) und Klausur (30-90 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Note der Teilleistung Referat mit Ausarbeitung geht mit dem Gewicht 40%, die Note der Teilleistung Klausur mit dem Gewicht 60% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-02003-MA
Titel	International Strategy
Titel englisch	International Strategy
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen Kompetenzen auf dem Gebiet der Analyse und Entwicklung von Unternehmensstrategien im internationalen Kontext erlangen. Sie sollen Fachwissen und Methodenkenntnisse in Bezug auf Internationalisierungsstrategien von Unternehmen erwerben, und sie sollen sich Transferkompetenz durch die Anwendung ihrer Kenntnisse auf konkrete Beispiele aneignen.
Inhalte	Einführung in die Internationalisierung von Unternehmen und internationalen Handel, strategische Aspekte international agierender Unternehmen.
Komponenten	Vorlesung und Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Management werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit Ausarbeitung (10-20 Seiten) und Klausur (30-90 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Note der Teilleistung Referat mit Ausarbeitung geht mit dem Gewicht 40%, die Note der Teilleistung Klausur mit dem Gewicht 60% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-02S01-EC
Titel	Projektseminar Economics
Titel englisch	Economics Project Seminar
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen in der Konzeption einer angewandten Untersuchung erwerben.
Inhalte	Im Projektseminar ist eigenverantwortlich eine angewandte Arbeit anzufertigen. Die Themen können aus unterschiedlichen Bereichen der Wirtschaftswissenschaften kommen.
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	4 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Economics werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit (30-50 Seiten) oder Hausarbeit (20-40 Seiten) und Präsentation (30-60 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Im Falle nur einer Prüfungsleistung entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Im Falle zweier Prüfungsleistungen (Hausarbeit und Präsentation) geht die Note der Teilleistung Hausarbeit mit dem Gewicht 70%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 30% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Im Falle nur einer Prüfungsleistung muss diese mit mindestens ausreichend bewertet sein. Im Falle zweier Teilleistungen müssen beide mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-02S02-MA
Titel	Seminar zum Projektmanagement - der Business Plan
Titel englisch	Project Management Seminar - The Business Plan
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen Kompetenzen in der Entwicklung einer Geschäftsidee und in der konkreten Umsetzungsplanung in einem Business Plans erwerben. Sie sollen Fachwissen auf dem Gebiet der Internationalisierung von Unternehmen und Methodenkompetenz durch das Abfassen einer Hausarbeit zum Thema interkulturelle Entwicklung erwerben. Studierende sollen zudem Kompetenzen in der standortübergreifenden Zusammenarbeit (mittels Videokonferenzen und anderen Kommunikationswerkzeugen) erwerben.
Inhalte	Interkulturelle Entwicklungsmöglichkeiten und kritische Erfolgsfaktoren in der Internationalisierung eines Unternehmens, Entwicklung von Geschäftsideen und Erstellung von Business-Plänen.
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	4 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Management werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Zwei Hausarbeiten (je 10-30 Seiten) und ein Vortrag (30-60 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 60%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 40% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-02011-RE
Titel	Wirtschaftsrecht MI
Titel englisch	Business Law MI
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen in einem oder mehreren Gebieten des Wirtschaftsrechts erlangen. Sie sollen juristisches Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in der Arbeit mit Gesetzestexten, der Auslegung von Normen und der Lösung von Fällen erwerben.
Inhalte	Ein oder mehrere Gebiete des Wirtschaftsrechts, z.B. Kapitalmarktrecht, Konzern- und Umwandlungsrecht, Handelsrecht, Betriebsverfassungsrecht, Kapitalgesellschaftsrecht.
Komponenten	Veranstaltungen der Lehreinheit Rechtswissenschaften
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	siehe Modulhandbuch der Lehreinheit Rechtswissenschaften
Dauer	siehe Modulhandbuch der Lehreinheit Rechtswissenschaften
Angebotsturnus	siehe Modulhandbuch der Lehreinheit Rechtswissenschaften
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	siehe Modulhandbuch der Lehreinheit Rechtswissenschaften
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Im Falle mehrerer Teilleistungen gehen die Noten dieser Leistungen mit dem Gewicht der jeweils zugewiesenen ECTS-Leistungspunkte in die Berechnung der Modulnote ein. Für die zugewiesenen Leistungspunkte siehe Modulhandbuch der Lehreinheit Rechtswissenschaften
Bestehensregelung für das Modul	Im Falle mehrerer Teilleistungen müssen alle Teilleistungen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-02012-RE
Titel	Wirtschafts- und Europarecht MI
Titel englisch	Business and European Law MI
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen in einem oder mehreren Gebieten des Wirtschafts- oder Europarechts erlangen. Sie sollen juristisches Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in der Arbeit mit Gesetzestexten, der Auslegung von Normen und der Lösung von Fällen erwerben.
Inhalte	Ein oder mehrere Gebiete des Wirtschafts- oder Europarechts, z.B. Kapitalmarktrecht, Konzern- und Umwandlungsrecht, Handelsrecht, Betriebsverfassungsrecht, Kapitalgesellschaftsrecht, Europäisches Wirtschaftsrecht, Recht der EU, Europäisches Kartellrecht.
Komponenten	Veranstaltungen der Lehreinheit Rechtswissenschaften
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	siehe Modulhandbuch der Lehreinheit Rechtswissenschaften
Dauer	siehe Modulhandbuch der Lehreinheit Rechtswissenschaften
Angebotsturnus	siehe Modulhandbuch der Lehreinheit Rechtswissenschaften
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	siehe Modulhandbuch der Lehreinheit Rechtswissenschaften
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Im Falle mehrerer Teilleistungen gehen die Noten dieser Leistungen mit dem Gewicht der jeweils zugewiesenen ECTS-Leistungspunkte in die Berechnung der Modulnote ein. Für die zugewiesenen Leistungspunkte siehe Modulhandbuch der Lehreinheit Rechtswissenschaften
Bestehensregelung für das Modul	Im Falle mehrerer Teilleistungen müssen alle Teilleistungen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-02013-RE
Titel	Wirtschaftsrecht MII
Titel englisch	Business Law MII
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen in einem oder mehreren Gebieten des Wirtschaftsrechts erlangen. Sie sollen juristisches Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in der Arbeit mit Gesetzestexten, der Auslegung von Normen und der Lösung von Fällen erwerben.
Inhalte	Ein oder mehrere Gebiete des Wirtschaftsrechts, z.B. Kapitalmarktrecht, Konzern- und Umwandlungsrecht, Handelsrecht, Betriebsverfassungsrecht, Kapitalgesellschaftsrecht.
Komponenten	Veranstaltungen der Lehreinheit Rechtswissenschaften
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	siehe Modulhandbuch der Lehreinheit Rechtswissenschaften
Dauer	siehe Modulhandbuch der Lehreinheit Rechtswissenschaften
Angebotsturnus	siehe Modulhandbuch der Lehreinheit Rechtswissenschaften
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	siehe Modulhandbuch der Lehreinheit Rechtswissenschaften
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Im Falle mehrerer Teilleistungen gehen die Noten dieser Leistungen mit dem Gewicht der jeweils zugewiesenen ECTS-Leistungspunkte in die Berechnung der Modulnote ein. Für die zugewiesenen Leistungspunkte siehe Modulhandbuch der Lehreinheit Rechtswissenschaften
Bestehensregelung für das Modul	Im Falle mehrerer Teilleistungen müssen alle Teilleistungen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-02014-RE
Titel	Wirtschafts- und Europarecht MII
Titel englisch	Business and European Law MII
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen in einem oder mehreren Gebieten des Wirtschafts- oder Europarechts erlangen. Sie sollen juristisches Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in der Arbeit mit Gesetzestexten, der Auslegung von Normen und der Lösung von Fällen erwerben.
Inhalte	Ein oder mehrere Gebiete des Wirtschafts- oder Europarechts, z.B. Kapitalmarktrecht, Konzern- und Umwandlungsrecht, Handelsrecht, Betriebsverfassungsrecht, Kapitalgesellschaftsrecht, Europäisches Wirtschaftsrecht, Recht der EU, Europäisches Kartellrecht.
Komponenten	Veranstaltungen der Lehreinheit Rechtswissenschaften
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	siehe Modulhandbuch der Lehreinheit Rechtswissenschaften
Dauer	siehe Modulhandbuch der Lehreinheit Rechtswissenschaften
Angebotsturnus	siehe Modulhandbuch der Lehreinheit Rechtswissenschaften
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	siehe Modulhandbuch der Lehreinheit Rechtswissenschaften
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Im Falle mehrerer Teilleistungen gehen die Noten dieser Leistungen mit dem Gewicht der jeweils zugewiesenen ECTS-Leistungspunkte in die Berechnung der Modulnote ein. Für die zugewiesenen Leistungspunkte siehe Modulhandbuch der Lehreinheit Rechtswissenschaften
Bestehensregelung für das Modul	Im Falle mehrerer Teilleistungen müssen alle Teilleistungen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-11001-{MA oder AC}
Titel	Finanzmanagement MI
Titel englisch	Financial Management MI
Beauftragter	Fachgebiet Banken und Finanzierung
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen der Finanzwirtschaft erlangen. Sie sollen Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in Bezug auf finanzwirtschaftliche Fragestellungen erwerben und sich Transferkompetenz durch Anwendung der erlernten Fach- und Methodenkenntnisse auf konkrete Beispiele aneignen.
Inhalte	Ausgewählte weiterführende Themen auf dem Gebiet des Finanzmanagements. Diese können zum Beispiel aus den Bereichen Kapitalmarkttheorie, Finanzierungstheorie, Risikomanagement oder Bankbetriebslehre stammen.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6-8 SWS (4-5 + 2-4)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Management werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-11 {S01,S02,S03}-{MA oder AC}
Titel	Seminar in Banken und Finanzierung MI
Titel englisch	Seminar in Banking and Finance MI
Beauftragter	Fachgebiet Banken und Finanzierung
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Fachgebiet Banken und Finanzierung erlangen. Sie sollen fortgeschrittene Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern.
Inhalte	Ausgewählte fortgeschrittene Fragestellungen aus dem Fachgebiet Banken und Finanzierung
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Management werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 70%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 30% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-11 {S04,S05,S06} - {MA oder AC}
Titel	Seminar in Banken und Finanzierung MII
Titel englisch	Seminar in Banking and Finance MII
Beauftragter	Fachgebiet Banken und Finanzierung
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Fachgebiet Banken und Finanzierung erlangen. Sie sollen fortgeschrittene Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern.
Inhalte	Ausgewählte fortgeschrittene Fragestellungen aus dem Fachgebiet Banken und Finanzierung
Komponenten	(Projekt-) Seminar
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	4 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Management werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit (20-40 Seiten) und Präsentation (30-60 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 70%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 30% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-12001-AC
Titel	Business Taxation MI
Titel englisch	Business Taxation MI
Beauftragter	Fachgebiet Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesen
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen Kompetenzen im deutschen Unternehmenssteuerrecht erlangen. Sie sollen vertiefte Methodenkenntnisse der steuerrechtlichen Rechtsauslegung und der betriebswirtschaftlichen Steuerplanung erwerben und sich Transferkompetenz in der Anwendung der Methoden auf konkrete Fragestellungen und Fallbeispiele aneignen.
Inhalte	Grundlagen der deutschen Unternehmensbesteuerung, insbesondere Besteuerung von Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften sowie Steuerbelastungsvergleich zwischen beiden Rechtsformgruppen.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6-8 SWS (4-6 + 2)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Accounting werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-12002-AC
Titel	Business Taxation MII
Titel englisch	Business Taxation MII
Beauftragter	Fachgebiet Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesen
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im deutschen und internationalen Unternehmenssteuerrecht erlangen. Sie sollen vertiefte Kenntnisse der steuerrechtlichen Rechtsauslegung und -anwendung erwerben und sich Transferkompetenz durch eigenständige Übertragung bzw. Anwendung der Kenntnisse und Methoden auf konkrete Fragestellungen aneignen.
Inhalte	Spezielle Fragen der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, insbesondere Sonderfragen der Rechtsformbesteuerung
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	3-4 SWS (2-3+1)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Accounting werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-12003-AC
Titel	Business Taxation MIII
Titel englisch	Business Taxation MIII
Beauftragter	Fachgebiet Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesen
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im deutschen und internationalen Unternehmenssteuerrecht erlangen. Sie sollen vertiefte Kenntnisse der steuerrechtlichen Rechtsauslegung und -anwendung erwerben und sich Transferkompetenz durch eigenständige Übertragung bzw. Anwendung der Kenntnisse und Methoden auf konkrete Fragestellungen aneignen.
Inhalte	Spezielle Fragen der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, insbesondere Sonderfragen der internationalen Unternehmensbesteuerung und internationalen Steuerplanung
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	3 SWS (2+1)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Accounting werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-12{S01,S02,S03}-AC
Titel	Seminar zu Business Taxation MI
Titel englisch	Seminar in Business Taxation MI
Beauftragter	Fachgebiet Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesen
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen in der Unternehmensbesteuerung erlangen. Sie sollen fortgeschrittene Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern.
Inhalte	Ausgewählte fortgeschrittene Fragestellungen der Unternehmensbesteuerung
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Accounting werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 60%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 40% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-13001-EC
Titel	Finanzwissenschaft MI
Titel englisch	Public Economics MI
Beauftragter	Fachgebiet Finanzwissenschaft
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen der Finanzwissenschaft erlangen. Sie sollen Fachwissen und Methodenkenntnisse in der Anwendung mikroökonomischer Methoden auf finanzwissenschaftliche und wirtschaftspolitische Fragestellungen erwerben.
Inhalte	Ausgewählte weiterführende Themen auf dem Gebiet der Finanzwissenschaft. Diese können zum Beispiel aus den Bereichen Steuertheorie und –Politik, Wohlfahrtsökonomik und soziale Sicherung kommen.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6 SWS (2-4+2-4)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Economics werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-13{S01,S02,S03}-EC
Titel	Seminar in Finanzwissenschaft MI
Titel englisch	Seminar in Public Economics MI
Beauftragter	Fachgebiet Finanzwissenschaft
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen in der Finanzwissenschaft erlangen. Sie sollen fortgeschrittene Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern.
Inhalte	Ausgewählte fortgeschrittene Fragestellungen der Finanzwissenschaft
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Economics werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 60%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 40% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-14001-WI
Titel	IT-Governance, Risiko- und Compliance-Management
Titel englisch	IT Governance, Risk and Compliance Management
Beauftragter	Fachgebiet Informationsmanagement und Wirtschaftsinformatik
Qualifikationsziele	Die Studierende sollen Kompetenzen im Management von IS-Architekturen, insbesondere ein vertieftes Verständnis über die Themengebiete IT-Governance, Risk & Compliance Management sowie deren Zusammenhänge, erwerben. Ihnen werden relevante Methoden und Ansätze vermittelt. Sie können die Relevanz der Thematik in den Unternehmenskontext einordnen.
Inhalte	Grundlagen des Management von IS-Architekturen, Begriffe und Einordnung in der Thematik in den Unternehmenskontext, Beschreibungsmethoden und Referenzarchitekturen zur Unterstützung des Managements von IS-Architekturen, Compliance, gesetzliche Regelwerke und weitere Rahmenbedingungen, IT-Governance und Unternehmensführung, Strategien zur Risikominderung.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	3 SWS (2+1)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Jedes zweite Semester. Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Wirtschaftsinformatik werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-14002-WI
Titel	Prozessorientierte Informationssysteme
Titel englisch	Process-oriented Information Systems
Beauftragter	Fachgebiet Informationsmanagement und Wirtschaftsinformatik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen Kompetenzen in der Gestaltung prozessorientierter Informationssysteme sowie vertiefende Kenntnisse in modernen und standardisierten Beschreibungssprachen erwerben.
Inhalte	Grundlagen prozessorientierter Informationssystemen, Relevante Methoden und Ansätze zur Gestaltung von prozessorientierten Informationssystemen, Beschreibungssprachen zur Kommunikation und Spezifikation prozessorientierter Informationssysteme.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	3 SWS (2+1)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Wirtschaftsinformatik werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-14003-WI
Titel	Digitale Geschäftsmodelle
Titel englisch	Digital Business Models
Beauftragter	Fachgebiet Informationsmanagement und Wirtschaftsinformatik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen Kompetenzen in der Gestaltung digitaler Geschäftsmodelle sowie vertiefende Kenntnisse des Wertschöpfungspotenzials mobiler und tragbarer Informationssysteme erwerben.
Inhalte	Grundlagen von digitalen Geschäftsmodellen, Erstellung und Beschreibung von Geschäftsmodellen und Businessplänen, Einsatz von mobilen und tragbaren Informationssystemen im Unternehmenskontext.
Komponenten	Vorlesung, Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS oder als Blockveranstaltung
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	alle zwei Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60 Minuten) und/ oder begleitende Prüfungen ggf. mit Referat mit Ausarbeitungen, Präsentation, Kolloquium und/oder Übungsleistungen
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Im Falle nur einer Prüfungsleistung entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Im Falle mehrerer Prüfungsleistungen geht jede Prüfung und jede Übungsleistung gewichtet in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Im Falle mehrerer Prüfungsleistungen muss jede Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-14{S01,S02,S03}-WI
Titel	Seminar im Fachgebiet Informationsmanagement und Wirtschaftsinformatik MI
Titel englisch	Seminar in Information Management and Information Systems
Beauftragter	Fachgebiet Informationsmanagement und Wirtschaftsinformatik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Fachgebiet Informationsmanagement und Wirtschaftsinformatik erlangen. Sie sollen fortgeschrittene Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern.
Inhalte	Ausgewählte fortgeschrittene Fragestellungen aus dem Fachgebiet Informationsmanagement und Wirtschaftsinformatik
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Wirtschaftsinformatik werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 50%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 50% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-15001-AC
Titel	Externe Unternehmensrechnung MI
Titel englisch	Financial Accounting MI
Beauftragter	Fachgebiet International Accounting
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Erfassen wesentlicher Merkmale, typischer Ausgestaltungen und Erkenntnisgrenzen modelltheoretischer Forschung im externen Rechnungswesen erlangen. Sie üben das Erfassen von Zusammenhängen und Unterschieden zwischen verschiedenen Literaturquellen und sollen in der Lage sein, diese Quellen ökonomisch zu analysieren.
Inhalte	Im Mittelpunkt stehen Konzeptionen, Strukturen und Anreizeffekte der externen Unternehmensrechnung, die dem Verständnis der ökonomischen Wirkungen vorherrschender Institutionen dienen. Es werden ausgewählte Themen aus den Bereichen Informationsfunktion, Kapitalmarktwirkung von Rechnungslegung, Ausschüttungsbemessung, Bilanzierung und Bewertung, Vorsicht, Fair Values, Bilanzpolitik, Ausweispolitik und Wirtschaftsprüfung umfassend behandelt.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2-4 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Accounting werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-15002-AC
Titel	Externe Unternehmensrechnung MII
Titel englisch	Financial Accounting MII
Beauftragter	Fachgebiet International Accounting
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Erfassen wesentlicher Merkmale, typischer Ausgestaltungen und Erkenntnisgrenzen modelltheoretischer Forschung im externen Rechnungswesen erlangen. Sie üben das Erfassen von Zusammenhängen und Unterschieden zwischen verschiedenen Literaturquellen und sollen in der Lage sein, diese Quellen ökonomisch zu analysieren.
Inhalte	Im Mittelpunkt stehen Konzeptionen, Strukturen und Anreizeffekte der externen Unternehmensrechnung, die dem Verständnis der ökonomischen Wirkungen vorherrschender Institutionen dienen. Es werden ausgewählte Themen aus den Bereichen Informationsfunktion, Kapitalmarktwirkung von Rechnungslegung, Ausschüttungsbemessung, Bilanzierung und Bewertung, Vorsicht, Fair Values, Bilanzpolitik, Ausweispolitik und Wirtschaftsprüfung umfassend behandelt.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2-4 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Accounting werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-15003-AC
Titel	Externe Unternehmensrechnung MIII
Titel englisch	Financial Accounting MIII
Beauftragter	Fachgebiet International Accounting
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Erfassen wesentlicher Merkmale, typischer Ausgestaltungen und Erkenntnisgrenzen ausgewählter - Studien aus der analytischen Rechnungswesenforschung erlangen. Sie üben das Erfassen von Zusammenhängen und Unterschieden zwischen verschiedenen Literaturquellen und sollen in der Lage sein, diese Quellen ökonomisch zu analysieren.
Inhalte	Diskussion grundlegender sowie aktueller Forschungsarbeiten aus dem Bereich der analytischen Rechnungswesenforschung.
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	1-3 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Accounting werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Übungsleistung
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-15004-AC
Titel	Wirtschaftsprüfung
Titel englisch	Auditing
Beauftragter	Fachgebiet International Accounting
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben Kompetenzen auf dem Gebiet der Wirtschaftsprüfung. Sie erwerben Fachkenntnisse der Rahmenbedingungen für die Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers sowie der inhaltlichen Anforderungen einer Prüfung.
Inhalte	Rahmenbedingungen der Wirtschaftsprüfung, Berufsbild des Wirtschaftsprüfers, nationale und internationale Prüfungsnormen, Grundlagen der Prüfungstätigkeit, Prüfungsarten und -umfänge, Besonderheiten der Prüfung bei börsennotierten Kapitalgesellschaften, Sonderfragen der Wirtschaftsprüfung.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6 SWS (4+2)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Accounting werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-15{S01,S02,S03}-AC
Titel	Seminar im Fachgebiet International Accounting MI
Titel englisch	Seminar in International Accounting MI
Beauftragter	Fachgebiet International Accounting
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Fachgebiet International Accounting erlangen. Sie sollen fortgeschrittene Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern.
Inhalte	Ausgewählte fortgeschrittene Fragestellungen aus dem Fachgebiet International Accounting
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Accounting werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 60%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 40% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-16001-EC
Titel	Internationale Wirtschaftspolitik MI
Titel englisch	International Economic Policy MI
Beauftragter	Fachgebiet Internationale Wirtschaftspolitik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen in der Beschreibung und Analyse wirtschaftspolitischer Maßnahmen erwerben. Sie erwerben Transferkompetenzen in der Anwendung empirischer Methoden auf Fragestellungen der internationalen Wirtschaftspolitik
Inhalte	Aktuelle Fragestellungen der internationalen Wirtschaftspolitik, sowie empirische Methoden zur Analyse dieser Fragen
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6 SWS (2-4+2-4)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Economics werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-16{S01,S02,S03}-EC
Titel	Seminar im Fachgebiet Internationale Wirtschaftspolitik MI
Titel englisch	Seminar in International Economic Policy MI
Beauftragter	Fachgebiet Internationale Wirtschaftspolitik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Fachgebiet Internationale Wirtschaftspolitik erlangen. Sie sollen fortgeschrittene Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern.
Inhalte	Ausgewählte fortgeschrittene Fragestellungen aus dem Fachgebiet Internationale Wirtschaftspolitik
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Economics werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 70%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 30% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-17001-EC
Titel	Makroökonomik MI
Titel englisch	Macroeconomics MI
Beauftragter	Fachgebiet Makroökonomik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen in der Makroökonomik erlangen. Sie sollen die Fähigkeit entwickeln, makroökonomische Interaktionen zu analysieren und ihre mikroökonomische Fundierung zu verstehen. Sie sollen zentrale makroökonomische Modelle, Ihre Implikationen und Annahmen kritisch beurteilen können.
Inhalte	Moderne fortgeschrittene theoretische Modelle der Makroökonomik und Analyse ihres empirischen Erklärungs- bzw. Prognosegehalts. Geld- und Finanzfraktionen und ihre empirische Relevanz.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6 SWS (4+2)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Economics werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-120 Minuten) und Präsentation oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten) und Präsentation
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Note der Teilleistung Klausur bzw. mündliche Prüfung geht mit dem Gewicht 70%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 30% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-17{S01,S02,S03}-EC
Titel	Seminar im Fachgebiet Makroökonomik MI
Titel englisch	Seminar in Macroeconomics MI
Beauftragter	Fachgebiet Makroökonomik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Fachgebiet Makroökonomik erlangen. Sie sollen fortgeschrittene Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern.
Inhalte	Ausgewählte fortgeschrittene Fragestellungen aus dem Fachgebiet Makroökonomik
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Economics werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 70%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 30% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-18002-WI
Titel	Management Support Systems MI
Titel englisch	Management Support Systems MI
Beauftragter	Fachgebiet Management Support und Wirtschaftsinformatik
Qualifikationsziele	Studierende sollen Kompetenzen in der Entwicklung wissensbasierter Anwendungen erlangen. Sie sollen die zugehörigen Konzepte verstehen und ihre relative Einsetzbarkeit beurteilen können. Sie sollen zudem die Methoden auf reale unternehmerische Probleme anwenden und wissensbasierte Systeme verschiedenster methodischer Basis konzipieren und implementieren können.
Inhalte	Wissensbasierte Modelle und Methoden zur Entscheidungsunterstützung und ihre Anwendung auf betriebliche Planungsprobleme.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6 SWS (4+2)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Wirtschaftsinformatik werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-18003-WI
Titel	Unternehmensplanung und -führung: Decision Support Systems (DSS)
Titel englisch	Decision Support Systems (DSS)
Beauftragter	Fachgebiet Management Support und Wirtschaftsinformatik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen in der Unternehmensplanung durch das Erlernen relevanter Methoden und Modelle zur Unterstützung unternehmerischer Planungsentscheidungen erlernen. Sie sollen die zugehörigen Konzepte verstehen und ihre relative Einsetzbarkeit beurteilen können. Sie sollen Transferkompetenzen durch die Anwendung der Methoden auf reale unternehmerische Planungsprobleme erwerben.
Inhalte	Darstellung von Verfahren des Operations-Research und ihrer Anwendung in der Unternehmensplanung.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	3 SWS (2+1)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Für Studierende des MSc- Wirtschaftsinformatik ab WS 2017/2018 nur, wenn sie das Modul nicht bereits im BSc-Wirtschaftsinformatik belegt haben! Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Wirtschaftsinformatik werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ggf. ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist. In der Regel im Sommersemester!
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-18004-WI
Titel	Unternehmensplanung und -führung: Wirtschaftskybernetik
Titel englisch	Business Dynamics
Beauftragter	Fachgebiet Management Support und Wirtschaftsinformatik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen in der Unternehmensplanung durch das Erlernen relevanter Methoden und Modelle zur Unterstützung unternehmerischer Planungsentscheidungen erlernen. Sie sollen die zugehörigen Konzepte verstehen und ihre relative Einsetzbarkeit beurteilen können. Sie sollen Transferkompetenzen durch die Anwendung der Methoden auf reale unternehmerische Planungsprobleme erwerben.
Inhalte	Dynamische Analyse und Optimierung wirtschaftlicher Fragestellungen mit Hilfe der kontinuierlichen Simulation (System Dynamics).
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	3 SWS (2+1)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Für Studierende des MSc- Wirtschaftsinformatik ab WS 2017/2018 nur, wenn sie das Modul nicht bereits im BSc-Wirtschaftsinformatik belegt haben! Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Wirtschaftsinformatik werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ggf. ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist. In der Regel im Wintersemester!
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-18{S01,S02,S03}-WI
Titel	Seminar im Fachgebiet Management Support und Wirtschaftsinformatik MI
Titel englisch	Seminar in Management Support and Information Systems MI
Beauftragter	Fachgebiet Management Support und Wirtschaftsinformatik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Fachgebiet Management Support und Wirtschaftsinformatik erlangen. Sie sollen fortgeschrittene Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern.
Inhalte	Ausgewählte fortgeschrittene Fragestellungen aus dem Fachgebiet Management Support und Wirtschaftsinformatik
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Wirtschaftsinformatik werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 50%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 50% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-19001-MA
Titel	Marketing MI
Titel englisch	Marketing MI
Beauftragter	Fachgebiet Marketing
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Marketing erwerben. Sie sollen Kenntnisse zu aktuellen Entwicklungen sowie Kompetenzen zu aktuellen Methoden der Marketingforschung erlangen. Sie sind in der Lage, auch komplexe Methoden und Modelle zu verstehen, kritisch zu beurteilen und als Grundlage für Marketingentscheidungen in Forschung und Praxis zu nutzen.
Inhalte	Marketing-Modelle zur Erklärung und Prognose des Konsumentenverhaltens, Anwendung des Marketing-Instrumentariums.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6 SWS (4+2)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Management werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-19002-MA
Titel	Marketing MII
Titel englisch	Marketing MII
Beauftragter	Fachgebiet Marketing
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen in der Beschreibung und Analyse von Marketing-Strategien erwerben. In einem Planspiel treffen sie eigene Entscheidungen und analysieren ihre Ergebnisse.
Inhalte	Marketingstrategien, Anwendung in einem Marketing-Planspiel.
Komponenten	Vorlesung und Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	3 SWS (1+2)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Management werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (30-60 Minuten) und Übungsleistungen im Planspiel oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten) und Übungsleistungen im Planspiel
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Note der Teilleistung Klausur/mündliche Prüfung geht mit dem Gewicht 1/3, die Note der Teilleistung Übungsleistungen im Planspiel mit dem Gewicht 2/3 in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-19003-MA
Titel	Kundenmanagement
Titel englisch	Customer Management
Beauftragter	Fachgebiet Marketing
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen Kompetenzen im Kundenmanagement erwerben. Sie sollen Möglichkeiten und Ansätze zur Gewinnung neuer Kunden, zur Entwicklung bestehender Kundenkontakte und Rückgewinnung abwanderungswilliger oder bereits abgewanderter Kunden kennen und kritisch beurteilen können.
Inhalte	Grundlagen des Kundenmanagements, aktuelle Forschungsergebnisse und Praxisansätze zum Kundenmanagement, Wertschöpfungsorientierte Kundengewinnung, -bindung und -entwicklung.
Komponenten	Vorlesung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Management werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-19{S01,S02,S03}-MA
Titel	Seminar in Marketing MI
Titel englisch	Seminar in Marketing MI
Beauftragter	Fachgebiet Marketing
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Fachgebiet Marketing erlangen. Sie sollen fortgeschrittene Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern.
Inhalte	Ausgewählte fortgeschrittene Fragestellungen aus dem Fachgebiet Marketing
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Management werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 50%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 50% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-20001-EC
Titel	Mikroökonomik MI
Titel englisch	Microeconomics MI
Beauftragter	Fachgebiet Mikroökonomik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen in der Mikroökonomik erlangen. Sie sollen die Methode der experimentellen Wirtschaftsforschung erlernen und die Bedeutung experimenteller Befunde für die Entwicklung einer verhaltenswissenschaftlich fundierten Mikroökonomik einschätzen können.
Inhalte	Grundprinzipien der Gestaltung ökonomischer Experimente, klassische Anwendungen in der Untersuchung von Entscheidungen bei Unsicherheit und strategischer Interaktion.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6 SWS (4+2)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Economics werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Voraussetzungen	WIWI-M-01001-ME Fortgeschrittene Methoden der Wirtschaftswissenschaften
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 60%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 40% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-20{S01,S02,S03}-EC
Titel	Seminar im Fachgebiet Mikroökonomik MI
Titel englisch	Seminar in Microeconomics MI
Beauftragter	Fachgebiet Mikroökonomik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Fachgebiet Mikroökonomik erlangen. Sie sollen fortgeschrittene Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern.
Inhalte	Ausgewählte fortgeschrittene Fragestellungen aus dem Fachgebiet Mikroökonomik
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Economics werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Voraussetzungen	WIWI-M-01001-ME Fortgeschrittene Methoden der Wirtschaftswissenschaften
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 60%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 40% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-21001-ME
Titel	Ökonometrie und Statistik MI
Titel englisch	Econometrics and Statistics MI
Beauftragter	Fachgebiet Ökonometrie und Statistik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen in der Ökonometrie und Statistik erlangen. Sie sollen ihre methodischen Kenntnisse derart erweitern, dass sie eine große Breite von Anwendungsfeldern bearbeiten können. Sie sollen zudem ihr Methodenverständnis, die eigenständige Arbeit mit ökonometrischer und statistischer Software sowie die sachgerechte Interpretation der erzeugten Outputs vertiefen.
Inhalte	Fortgeschrittene Methoden der Ökonometrie und Statistik
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6 SWS (4+2)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Economics und Methoden werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	Übungsleistung (Bearbeitung von Übungsaufgaben)
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-21 {S01,S02,S03}-ME
Titel	Seminar im Fachgebiet Ökonometrie und Statistik MI
Titel englisch	Seminar in Econometrics and Statistics MI
Beauftragter	Fachgebiet Ökonometrie und Statistik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Fachgebiet Ökonometrie und Statistik erlangen. Sie sollen fortgeschrittene Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern.
Inhalte	Ausgewählte fortgeschrittene Fragestellungen aus dem Fachgebiet Ökonometrie und Statistik
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Methoden werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 60%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 40% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-22001-WI
Titel	Projektmanagement
Titel englisch	Project Management
Beauftragter	Fachgebiet Organisation und Wirtschaftsinformatik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen Kompetenzen im Projektmanagement erlangen. Sie erwerben Fachwissen und Methodenkompetenzen bei der Initiierung, Planung, Durchführung und dem Abschluss von Projekten sowie bei der Anwendung von Methoden der Zeit-, Ressourcen- und Kostenplanung. Sie lernen, verschiedene Methoden des Projektmanagements in unterschiedlichen Situationen zu beurteilen.
Inhalte	Initiierung, Planung und Steuerung von Projekten. Methoden und Techniken zur Durchführung, Planung und Bewertung von Projekten wie bspw. EVA, Planung von Arbeitspaketen, Erstellung von Dashboards. Weitere Inhalte sind: Aufgaben von Projektleitern, Aspekte des unternehmensweiten Projektmanagements, theoretische Grundlagen des Projektmanagements.
Komponenten	Blend aus eLearning Modulen und Vorlesung (z.B. Praktikervorträge, Directed Reading, Fallstudien, Übungen)
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2-3 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Jedes zweite Semester. Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Wirtschaftsinformatik werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	(1) Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-45 Minuten) oder (2) Klausur (60 Minuten) und/oder Kolloquium (Directed Reading) und/oder Ausarbeitung mit Referat (Fallstudie) und/oder Übungsleistung
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Im Falle (1) nur einer Prüfungsleistung entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Im Falle (2) mehrerer Prüfungsleistungen geht jede Teilnote gewichtet in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-22002-WI
Titel	Projektmanagement-Fallstudien
Titel englisch	Project Management-Cases
Beauftragter	Fachgebiet Organisation und Wirtschaftsinformatik
Qualifikationsziele	Teamkompetenzen, Anwendung der im Projektmanagement zuvor erworbenen kognitiven Kompetenzen im Bereich Projektmanagement
Inhalte	Fallstudie zur Organisation einer neuen IT-Strategie in Form eines Projektes. Die Studierenden erwerben anhand einer konkreten Fallstudie Kompetenzen in der Bearbeitung von Projekten. Hierbei werden die Studierenden in Form von Teams agieren und die Rollen des Projektleiters und der Projektmitarbeiter einnehmen, die anstehenden Aufgaben bearbeiten und ihre Arbeitsergebnisse den Gremien präsentieren.
Komponenten	Vorlesung, Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS oder als Blockveranstaltung
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	alle zwei Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60 Minuten) und/ oder begleitende Prüfungen ggf. mit Referat mit Ausarbeitungen, Übungsleistungen und/ oder Kolloquium
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Note der Klausur oder gewichtetes Mittel aus der und den begleitenden Prüfungen
Bestehensregelung für das Modul	Alle zu erbringenden Teilleistungen müssen mindestens ausreichend bewertet sein
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-22{S01,S02,S03}-WI
Titel	Seminar im Fachgebiet Organisation und Wirtschaftsinformatik MI
Titel englisch	Seminar "Organization and Management Information Systems" MI
Beauftragter	Fachgebiet Organisation und Wirtschaftsinformatik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Fachgebiet Organisation und Wirtschaftsinformatik erlangen. Sie sollen fortgeschrittene Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit oder der Ausarbeitung eines Referates erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch (Co-)Referate, Diskussionen und Präsentationen weiter verbessern.
Inhalte	Ausgewählte fortgeschrittene Fragestellungen aus dem Fachgebiet Organisation und Wirtschaftsinformatik
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Wirtschaftsinformatik werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	(1) Hausarbeit (10-30 Seiten) und Vortrag (15-45 Minuten, ein Co-Referat kann Teil des Vortrages sein) oder (2) Hausarbeit (10-30 Seiten) und Diskussionsbeiträge.
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Im Falle (1) geht die Note der Teilleistung Hausarbeit mit dem Gewicht 60%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 40% in die Modulnote ein. Im Falle (2) geht die Note der Teilleistung Hausarbeit mit dem Gewicht 60%, die Note der Teilleistung Diskussionsbeiträge mit dem Gewicht 40% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-22{S04,S05,S06}-WI
Titel	Seminar im Fachgebiet Organisation und Wirtschaftsinformatik MII
Titel englisch	Seminar "Organization and Management Information Systems" MII
Beauftragter	Fachgebiet Organisation und Wirtschaftsinformatik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Fachgebiet Organisation und Wirtschaftsinformatik erlangen. Sie sollen fortgeschrittene Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit oder der Ausarbeitung eines Referates erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch (Co-)Referate , Diskussionen und Präsentationen weiter verbessern.
Inhalte	Ausgewählte fortgeschrittene Fragestellungen aus dem Fachgebiet Organisation und Wirtschaftsinformatik
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	4 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Wirtschaftsinformatik werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	(1) Hausarbeit (20-40 Seiten) und Vortrag (30-60 Minuten, ein Co-Referat kann Teil des Vortrages sein) oder (2) Hausarbeit (20-40 Seiten) und Diskussionsbeiträge.
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Im Falle (1) geht die Note der Teilleistung Hausarbeit mit dem Gewicht 60%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 40% in die Modulnote ein. Im Falle (2) geht die Note der Teilleistung Hausarbeit mit dem Gewicht 60%, die Note der Teilleistung Diskussionsbeiträge mit dem Gewicht 40% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-23001-AC
Titel	Controlling MI
Titel englisch	Management Accounting and Control MI
Beauftragter	Fachgebiet Rechnungswesen und Controlling
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Controlling, insbesondere in der Diskussion von Koordinations- und strategischen Steuerungsproblemen erlangen. Sie erwerben Methodenkompetenzen in der Prinzipal-Agenten-theoretischen Analyse von Koordinationsproblemen sowie für die Lösung strategischer Steuerungsprobleme. Transferkompetenzen werden durch die Anwendung der Methoden auf konkrete Fragestellungen und Fallbeispiele vermittelt.
Inhalte	Neo-institutionelle Grundlagen der Controllingtheorie sowie fortgeschrittene Methoden des Strategischen Controllings.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6 SWS (4+2)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Accounting werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-23{S01,S02,S03}-AC
Titel	Seminar zum Rechnungswesen und Controlling MI
Titel englisch	Seminar in Management Accounting and Control MI
Beauftragter	Fachgebiet Rechnungswesen und Controlling
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Fachgebiet Rechnungswesen und Controlling erlangen. Sie sollen fortgeschrittene Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern.
Inhalte	Ausgewählte Aspekte der internen Unternehmensrechnung und des Controllings
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Accounting werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 50%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 50% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-24001-{AC oder MA}
Titel	Unternehmensführung und Unternehmensrechnung MI
Titel englisch	Accounting and Management MI
Beauftragter	Fachgebiet Unternehmensführung und Unternehmensrechnung
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen in der Verbindung von Fragestellungen der Unternehmensführung und Unternehmensrechnung erlangen. Sie sollen Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in Bezug auf solche Fragestellungen erwerben und sich Transferkompetenz durch Anwendung der erlernten Fach- und Methodenkenntnisse auf konkrete Beispiele aneignen.
Inhalte	Ausgewählte weiterführende Themen auf dem Gebiet der Unternehmensführung und Unternehmensrechnung. Diese können zum Beispiel aus den Bereichen Corporate Governance, Vergütung und Anreize, Kennzahlen und Kennzahlensysteme oder verhaltenswissenschaftliche Aspekte der Unternehmenssteuerung stammen.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	3 SWS (2+1)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen der Bereiche Accounting und Management werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-24002-{AC oder MA}
Titel	Unternehmensführung und Unternehmensrechnung MII
Titel englisch	Accounting and Management MII
Beauftragter	Fachgebiet Unternehmensführung und Unternehmensrechnung
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen in der Verbindung von Fragestellungen der Unternehmensführung und Unternehmensrechnung erlangen. Sie sollen Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in Bezug auf solche Fragestellungen erwerben und sich Transferkompetenz durch Anwendung der erlernten Fach- und Methodenkenntnisse auf konkrete Beispiele aneignen.
Inhalte	Ausgewählte weiterführende Themen auf dem Gebiet der Unternehmensführung und Unternehmensrechnung. Diese können zum Beispiel aus den Bereichen Unternehmensverfassung und Unternehmensrechnung oder Management Control Systems stammen.
Komponenten	Vorlesung und Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	3 SWS (2+1)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen der Bereiche Accounting und Management werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120-150 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-24003-AC
Titel	Unternehmensführung und Unternehmensrechnung MIII
Titel englisch	Accounting and Management MIII
Beauftragter	Fachgebiet Unternehmensführung und Unternehmensrechnung
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen Kompetenzen in der Erforschung von Fragestellungen des Management Accounting mit Hilfe von ökonomischen Experimenten erlangen. Sie erwerben Fachwissen und Methodenkenntnisse über Systeme die experimentelle Forschung im Bereich des Management Accounting. Zudem sollen sie sich Transferkompetenzen durch die eigenständige Entwicklung einer Studie aneignen.
Inhalte	Behavioral Management Accounting, Methode des Experiments, Experimente im Management Accounting.
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	1-3 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Accounting werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Übungsleistung
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-24{S01,S02,S03}-{AC oder MA}
Titel	Seminar in Unternehmensführung und Unternehmensrechnung MI
Titel englisch	Seminar in Accounting and Management MI
Beauftragter	Fachgebiet Unternehmensführung und Unternehmensrechnung
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Fachgebiet Unternehmensführung und Unternehmensrechnung erlangen. Sie sollen fortgeschrittene Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern.
Inhalte	Ausgewählte fortgeschrittene Fragestellungen aus dem Fachgebiet Unternehmensführung und Unternehmensrechnung
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen der Bereiche Accounting und Management werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 60%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 40% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-24S04-MA
Titel	Seminar zum strategischen Management
Titel englisch	Seminar in Strategic Management
Beauftragter	Fachgebiet Unternehmensführung und Unternehmensrechnung
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kenntnisse der Unternehmensführung, insbesondere des strategischen Managements, erlangen. Sie sollen ihre Methodenkompetenzen durch die Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit vertiefen und ihre kommunikativen Kompetenzen durch eine Präsentation im Seminar verbessern.
Inhalte	Ausgewählte Fragestellungen des strategischen Managements.
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Management werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 50%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 50% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-25001-WI
Titel	IT-Audit
Titel englisch	IT-Audit
Beauftragter	Fachgebiet Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Bereich IT-Audit erlangen. Sie sollen Fachwissen und fortgeschrittene Methodenkenntnisse im Bereich von Standards und Rahmenwerken sowie der Anwendung von Standardsoftware des IT-Audits erwerben und Transferkompetenz durch Anwendung der vorgestellten Methoden und Konzepte auf konkrete Fragestellungen und Fallbeispiele erlangen. Des Weiteren sollen die Studierenden ihre kommunikativen Fähigkeiten durch Präsentation (Teil der Übungsleistung) weiter verbessern.
Inhalte	In diesem Modul werden grundlegende und fortgeschrittene Konzepte des IT-Audits behandelt sowie anhand von Fallstudien und Praxisbeispielen tiefgründig erarbeitet. Es werden unter anderem Grundlagen zu den Standards des BSI, der IDW (ISA) und der DIN (ISO) als auch Rahmenwerke und Guidelines (z. B. COSO/CobiT) behandelt. Neben dieser theoretischen Einführung gibt es Fallstudien mit Standardsoftware (z.B. SAP), die von den Studierenden in Eigenleistung erarbeitet und präsentiert werden. Zudem wird IT-Audit Standardsoftware im Rahmen von Übungseinheiten vorgestellt und anhand von Fallbeispielen erörtert.
Komponenten	Vorlesung und integrierte Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Wirtschaftsinformatik werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Übungsleistung (Bearbeitung von Fallstudien mit Standardsoftware) und Klausur (30-90 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Note der Teilleistung Klausur geht mit dem Gewicht 60%, die Note der Teilleistung Übungsleistung mit dem Gewicht 40% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-25002-WI
Titel	Fallstudienseminar IT-Governance
Titel englisch	Case Studies in IT-Governance
Beauftragter	Fachgebiet Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Bereich IT-Governance und Transferkompetenz durch Anwendung der vorgestellten Methoden und Konzepte auf konkrete Fragestellungen und Fallbeispiele erlangen. Des Weiteren sollen die Studierenden ihre kommunikativen Fähigkeiten durch Präsentationen weiter verbessern.
Inhalte	Im ersten Teil des Seminars sollen die Studierenden erfahren wie Konzepte und Frameworks der Themenfelder IT-Governance, IT-Sourcing und IT-Benchmarking in der beruflichen Praxis Anwendung finden. Im zweiten Teil erarbeiteten sie in Kleingruppen Fallstudien, die sich eng an die Erfahrungen aus der Praxis anlehnen.
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Wirtschaftsinformatik werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Präsentation (Bearbeitung von Fallstudien)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-25{S01,S02,S03}-WI
Titel	Seminar im Fachgebiet Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik MI
Titel englisch	Seminar in Accounting and Information Systems MI
Beauftragter	Fachgebiet Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Fachgebiet Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik erlangen. Sie sollen fortgeschrittene Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern.
Inhalte	Ausgewählte fortgeschrittene Fragestellungen aus dem Fachgebiet Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Wirtschaftsinformatik werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 60%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 40% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-25S04-WI
Titel	Fallstudienseminar Content Management und E-Collaboration
Titel englisch	Case Study Seminar Content Management and E-Collaboration
Beauftragter	Fachgebiet Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben Kompetenzen im Content Management sowie E-Collaboration in Unternehmen. Sie erhalten Einblick in die Technologie, Ziele und Nutzen von aktuellen Tools und Software wie Microsoft Office und SharePoint und ihren Einsatz in Unternehmen.
Inhalte	Einführung in aktuelle Tools und Software zum Content Management sowie E-Collaboration wie Microsoft Office und SharePoint, Integration in bestehende Infrastruktur, Möglichkeiten der Tools und Software im Hinblick auf das Web 2.0, Abbildung von Geschäftsprozessen, Möglichkeiten des Customizings.
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Wirtschaftsinformatik werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Studienprojekt
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-25S05-WI
Titel	Fallstudienseminar Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik
Titel englisch	Case Study Seminar Accounting and Information Systems
Beauftragter	Fachgebiet Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen zu aktuellen Themen im Bereich Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik und Transferkompetenz durch Anwendung der vorgestellten Methoden und Konzepte unter Einsatz von Standardsoftware auf konkrete Fragestellungen und Fallbeispiele erlangen. Des Weiteren sollen die Studierenden ihre kommunikativen Fähigkeiten durch Präsentationen weiter verbessern.
Inhalte	Die Studierenden sollen Konzepte und Methoden auf konkrete Fragestellungen und Fallbeispiele des Bereichs Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik anwenden und die Fallbeispiele in Kleingruppen bearbeiten, bspw. anhand von Standardsoftware.
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Wirtschaftsinformatik werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§ 3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Präsentation (Bearbeitung von Fallstudien)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-03{101,102,103,...}-{AC MA WI EC ME}
Titel	Accounting Management Wirtschaftsinformatik Economics Methoden MI
Titel englisch	Accounting Management Information Systems Economics Methods MI
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen in einem Gebiet der Unternehmensrechnung Betriebswirtschaftslehre Wirtschaftsinformatik Volkswirtschaftslehre Methoden für Wirtschaftswissenschaftler erlangen. Sie sollen Fachwissen und Methodenkenntnisse in dem Gebiet sowie Transferkompetenz durch Anwendung der erworbenen Kenntnisse auf konkrete Beispiele vertiefen.
Inhalte	Ein Gebiet der Unternehmensrechnung Betriebswirtschaftslehre Wirtschaftsinformatik Volkswirtschaftslehre Methoden für Wirtschaftswissenschaftler.
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	4-8 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Accounting Management Wirtschaftsinformatik Economics Methoden werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet ist und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Entweder (1) eine Prüfungsleistung in Form einer Klausur (120-150 Minuten) oder mündlichen Prüfung (30-60 Minuten) oder (2) zwei Teilleistungen: erste Teilleistung in Form einer Klausur (60-90 Minuten) oder einer mündlichen Prüfung (15-30 Minuten) und zweite Teilleistung in Form einer Übungsleistung
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Im Fall (1) nur einer Prüfungsleistung entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Im Fall (2) mehrerer Teilleistungen geht die Teilleistung Klausur bzw. mündliche Prüfung mit dem Gewicht 2/3 und die Teilleistung Übungsleistung mit dem Gewicht 1/3 in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Im Fall (1) nur einer Prüfungsleistung muss diese Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend bewertet sein. Im Fall (2) mehrerer Teilleistungen müssen alle Teilleistungen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-03{201,202,203,...}-{AC MA WI EC ME}
Titel	Accounting Management Wirtschaftsinformatik Economics Methoden MII
Titel englisch	Accounting Management Information Systems Economics Methods MII
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen in einem Gebiet der Unternehmensrechnung Betriebswirtschaftslehre Wirtschaftsinformatik Volkswirtschaftslehre Methoden für Wirtschaftswissenschaftler erlangen. Sie sollen Fachwissen und Methodenkenntnisse in dem Gebiet sowie Transferkompetenz durch Anwendung der erworbenen Kenntnisse auf konkrete Beispiele vertiefen.
Inhalte	Ein Gebiet der Unternehmensrechnung Betriebswirtschaftslehre Wirtschaftsinformatik Volkswirtschaftslehre Methoden für Wirtschaftswissenschaftler.
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2-4 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Accounting Management Wirtschaftsinformatik Economics Methoden werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet ist und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Entweder (1) eine Prüfungsleistung in Form einer Klausur (60-90 Minuten) oder mündlichen Prüfung (15-30 Minuten) oder (2) zwei Teilleistungen: erste Teilleistung in Form einer Klausur (30-60 Minuten) oder einer mündlichen Prüfung (15-30 Minuten) und zweite Teilleistung in Form einer Übungsleistung
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Im Fall (1) nur einer Prüfungsleistung entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Im Fall (2) mehrerer Teilleistungen geht die Teilleistung Klausur bzw. mündliche Prüfung mit dem Gewicht 2/3 und die Teilleistung Übungsleistung mit dem Gewicht 1/3 in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Im Fall (1) nur einer Prüfungsleistung muss diese Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend bewertet sein. Im Fall (2) mehrerer Teilleistungen müssen alle Teilleistungen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-04{S01,S02,S03,...}-{AC MA WI EC ME}
Titel	Accounting Management Wirtschaftsinformatik Economics Methoden Seminar MI
Titel englisch	Accounting Management Information Systems Economics Methods Seminar MI
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen in einem Gebiet der Unternehmensrechnung Betriebswirtschaftslehre Wirtschaftsinformatik Volkswirtschaftslehre Methoden für Wirtschaftswissenschaftler erlangen. Sie sollen ihre Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit oder durch die Ausarbeitung eines Referates weiter vertiefen und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation oder durch ein Referat weiter verbessern.
Inhalte	Ein Gebiet der Unternehmensrechnung Betriebswirtschaftslehre Wirtschaftsinformatik Volkswirtschaftslehre Methoden für Wirtschaftswissenschaftler.
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Accounting Management Wirtschaftsinformatik Economics Methoden werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet ist und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Entweder (1) Hausarbeit (10-20 Seiten) und Präsentation (30-60 Minuten) oder (2) Referat (20-40 Minuten) mit Ausarbeitung (10-30 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Im Fall (1) geht die Teilleistung Hausarbeit mit dem Gewicht 1/2 und die Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 1/2, im Fall (2) geht die Teilleistung Referat mit dem Gewicht 1/3 und die Teilleistung Ausarbeitung mit dem Gewicht 2/3 in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Beide Teilleistungen müssen in beiden Fällen (1) und (2) mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-05{S01,S02,S03,...}-{AC MA EC ME}
Titel	Accounting Management Economics Methoden Seminar MII
Titel englisch	Accounting Management Economics Methods Seminar MII
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen in einem Gebiet der Unternehmensrechnung Betriebswirtschaftslehre Volkswirtschaftslehre Methoden für Wirtschaftswissenschaftler erlangen. Sie sollen ihre Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit weiter vertiefen und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern.
Inhalte	Ein Gebiet der Unternehmensrechnung Betriebswirtschaftslehre Volkswirtschaftslehre Methoden für Wirtschaftswissenschaftler.
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Accounting Management Economics Methoden werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet ist und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit (10-20 Seiten), Präsentation (15-30 Minuten) und Klausur (30-60 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 50%, die Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 10% und die Teilleistung Klausur mit dem Gewicht 40% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-06{S01,S02,S03,...}-WI
Titel	Wirtschaftsinformatik Seminar MII
Titel englisch	Information Systems Seminar MII
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen in einem oder mehreren Gebieten der Wirtschaftsinformatik erlangen. Sie sollen fortgeschrittene Methodenkenntnisse der Wirtschaftsinformatik durch ein Studienprojekt im Bereich der angewandten Wirtschaftsinformatik oder durch die Bearbeitung von Fallstudien erwerben. Ihre kommunikativen Fähigkeiten sollen sie durch die Präsentation des Studienprojekts bzw. der Lösungen zu Fallstudien im Seminar weiter verbessern.
Inhalte	Ein oder mehrere Gebiete der Wirtschaftsinformatik.
Komponenten	Seminar
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Wirtschaftsinformatik werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet ist und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Studienprojekt oder Übungsleistung
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-07{001,002,003,...}-RE
Titel	Recht MI
Titel englisch	Law MI
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen auf einem Teilgebiet der wirtschaftlich relevanten Bereiche des Rechts erwerben.
Inhalte	Ein Teilgebiet der wirtschaftlich relevanten Bereiche des Rechts.
Komponenten	Vorlesung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2-4 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Recht werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet ist und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30) Minuten.
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-07{101,102,103,...}-SK
Titel	Schlüsselkompetenzen MI
Titel englisch	Soft Skills MI
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen erwerben, die über die Inhalte des Studiums in den Bereichen Accounting, Management, Wirtschaftsinformatik, Economics und Methoden hinaus berufsqualifizierend für Absolventen eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums sind.
Inhalte	Ein berufsqualifizierendes, über die Bereiche Accounting, Management, Wirtschaftsinformatik, Economics und Methoden hinausgehendes Thema, z.B. Unternehmertum, Wirtschaftsethik, interkulturelle Kommunikation, Wirtschaftsfremdsprachen.
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2-4 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Schlüsselkompetenzen werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet ist und ein Schwerpunktausweis nach der jeweiligen Prüfungsordnung (§3) möglich ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30) Minuten.
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-01022-RE
Titel	Medienrecht
Titel englisch	Media Law
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen im Medienrecht erhalten. Sie sollen juristisches Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in der Arbeit mit Gesetzestexten, der Auslegung von Normen und der Lösung von Fällen erwerben.
Inhalte	Grundlagen des Medienrechts.
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	4
Semesterwochenstunden	SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	jedes zweite Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-01030-INF
Titel	Informatik A: Algorithmen und Datenstrukturen
Titel englisch	Computer Science 1: Algorithms
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	siehe Modulhandbuch Informatik INF-INFA
Inhalte	siehe Modulhandbuch Informatik INF-INFA
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	jedes zweite Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	siehe Modulhandbuch Informatik INF-INFA
Art der studienbegleitenden Prüfung	siehe Modulhandbuch Informatik INF-INFA
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-01031-INF
Titel	Datenbanksysteme
Titel englisch	Database Systems
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	siehe Modulhandbuch Informatik INF-DBS
Inhalte	siehe Modulhandbuch Informatik INF-DBS
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	jedes vierte Semester. Die Veranstaltung kann entweder im 2. Fachsemester oder im 4. Fachsemester (dann im Austausch mit der Veranstaltung Grundlagen der Software-Entwicklung) belegt werden
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	siehe Modulhandbuch Informatik INF-DBS
Art der studienbegleitenden Prüfung	siehe Modulhandbuch Informatik INF-DBS
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-01019-SK
Titel	Wissenschaftliches Arbeiten für Wirtschaftsinformatiker
Titel englisch	Scientific Working in Management Information Systems
Beauftragter	Fachgebiet Organisation und Wirtschaftsinformatik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten erlangen. Sie erwerben Methodenkenntnisse in der Recherche, Auswertung und Verwendung wissenschaftlicher Literatur, im Verfassen wissenschaftlicher Texte und in der Präsentation wissenschaftlicher Ausarbeitungen sowie Transferkompetenz durch die Anwendung der erworbenen Kenntnisse beim Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit und deren Präsentation.
Inhalte	Das Modul besteht aus zwei Komponenten: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (Blend aus eLearning Modulen, Vorlesung und integrierte Übungen) und Proseminar (Seminar). In der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten werden Methoden wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt und in Übungsbestandteilen angewendet. Im Proseminar werden die erworbenen Kenntnisse beim Verfassen einer wissenschaftlichen Hausarbeit und deren Präsentation angewendet und vertieft.
Komponenten	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten: Blend aus eLearning Modulen, Vorlesung und integrierten Übungen; Proseminar
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	4 SWS (1+1+2) im 3. Semester
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	jedes zweite Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine (Für die Zulassung zum Proseminar muss die Modulkomponente Einführung in das Wissenschaftliche Arbeiten bestanden sein).
Art der studienbegleitenden Prüfung	Übungsleistungen, Hausarbeit (10-20 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten) im Proseminar
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 60%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 40% in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	2/3 der Übungsleistungen muss mindestens ausreichend erbracht sein. Beide Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-01032-INF
Titel	Informatik B: Grundlagen der Software-Entwicklung
Titel englisch	Computer Science 2: Software Development Fundamentals
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	siehe Modulhandbuch Informatik INF-INF B
Inhalte	siehe Modulhandbuch Informatik INF-INF B
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	jedes zweite Semester Die Veranstaltung kann entweder im 2. Fachsemester oder im 4. Fachsemester (dann im Austausch mit der Veranstaltung Datenbanksysteme) belegt werden
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	siehe Modulhandbuch Informatik INF-INF B
Art der studienbegleitenden Prüfung	siehe Modulhandbuch Informatik INF-INF B
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-25S04-WI
Titel	Fallstudienseminar Content Management und E-Collaboration
Titel englisch	Case Study Seminar Content Management and E-Collaboration
Beauftragter	Fachgebiet Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik
Qualifikationsziele	siehe WIWI-M-25S04
Inhalte	siehe WIWI-M-25S04
Komponenten	siehe WIWI-M-25S04
Leistungspunkte	siehe WIWI-M-25S04
Semesterwochenstunden	siehe WIWI-M-25S04
Dauer	siehe WIWI-M-25S04
Angebotsturnus	Nur für Studierende im BSc-Wirtschaftsinformatik ab WS 2017/2018! Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Wirtschaftsinformatik werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet ist. In der Regel im Wintersemester!
Studiennachweise	siehe WIWI-M-25S04
Prüfungsvorleistungen	siehe WIWI-M-25S04
Art der studienbegleitenden Prüfung	siehe WIWI-M-25S04
Prüfungsanforderungen	siehe WIWI-M-25S04
Berechnung der Modulnote	siehe WIWI-M-25S04
Bestehensregelung für das Modul	siehe WIWI-M-25S04
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	siehe WIWI-M-25S04
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-08S01-WI
Titel	WI-Projekt
Titel englisch	IS-Project
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen vertiefende Kompetenzen in einem oder mehreren Gebieten der Wirtschaftsinformatik erlangen. Sie sollen vertiefende Methodenkenntnisse der Wirtschaftsinformatik durch ein Studienprojekt im Bereich der angewandten Wirtschaftsinformatik oder durch die Bearbeitung von Fallstudien erwerben. Ihre kommunikativen Fähigkeiten sollen sie durch die Präsentation des Studienprojekts bzw. der Lösungen zu Fallstudien im Seminar verbessern.
Inhalte	Ein oder mehrere Gebiete der Wirtschaftsinformatik.
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	4 SWS: Treffen für Koordination, Aufgabenfortschreibung, Präsentation von (Zwischen-)Ergebnissen u.ä. flexibel nach Vereinbarung
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Wirtschaftsinformatik werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik gewährleistet ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Studienprojekt oder Referat mit Ausarbeitung
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-18003-WI
Titel	Unternehmensplanung und –führung: Decision Support Systems (DSS)
Titel englisch	Decision Support Systems (DSS)
Beauftragter	Fachgebiet Management Support und Wirtschaftsinformatik
Qualifikationsziele	siehe WIWI-M-18003-WI
Inhalte	siehe WIWI-M-18003-WI
Komponenten	siehe WIWI-M-18003-WI
Leistungspunkte	siehe WIWI-M-18003-WI
Semesterwochenstunden	siehe WIWI-M-18003-WI
Dauer	siehe WIWI-M-18003-WI
Angebotsturnus	Nur für Studierende im BSc-Wirtschaftsinformatik ab WS 2017/2018! Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Wirtschaftsinformatik werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet ist. In der Regel im Sommersemester!
Studiennachweise	siehe WIWI-M-18003-WI
Prüfungsvorleistungen	siehe WIWI-M-18003-WI
Art der studienbegleitenden Prüfung	siehe WIWI-M-18003-WI
Prüfungsanforderungen	siehe WIWI-M-18003-WI
Berechnung der Modulnote	siehe WIWI-M-18003-WI
Bestehensregelung für das Modul	siehe WIWI-M-18003-WI
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	siehe WIWI-M-18003-WI
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-18004-WI
Titel	Unternehmensplanung und -führung: Wirtschafts kybernetik
Titel englisch	Business Dynamics
Beauftragter	Fachgebiet Management Support und Wirtschaftsinformatik
Qualifikationsziele	siehe WIWI-M-18003-WI
Inhalte	siehe WIWI-M-18003-WI
Komponenten	siehe WIWI-M-18003-WI
Leistungspunkte	siehe WIWI-M-18003-WI
Semesterwochenstunden	siehe WIWI-M-18003-WI
Dauer	siehe WIWI-M-18003-WI
Angebotsturnus	Nur für Studierende im BSc-Wirtschaftsinformatik ab WS 2017/2018! Von den Wahlpflichtmodulen des Bereichs Wirtschaftsinformatik werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewährleistet ist. In der Regel im Wintersemester!
Studiennachweise	siehe WIWI-M-18003-WI
Prüfungsvorleistungen	siehe WIWI-M-18003-WI
Art der studienbegleitenden Prüfung	siehe WIWI-M-18003-WI
Prüfungsanforderungen	siehe WIWI-M-18003-WI
Berechnung der Modulnote	siehe WIWI-M-18003-WI
Bestehensregelung für das Modul	siehe WIWI-M-18003-WI
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	siehe WIWI-M-18003-WI
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-99001-INF
Titel	Web-Technologien
Titel englisch	Web Technologies
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	siehe Modulhandbuch Informatik INF-WebTech
Inhalte	siehe Modulhandbuch Informatik INF-WebTech
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	4 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	siehe Modulhandbuch Informatik INF-WebTech
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	siehe Modulhandbuch Informatik INF-WebTech
Art der studienbegleitenden Prüfung	siehe Modulhandbuch Informatik INF-WebTech
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-99002-INF
Titel	Einführung in die Künstliche Intelligenz
Titel englisch	Introduction to Artificial Intelligence
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	siehe Modulhandbuch Informatik INF-AI
Inhalte	siehe Modulhandbuch Informatik INF-AI
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	siehe Modulhandbuch Informatik INF-AI
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	siehe Modulhandbuch Informatik INF-AI
Art der studienbegleitenden Prüfung	siehe Modulhandbuch Informatik INF-AI
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-99003-INF
Titel	IT-und Netzwerksicherheit
Titel englisch	IT and Network Security
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	siehe Modulhandbuch Informatik INF-ITS
Inhalte	siehe Modulhandbuch Informatik INF-ITS
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	4 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	siehe Modulhandbuch Informatik INF-ITS
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	siehe Modulhandbuch Informatik INF-ITS
Art der studienbegleitenden Prüfung	siehe Modulhandbuch Informatik INF-ITS
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-99004-INF
Titel	Computergrafik
Titel englisch	Computer Graphics
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	siehe Modulhandbuch Informatik INF-CG
Inhalte	siehe Modulhandbuch Informatik INF-CG
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	siehe Modulhandbuch Informatik INF-CG
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	siehe Modulhandbuch Informatik INF-CG
Art der studienbegleitenden Prüfung	siehe Modulhandbuch Informatik INF-CG
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-99005-INF
Titel	Betriebssysteme und Rechnernetze
Titel englisch	Operating and Networked Systems
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	siehe Modulhandbuch Informatik INF-BR
Inhalte	siehe Modulhandbuch Informatik INF-BR
Komponenten	Vorlesung mit integrierter Übung
Leistungspunkte	10
Semesterwochenstunden	6 SWS
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	siehe Modulhandbuch Informatik INF-BR
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	siehe Modulhandbuch Informatik INF-BR
Art der studienbegleitenden Prüfung	siehe Modulhandbuch Informatik INF-BR
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

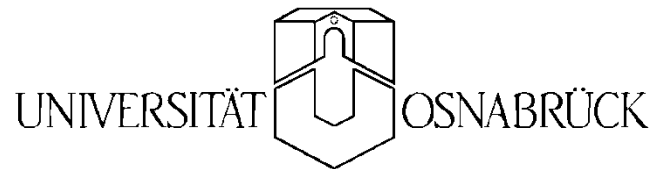
Identifizier	WIWI-B-02001-WI
Titel	Auslandsstudium Wirtschaftsinformatik/ Informatik
Titel englisch	Studies Abroad in Information Systems/ Computer Science
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen vertiefende Kompetenzen der Wirtschaftsinformatik/Informatik an einer ausländischen Hochschule erlangen. Sie sollen Fachwissen sowie Methodenkenntnisse erwerben und sich Transferkompetenz durch Anwendung der erlernten Fach- und Methodenkenntnisse auf konkrete Beispiele aneignen.
Inhalte	Vertiefende Themen auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik/Informatik
Komponenten	Mehrere Module (z.B. Vorlesungen, Übungen, Seminare)
Leistungspunkte	35
Semesterwochenstunden	gem. ausl. Hochschule
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	SS oder WS
Studiennachweise	keine seitens des Fachbereichs, ggf. gem. ausl. Hochschule
Prüfungsvorleistungen	keine seitens des Fachbereichs, ggf. gem. ausl. Hochschule
Art der studienbegleitenden Prüfung	gem. ausl. Hochschule
Prüfungsanforderungen	gem. ausl. Hochschule
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der mit Leistungspunkten gewichteten Note der Prüfungsleistungen.
Bestehensregelung für das Modul	Modulnote mind. ausreichend
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-B-02001-MA
Titel	Auslandsstudium BWL, VWL und Methoden
Titel englisch	Studies Abroad in Business, Economics and Methods
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen vertiefende Kompetenzen der BWL, VWL und Methoden an einer ausländischen Hochschule erlangen. Sie sollen Fachwissen sowie Methodenkenntnisse erwerben und sich Transferkompetenz durch Anwendung der erlernten Fach- und Methodenkenntnisse auf konkrete Beispiele aneignen.
Inhalte	Vertiefende Themen auf dem Gebiet der BWL, VWL und Methoden
Komponenten	Mehrere Module (z.B. Vorlesungen, Übungen, Seminare)
Leistungspunkte	15
Semesterwochenstunden	gem. ausl. Hochschule
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	SS oder WS
Studiennachweise	keine seitens des Fachbereichs, ggf. gem. ausl. Hochschule
Prüfungsvorleistungen	keine seitens des Fachbereichs, ggf. gem. ausl. Hochschule
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der mit Leistungspunkten gewichteten Note der Prüfungsleistungen.
Bestehensregelung für das Modul	Modulnote mind. ausreichend
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-22003-WI
Titel	Business Process Management-Fallstudien
Titel englisch	Business Process Management-Cases
Beauftragter	Fachgebiet Organisation und Wirtschaftsinformatik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen lernen, mit Hilfe der BPMN 2.0 Notation, anhand von Beispielen, Prozesslandkarten zu entwickeln, Geschäftsprozesse zu modellieren sowie vorgegebene Modelle zu analysieren. Es sollen Kompetenzen im Umgang mit einem geeigneten Modellierungstool vermittelt werden.
Inhalte	Grundlagen im Umgang mit BPMN 2.0. Analyse von Fallbeispielen zur fachgerechten Strukturierung von Geschäftsprozessen und anschließende Modellierung mit Hilfe eines Modellierungstools.
Komponenten	Vorlesung, Übung
Leistungspunkte	5
Semesterwochenstunden	2 SWS (1+1)
Dauer	ein Semester
Angebotsturnus	alle zwei Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60 Minuten) und/oder begleitende Prüfungsleitungen in Form von Referat mit Ausarbeitungen, Präsentation, Kolloquium und/ oder Übungsleistungen
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Im Falle nur einer Prüfungsleistung entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Im Falle mehrerer Prüfungsleistungen geht jede Prüfung und jede Übungsleistung gewichtet in die Modulnote ein.
Bestehensregelung für das Modul	Im Falle mehrerer Prüfungsleistungen muss jede Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-99001-INF
Titel	Bereich Informatik
Titel englisch	Field of informatics
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen aus den Bereichen der Informatik erlangen. Sie sollen Fachwissen sowie Methodenkenntnisse erwerben und sich Transferkompetenz durch Anwendung der erlernten Fach- und Methodenkenntnisse auf konkrete Beispiele aneignen.
Inhalte	Fortgeschrittene Inhalte aus den Bereichen der Informatik
Komponenten	Module des Fachbereichs Informatik
Leistungspunkte	15
Semesterwochenstunden	siehe Modulhandbuch Informatik
Dauer	siehe Modulhandbuch Informatik
Angebotsturnus	Von den Modulen des Fachbereichs Informatik werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik gewährleistet ist.
Studiennachweise	siehe Modulhandbuch Informatik
Prüfungsvorleistungen	siehe Modulhandbuch Informatik
Art der studienbegleitenden Prüfung	siehe Modulhandbuch Informatik
Prüfungsanforderungen	siehe Modulhandbuch Informatik
Berechnung der Modulnote	siehe Modulhandbuch Informatik
Bestehensregelung für das Modul	siehe Modulhandbuch Informatik
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	siehe Modulhandbuch Informatik
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Identifizier	WIWI-M-01S01-WI
Titel	WI-Projekt
Titel englisch	IS-Project
Beauftragter	Studiendekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Qualifikationsziele	Anwendung und Transfer relevanter Qualifikationen aus allen zuvor belegten Veranstaltungen, die für die erfolgreiche Bearbeitung des Projektes erforderlich sind.
Inhalte	In einem Projektseminar bearbeiten die Studierenden eigenständig im Team, über zwei Semester des Master-Studiums verteilt, anspruchsvolle Aufgabenstellungen, in der Regel in einem Unternehmen oder in einem Forschungsteam am Institut für Informationsmanagement und Unternehmensführung. Jeder Teilnehmer bearbeitet eine spezielle Teilaufgabe, arbeitet diese schriftlich aus und/ oder trägt darüber in einer Seminarsitzung bzw. in einer Präsentation im Unternehmen vor. Zur Projektarbeit kann beispielsweise auch die Implementierung einer zuvor theoretisch erarbeiteten prototypischen Lösung für ein Problem aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik gehören. Das WI-Projekt kann in einem der Fachgebiete (FG Management Support und Wirtschaftsinformatik, FG Organisation und Wirtschaftsinformatik, FG Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik, FG Informationsmanagement und Wirtschaftsinformatik), welches auch als Schwerpunkt gewählt wurde, belegt werden.
Leistungspunkte	20
Semesterwochenstunden	4 SWS: Treffen für Koordination, Aufgabenfortschreibung, Präsentation von (Zwischen-)Ergebnissen u.ä. flexibel nach Vereinbarung
Dauer	zwei Semester
Angebotsturnus	Von den WI-Projekten werden über einen Zeitraum von vier Semestern ausreichend viele Module angeboten, so dass die Studierbarkeit des Masterstudienganges der Wirtschaftsinformatik gewährleistet ist.
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Studienprojekt
Prüfungsanforderungen	Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Bestehensregelung für das Modul	Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Beschließendes Gremium	Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften



FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG

„WIRTSCHAFTSINFORMATIK“

Neufassung

beschlossen in der

247. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 26.04.2017
befürwortet in der 136. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 17.05.2017

beschlossen in der 174. Sitzung des Senats am 28.06.2017

genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 02.08.2017, Az.: 27.5-74509-126

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2017 vom 14.09.2017, S. 955

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	957
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	957
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	958
§ 4	Auswahlverfahren.....	959
§ 5	Auswahlkommission für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik	959
§ 6	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	959
§ 7	Zulassung für höhere Fachsemester.....	960
§ 8	In-Kraft-Treten	960

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 174. Sitzung am 28.06.2017 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen, größer als die Anzahl der Plätze, die zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines universitätseigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4).
²Andernfalls findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) einen fachlich geeigneten Bachelorstudiengang im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten an einer Hochschule erfolgreich absolviert hat. ²Für Bewerberinnen und Bewerber, deren Abschluss von einer Hochschule stammt, die keinem Bologna-Signatarstaat angehört, wird die Gleichwertigkeit nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt; in diesem Fall muss das fachlich geeignete vorangegangene Studium mindestens drei Jahre umfassen;
 - b) an einer Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden hat und den Prüfungsanspruch nicht verloren hat;
 - c) an einer Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden hat;
 - d) ausreichende Sprachkenntnisse gemäß Absatz 6 nachweisen.
- (2) ¹Der Bachelorstudiengang nach Absatz 1 Buchstabe a ist fachlich geeignet, wenn darin folgende Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht worden sind:
 - a) mindestens 10 ECTS-Leistungspunkte aus dem Bereich der Quantitativen Methoden der Wirtschaftswissenschaft;
 - b) mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik;
 - c) mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte aus dem Bereich der Informatik;²In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission (§5).
- (3) ¹Abweichend von Absatz 1 sind auch Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 ECTS-Leistungspunkte vorliegen und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass sie den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangen werden. ²Das bedeutet, dass alle Leistungen für den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs vollständig erbracht sein müssen. ³Bei Bewerbungen zum Wintersemester ist dies der 31. März und bei Bewerbungen zum Sommersemester der 30. September.
- (4) Im Fall nach Absatz 3 ist das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss bis spätestens 15. April (bei Einschreibung zum Wintersemester) bzw. bis zum 15. Oktober (bei Einschreibung zum Sommersemester) vorzulegen.
- (5) ¹Auch im Fall nach Absatz 3 sind die Anforderungen aus Absatz 2, Buchstaben a bis c zu erfüllen. ²Es werden ausschließlich Prüfungsleistungen berücksichtigt, die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbracht und unter Beachtung von § 3 Absatz 4 Satz 1 nachgewiesen wurden.

- (6) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, sind die Deutschkenntnisse durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder vergleichbare Qualifikationsnachweise nachgewiesen. ³Für Studierende und Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftswissenschaft der Universität Osnabrück gilt der Nachweis als erbracht.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik beginnt jeweils zum Winter- und Sommersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Universität Osnabrück eingegangen sein. ³Ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli über die Servicestelle Uni-Assist. ⁴Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- ¹Das Abschlusszeugnis des abgeschlossenen Studiums nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a. ²Wenn das Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist der Bewerbung stattdessen eine Bescheinigung über die im Bachelorstudiengang erbrachten Prüfungsleistungen, Leistungspunkte und Durchschnittsnote beizufügen. ³Ist in der Bescheinigung über die erbrachten Leistungen keine Durchschnittsnote ausgewiesen, so ist eine separate Bescheinigung beizufügen. ⁴Die Bescheinigungen nach den Sätzen 2 und 3 können entweder in beglaubigter Kopie oder im Original mit Stempel und Unterschrift der zuständigen Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses eingereicht werden.
 - ¹Zum Nachweis der fachlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 2 Absatz 2 ist – sofern das Studium nicht an der Universität Osnabrück absolviert wurde – eine permanente Internetadresse anzugeben, unter der ein Dokument in deutscher oder englischer Sprache eingesehen werden kann, welches Modulbeschreibungen für alle in den Zeugnissen bzw. Bescheinigungen nach Buchstabe a enthaltenen Leistungen enthält (Modulkatalog). ²Kann keine permanente Internetadresse angegeben werden, ist ein entsprechendes Dokument (Modulkatalog oder Sammlung aller im Sinne von § 2 Absatz 2 relevanten Modulbeschreibungen) in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.
 - Nachweis nach § 2 Absatz 6,
 - Eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden ist und dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde;
 - Eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden ist;
 - Tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache.
- (3) Bei später eingehenden Anträgen besteht, auch bei Vorliegen der gemäß § 2 und § 3 Absatz 2 erforderlichen Nachweise, Bescheinigungen und Zertifikate, kein Anspruch auf Immatrikulation.
- (4) ¹Alle nötigen Nachweise müssen mit der Bewerbung vorgelegt werden. ²Fehlt in den Unterlagen das Abschlusszeugnis bzw. die Bescheinigung nach Absatz 2 Buchstabe a oder eine der Unterlagen nach Absatz 2 Buchstaben b bis f, so wird die Bewerbung nicht berücksichtigt. ³Fehlt die Angabe einer Durchschnittsnote im Abschlusszeugnis bzw. in der Bescheinigung nach Absatz 2 Buchstabe a, so wird dem Auswahlverfahren nach § 4 die Durchschnittsnote 4,0 zugrunde gelegt.
- (5) Werden die Zeugnisse und Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache eingereicht, ist zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.
- (6) Alle eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität Osnabrück.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) ¹Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, größer als die Anzahl der Plätze, die zur Verfügung stehen, so werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines universitätseigenen Auswahlverfahrens vergeben. ²Die Auswahlkommission (§ 5) entscheidet in diesem Fall über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber unter Berücksichtigung der nach § 3 Absatz 2 eingereichten Unterlagen.
- (2) ¹Die Entscheidung der Auswahlkommission über die Vergabe der Studienplätze erfolgt anhand einer Rangliste. ²Die Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber wird nach der Note des Bachelor-Abschlusszeugnisses gebildet. ³Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist die Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a zugrunde zu legen; diese Durchschnittsnote wird im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob die Note der Bachelorprüfung hiervon abweicht. ⁴Bei der Durchschnittsnote werden die ersten beiden Dezimalstellen berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Bei Notengleichheit bestimmt das Los den Rang.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören zwei stimmberechtigte Mitglieder an, eines aus der Hochschullehrergruppe, eines aus der Mitarbeitergruppe, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften eingesetzt. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁴Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ⁵Die Auswahlkommission trifft ihre Entscheidung mit einfacher Mehrheit. ⁶Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Mitglieds der Hochschullehrergruppe.
- (3) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität Osnabrück einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß §2 Absatz 3 zugelassen werden können, die mit ihrer Bewerbung jedoch noch kein Bachelorzeugnis vorgelegt haben, gilt die Zulassung bis zum Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums als vorläufig. ²Die Einschreibung erlischt mit Ablauf der Frist, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum 15. April bei Einschreibung zum Wintersemester bzw. bis zum 15. Oktober bei Einschreibung zum Sommersemester bei der Universität Osnabrück eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

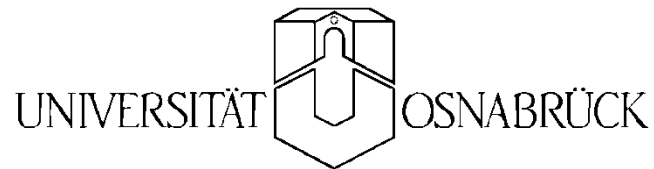
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die die besonderen Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 6 nicht erfüllen, können mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis der verlangten Sprachkenntnisse spätestens bis 30. September bei Einschreibung zum Wintersemester bzw. bis zum 31. März bei Einschreibung zum Sommersemester zu erbringen.
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 4 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin bzw. des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Ein Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.
- (7) ¹Das Auswahl- bzw. Nachrückverfahren wird spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf Antrag durch Los vergeben. ³Die Form der Anträge sowie die Bewerbungsfrist werden auf geeignete Weise bekannt gemacht.
- (8) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück unberührt.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im selben oder vergleichbaren Studiengang
 - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden könnenoder
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach die Durchschnittsnote, letztlich das Los.

§ 8 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet für das Bewerbungsemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.



ACHTE SATZUNG

ZUR ÄNDERUNG DER BEITRAGSORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT

Achte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 05.07.2017 und 19.07.2017
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 15.08.2017
AMBl. der Studierendenschaft Nr. 04/2017 vom 14.09.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2017 vom 14.09.2017, S. 961

INHALT:

Artikel 1 Änderung der Beitragsordnung	963
Artikel 2 In-Kraft-Treten	964

Artikel 1 Änderung der Beitragsordnung

(1) Anlage 2 Nr. 2) erhält folgenden Wortlaut:

2) **Auflistung der vom Semesterticket abgedeckten Strecken und Buslinien in der Zeit vom 01.10.2017 bis zum 30.09.2018:**

Streckenbeginn	über	Streckenende	Verkehrsträger
Hamburg-Harburg		Stade	DB Regio / S-Bahn Hamburg
Löhne (Westf.)	Minden (Westf.)	Nienburg (Weser)	DB Regio ³
Minden (Westf.)	Nienburg (Weser)	Rotenburg (Wümme)	DB Regio
Bremen Hbf.	Osterholz-Scharmbeck	Bremerhaven-Lehe	DB Regio
Echem		Lüneburg	DB Regio
Uelzen		Schnega	DB Regio
Braunschweig Hbf.	Königslutter	Helmstedt	DB Regio
Braunschweig Hbf.	Wolfenbüttel	Schöppenstedt	DB Regio ¹
Göttingen		Kreiensen	DB Regio
Braunschweig Hbf.		Sz-Lebenstedt	DB Regio
Kreiensen	Seesen	Bad Harzburg	DB Regio
Northeim		Bodenfelde	DB Regio
Göttingen	Northeim	Walkenried	DB Regio
Braunschweig Hbf.	Seesen	Herzberg (Harz)	DB Regio
Haste	Hannover Hbf. / Haste	Minden (Westf.)	DB Regio
Nienburg (Weser)	Hannover Hbf.	Haste	DB Regio
Hannover Hbf.	Lehrte	Hildesheim Hbf.	DB Regio
Bennemühlen	Hannover / Sarstedt	Hildesheim Hbf.	DB Regio
Bad Pyrmont	Hameln / Weetzen	Hannover Flughafen	DB Regio
Celle	Lehrte	Hannover Hbf.	DB Regio
Hannover Hbf.		Hannover Bismarckstr.	DB Regio
Bremen Hbf.	Nienburg (Weser)	Hannover Hbf.	DB Regio
Osnabrück Hbf.	Diepholz	Bremen Hbf.	DB Regio
Norddeich Mole	Oldenburg (Oldb.)	Bremen Hbf.	DB Regio ²
Leer (Ostfr.)		Weener	DB Regio / arriva
Osnabrück Hbf.		Wilhelmshaven Hbf.	NordWestBahn
Wilhelmshaven Hbf.		Esens Bf.	NordWestBahn
Osnabrück Hbf.		Bremen Hbf.	NordWestBahn
Bremen Hbf.		Wilhelmshaven Hbf.	NordWestBahn
Osnabrück Hbf.	Dissen / Bad Rothenfelde	Bielefeld Hbf.	NordWestBahn
Bremen-Farge Bf.	Bremen Hbf.	Verden Bf.	NordWestBahn
Bremerhaven-Lehe	Bremen Hbf.	Twistringen Bf.	NordWestBahn
Bad Zwischenahn Bf.		Bremen Hbf.	NordWestBahn
Nordenham Bf.		Bremen Hbf.	NordWestBahn
Bad Bentheim		Bielefeld	Westfalenbahn ³
Münster		Rheine	Westfalenbahn ³
Münster		Osnabrück	Westfalenbahn ³
Herford		Paderborn	Westfalenbahn ³
Emden	Leer – Rheine	Münster	Westfalenbahn
Rheine	Osnabrück – Hannover	Braunschweig	Westfalenbahn
Bielefeld	Minden – Hannover	Braunschweig	Westfalenbahn
Hamburg Hbf.		Uelzen	metronom
Hamburg Hbf.	Rothenburg (Wümme)	Bremen Hbf.	metronom
Hamburg Hbf.	Stade	Cuxhaven	metronom
Uelzen	Hannover Hbf.	Göttingen	metronom
Hannover Hbf.		Wolfsburg	metronom

Streckenbeginn	über	Streckenende	Verkehrsträger
Wolfsburg	Braunschweig	Hildesheim	metronom
Bad Bentheim	Rheine – Osnabrück	Bielefeld	WestfalenBahn ³
Münster		Rheine	WestfalenBahn ³
Münster		Osnabrück	WestfalenBahn ³
Herford		Paderborn	WestfalenBahn ³
Emden Außenhafen	Emden – Leer – Rheine	Münster	WestfalenBahn
Rheine	Osnabrück – Minden – Hannover	Braunschweig	WestfalenBahn
Bielefeld	Minden – Hannover	Braunschweig	WestfalenBahn
Hannover	Soltau	Buchholz	erixx
Uelzen	Soltau	Bremen	erixx
Bad Bentheim	Rheine – Osnabrück	Bielefeld	eurobahn ⁴
Münster		Rheine	eurobahn ⁴
Münster		Osnabrück	eurobahn ⁴
Hengelo	Rheine – Osnabrück	Bielefeld	eurobahn ⁴
Bielefeld	Minden (Westf.)	Nienburg (Weser)	eurobahn ⁴
Herford		Paderborn	eurobahn ⁴

¹ gültig auch im Bus der Linie 370 von Schöppenstedt über Schöningen nach Helmstedt

² gilt auch im IC/EC (nicht ICE) auf der Relation Bremen Hbf. – Norddeich Mole

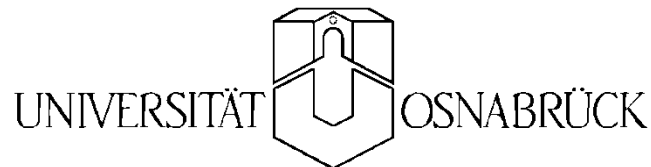
³ gültig bis einschließlich 09.12.2017

⁴ gültig ab dem 10.12.2017

Außerdem gültig in den Bussen der Verkehrsgemeinschaften Osnabrück VOS (Stadt und Landkreis Osnabrück) und Münsterland RVM, in den Gemeinden Hörstel, Ibbenbüren, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Tecklenburg sowie Westerkappeln und dem Flughafenbus FMO X150.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



BEITRAGSORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

Beschlossen vom Studentinnen- und Studentenparlament (StuPa) am 07.02.2013
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 26.03.2013
AMBl. der Studierendenschaft vom 23.08.2013, S. 11
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2013 vom 22.05.2013, S. 693

Erste Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 03.07.2013
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 09.09.2014
AMBl. der Studierendenschaft Nr. 01/2013 vom 23.08.2013, S. 11
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2013, S. 1180

Zweite Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 29.01.2014
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 07.08.2013
AMBl. der Studierendenschaft Nr. 04/2014, S. 33
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1582

Fünfte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 24.06.2015
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 16.09.2015
AMBl. der Studierendenschaft Nr. 02/2015 vom 18.09.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2015 vom 30.09.2015, S. 767

Sechste Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 27.02.2016
Genehmigung durch das Präsidium am 15.09.2016
AMBl. der Studierendenschaft Nr. 05/2016 vom 15.09.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2016 vom 29.09.2016, S. 635

Siebte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 15.02.2017
Genehmigung durch das Präsidium am 27.02.2017
AMBl. der Studierendenschaft Nr. 02/2017 vom 20.03.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2017 vom 20.03.2017, S. 112

Achte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 05.07.2017 und 19.07.2017
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 15.08.2017
AMBl. der Studierendenschaft Nr. 04/2017 vom 14.09.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2017 vom 14.09.2017, S. 965

INHALT:

§ 1	Beitragshöhe	968
§ 2	Beitragspflicht	968
§ 3	Fälligkeit	968
§ 4	Verjährung	968
§ 5	Änderungen	968
§ 6	In-Kraft-Treten	969
§ 7	Bekanntmachung	969
Anlage 1.....		970
Anlage 2.....		971

§ 1 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der Beiträge, die die Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Osnabrück zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft für jedes Semester zu entrichten haben, wird wie in der Anlage 1 Nr. 1) aufgeführt festgesetzt.
- (2) ¹Von dem Beitragsaufkommen wird ein in der Anlage 1 Nr. 2) aufgeführter Anteil für die Finanzierung einer studentischen Semesterfahrkarte, das so genannte Semesterticket, verwendet. ²Die Anteile der einzelnen Verkehrsträger an diesem Anteil sind in Anlage 1 Nr. 3) aufgeführt. ³Eine andere Verwendung des Beitragsanteils nach Satz 1 ist nicht zulässig.
- (3) Die studentische Semesterfahrkarte ist auf den in der Anlage 2 aufgeführten Strecken gültig.
- (4) ¹Von dem Beitragsaufkommen wird ein in der Anlage 1 Nr. 4) aufgeführter Anteil für die Finanzierung eines studentischen „Kultur-Semestertickets“ verwendet. ²Die Anteile der einzelnen Vertragspartner an diesem Anteil sind in Anlage 1 Nr. 5) aufgeführt. ³Eine andere Verwendung des Beitragsanteils nach Satz 1 ist nicht zulässig.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) ¹Beitragspflichtig sind die Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Osnabrück. ²Beurlaubte Mitglieder, die die Leistungen der Studierendenschaft während des gesamten Semesters wegen des Beurlaubungsgrundes nicht in Anspruch nehmen können, werden auf Antrag von der Beitragszahlung für dieses Semester befreit. ³Über den Antrag entscheidet die Universität Osnabrück in Rücksprache mit der Studierendenschaft, diese vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss.
- (2) Hat eine Studentin oder ein Student an einer anderen Hochschule ihren oder seinen Beitrag zur Studierendenschaft entrichtet, ist sie oder er von der Zahlungsverpflichtung an der Universität Osnabrück befreit.
- (3) ¹Mitglieder, die sich während eines Semesters im Ausland befinden und aus diesem Grund die Leistungen des Semestertickets und des Kultur-Semestertickets nicht in Anspruch nehmen können, werden auf Antrag von der Zahlung des Beitragsanteils für die studentische Semesterfahrkarte gemäß § 1 Abs. 2 befreit. ²Über den Antrag entscheidet die Universität Osnabrück in Rücksprache mit der Studierendenschaft, diese vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss.

§ 3 Fälligkeit

- (1) ¹Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der Universität Osnabrück für die Studierendenschaft erhoben. ²Die Universität Osnabrück macht die Immatrikulation und die Rückmeldung vom Nachweis der Erfüllung dieser Beitragspflicht für das jeweilige Semester abhängig.
- (2) ¹Die Beiträge können grundsätzlich nicht erlassen und nicht gestundet werden. ²Im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation sind geleistete Beiträge zu erstatten, wenn der Antrag auf Exmatrikulation oder auf Rücknahme der Immatrikulation vor oder innerhalb von einem Monat nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters gestellt wird. ³In Fällen besonderer sozialer Härte kann der Beitrag auf Antrag, über den die Universität Osnabrück im Einvernehmen mit der Studierendenschaft, diese vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss, entscheidet, für ein Semester erlassen oder gestundet werden.

§ 4 Verjährung

¹Die Beiträge unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren. ²Der Anspruch auf die Beiträge verjährt in drei Jahren.

§ 5 Änderungen

¹Diese Beitragsordnung kann vom Studierendenrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden. ²Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der Universität Osnabrück.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung in der Fassung des Beschlusses des StuPa der Universität Osnabrück vom 07.02.2013 tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück vom 26.03.2013 und nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück vom 22.05.2013 am 01. April 2013 in Kraft.

§ 7 Bekanntmachung

- (1) Mit Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück gilt diese Beitragsordnung als bekannt gemacht.
- (2) Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück ist zusammen mit den Finanzunterlagen aufzubewahren. ² Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück jederzeit in den Räumlichkeiten des Allgemeinen Studierendenausschusses einsehen.

Anlage 1**1) Höhe des Gesamtbeitrags gemäß § 1 Abs. 1:**

192,29 € im Wintersemester 2016/2017
192,30 € im Sommersemester 2017
197,91 € im Wintersemester 2017/2018
und 197,92 € ab Sommersemester 2018

2) Höhe des Anteils des Semestertickets vom Gesamtbetrag gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1:

173,79 € im Wintersemester 2016/2017
173,80 € im Sommersemester 2017
179,41 € im Wintersemester 2017/2018
und 179,42 € ab Sommersemester 2018

3) Höhe der Anteile der einzelnen Verkehrsträger am Semesterticket gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2:

Wintersemester 2016/2017:

- 54,14 € für die Stadtwerke Osnabrück AG
- 38,00 € für die DB Regio AG Niedersachsen
- 24,09 € für die WestfalenBahn GmbH
- 32,05 € für die NordWestBahn GmbH
- 1,38 € für die erixx GmbH
- 24,13 € für die Metronom Eisenbahngesellschaft mbH

Sommersemester 2017:

- 54,14 € für die Stadtwerke Osnabrück AG
- 38,00 € für die DB Regio AG Niedersachsen
- 24,09 € für die WestfalenBahn GmbH
- 32,05 € für die NordWestBahn GmbH
- 1,39 € für die erixx GmbH
- 24,13 € für die Metronom Eisenbahngesellschaft mbH

Wintersemester 2017/2018:

- 54,14 € für die Stadtwerke Osnabrück AG
- 39,00 € für die DB Regio AG Niedersachsen
- 17,13 € für die WestfalenBahn GmbH
- 29,95 € für die NordWestBahn GmbH
- 12,70 € für die Keolis Deutschland GmbH & Co. KG
- 1,42 € für die erixx GmbH
- 25,07 € für die Metronom Eisenbahngesellschaft mbH

Sommersemester 2018:

- 54,14 € für die Stadtwerke Osnabrück AG
- 39,00 € für die DB Regio AG Niedersachsen
- 9,19 € für die WestfalenBahn GmbH
- 29,95 € für die NordWestBahn GmbH
- 20,64 € für die Keolis Deutschland GmbH & Co. KG
- 1,43 € für die erixx GmbH
- 25,07 € für die Metronom Eisenbahngesellschaft mbH

4) Höhe des Anteils des Kultur-Semestertickets vom Gesamtbetrag gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1:

- 1,00 € ab dem Sommersemester 2016

5) Höhe der Anteile der einzelnen Vertragspartner am Kultur-Semesterticket gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2:

ab dem Sommersemester 2016:

- 1,00 € für die Städtische Bühnen Osnabrück gGMBH

Anlage 2

1) Auflistung der vom Semesterticket abgedeckten Strecken und Buslinien in der Zeit vom 01.10.2016 bis zum 30.09.2017:

Streckenbeginn	über	Streckenende	Verkehrsträger
Hamburg-Harburg		Stade	DB Regio / S-Bahn Hamburg
Minden (Westf.)	Nienburg (Weser)	Rotenburg (Wümme)	DB Regio
Bremen Hbf.	Osterholz-Scharmbeck	Bremerhaven-Lehe	DB Regio
Echem		Lüneburg	DB Regio
Uelzen		Schnega	DB Regio
Braunschweig Hbf.		Helmstedt	DB Regio
Braunschweig Hbf.	Wolfenbüttel	Schöppenstedt	DB Regio ¹
Göttingen		Kreiensen	DB Regio
Braunschweig Hbf.		Sz-Lebenstedt	DB Regio
Kreiensen	Seesen	Bad Harzburg	DB Regio
Northeim		Bodenfelde	DB Regio
Göttingen	Northeim	Walkenried	DB Regio
Braunschweig Hbf.	Seesen	Herzberg (Harz)	DB Regio
Haste	Hannover Hbf. / Haste	Minden (Westf.)	DB Regio
Nienburg (Weser)	Hannover Hbf.	Haste	DB Regio
Hannover Hbf.	Lehrte	Hildesheim Hbf.	DB Regio
Bennemühlen	Hannover / Sarstedt	Hildesheim Hbf.	DB Regio
Bad Pyrmont	Hamelnd / Weetzen	Hannover Flughafen	DB Regio
Celle	Lehrte	Hannover Hbf.	DB Regio
Hannover Hbf.		Hannover Bismarckstr.	DB Regio
Bremen Hbf.	Nienburg (Weser)	Hannover Hbf.	DB Regio
Osnabrück Hbf.	Diepholz	Bremen Hbf.	DB Regio
Norddeich Mole	Oldenburg (Oldb.)	Bremen Hbf.	DB Regio ²
Leer (Ostfr.)		Weener	DB Regio / arriva
Osnabrück Hbf.		Wilhelmshaven Hbf.	NordWestBahn
Wilhelmshaven Hbf.		Esens Bf.	NordWestBahn
Osnabrück Hbf.		Bremen Hbf.	NordWestBahn
Bremen Hbf.		Wilhelmshaven Hbf.	NordWestBahn
Osnabrück Hbf.	Dissen / Bad Rothenfelde	Bielefeld Hbf.	NordWestBahn
Bünde Bf.		Hildesheim Hbf.	NordWestBahn
Hildesheim Hbf.		Bodenburg Bf.	NordWestBahn
Bremen-Farge Bf.	Bremen Hbf.	Verden Bf.	NordWestBahn
Bremerhaven-Lehe	Bremen Hbf.	Twistringen Bf.	NordWestBahn
Bad Zwischenahn Bf.		Bremen Hbf.	NordWestBahn
Nordenham Bf.		Bremen Hbf.	NordWestBahn
Bad Bentheim		Bielefeld	Westfalenbahn
Münster		Rheine	Westfalenbahn
Münster		Osnabrück	Westfalenbahn
Herford		Paderborn	Westfalenbahn
Emden	Leer – Rheine	Münster	Westfalenbahn
Rheine	Osnabrück – Hannover	Braunschweig	Westfalenbahn
Bielefeld	Minden – Hannover	Braunschweig	Westfalenbahn
Hannover	Soltau	Buchholz	erixx
Uelzen	Soltau	Bremen	erixx
Hamburg Hbf.		Uelzen	metronom
Hamburg Hbf.	Rothenburg (Wümme)	Bremen Hbf.	metronom
Hamburg Hbf.	Stade	Cuxhaven	metronom
Uelzen	Hannover Hbf.	Göttingen	metronom
Hannover Hbf.		Wolfsburg	metronom

Streckenbeginn	über	Streckenende	Verkehrsträger
Wolfsburg	Braunschweig	Hildesheim	metronom
Bad Bentheim	Rheine – Osnabrück	Bielefeld	WestfalenBahn
Münster		Rheine	WestfalenBahn
Münster		Osnabrück	WestfalenBahn
Herford		Paderborn	WestfalenBahn
Emden Außenhafen	Emden – Leer – Rheine	Münster	WestfalenBahn
Rheine	Osnabrück – Minden – Hannover	Braunschweig	WestfalenBahn
Bielefeld	Minden – Hannover	Bielefeld	WestfalenBahn

¹ gültig auch im Bus der Linie 370 von Schöppenstedt über Schöninggen nach Helmstedt

² gilt auch im IC/EC (nicht ICE) auf der Relation Bremen Hbf. – Norddeich Mole

Außerdem gültig in den Bussen der Verkehrsgemeinschaften Osnabrück VOS (Stadt und Landkreis Osnabrück) und Münsterland RVM, in den Gemeinden Hörstel, Ibbenbüren, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Tecklenburg sowie Westerkappeln und dem Flughafenbus FMO X150.

2) Auflistung der vom Semesterticket abgedeckten Strecken und Buslinien in der Zeit vom 01.10.2017 bis zum 30.09.2018:

Streckenbeginn	über	Streckenende	Verkehrsträger
Hamburg-Harburg		Stade	DB Regio / S-Bahn Hamburg
Löhne (Westf.)	Minden (Westf.)	Nienburg (Weser)	DB Regio ³
Minden (Westf.)	Nienburg (Weser)	Rotenburg (Wümme)	DB Regio
Bremen Hbf.	Osterholz-Scharmbeck	Bremerhaven-Lehe	DB Regio
Echem		Lüneburg	DB Regio
Uelzen		Schnega	DB Regio
Braunschweig Hbf.	Königslutter	Helmstedt	DB Regio
Braunschweig Hbf.	Wolfenbüttel	Schöppenstedt	DB Regio ¹
Göttingen		Kreiensen	DB Regio
Braunschweig Hbf.		Sz-Lebenstedt	DB Regio
Kreiensen	Seesen	Bad Harzburg	DB Regio
Northeim		Bodenfelde	DB Regio
Göttingen	Northeim	Walkenried	DB Regio
Braunschweig Hbf.	Seesen	Herzberg (Harz)	DB Regio
Haste	Hannover Hbf. / Haste	Minden (Westf.)	DB Regio
Nienburg (Weser)	Hannover Hbf.	Haste	DB Regio
Hannover Hbf.	Lehrte	Hildesheim Hbf.	DB Regio
Bennemühlen	Hannover / Sarstedt	Hildesheim Hbf.	DB Regio
Bad Pyrmont	Hamelnd / Weetzen	Hannover Flughafen	DB Regio
Celle	Lehrte	Hannover Hbf.	DB Regio
Hannover Hbf.		Hannover Bismarckstr.	DB Regio
Bremen Hbf.	Nienburg (Weser)	Hannover Hbf.	DB Regio
Osnabrück Hbf.	Diepholz	Bremen Hbf.	DB Regio
Norddeich Mole	Oldenburg (Oldb.)	Bremen Hbf.	DB Regio ²
Leer (Ostfr.)		Weener	DB Regio / arriva
Osnabrück Hbf.		Wilhelmshaven Hbf.	NordWestBahn
Wilhelmshaven Hbf.		Esens Bf.	NordWestBahn
Osnabrück Hbf.		Bremen Hbf.	NordWestBahn
Bremen Hbf.		Wilhelmshaven Hbf.	NordWestBahn
Osnabrück Hbf.	Dissen / Bad Rothenfelde	Bielefeld Hbf.	NordWestBahn
Bremen-Farge Bf.	Bremen Hbf.	Verden Bf.	NordWestBahn
Bremerhaven-Lehe	Bremen Hbf.	Twistringen Bf.	NordWestBahn
Bad Zwischenahn Bf.		Bremen Hbf.	NordWestBahn
Nordenham Bf.		Bremen Hbf.	NordWestBahn

Streckenbeginn	über	Streckenende	Verkehrsträger
Bad Bentheim		Bielefeld	Westfalenbahn ³
Münster		Rheine	Westfalenbahn ³
Münster		Osnabrück	Westfalenbahn ³
Herford		Paderborn	Westfalenbahn ³
Emden	Leer – Rheine	Münster	Westfalenbahn
Rheine	Osnabrück – Hannover	Braunschweig	Westfalenbahn
Bielefeld	Minden – Hannover	Braunschweig	Westfalenbahn
Hamburg Hbf.		Uelzen	metronom
Hamburg Hbf.	Rothenburg (Wümme)	Bremen Hbf.	metronom
Hamburg Hbf.	Stade	Cuxhaven	metronom
Uelzen	Hannover Hbf.	Göttingen	metronom
Hannover Hbf.		Wolfsburg	metronom
Wolfsburg	Braunschweig	Hildesheim	metronom
Bad Bentheim	Rheine – Osnabrück	Bielefeld	WestfalenBahn ³
Münster		Rheine	WestfalenBahn ³
Münster		Osnabrück	WestfalenBahn ³
Herford		Paderborn	WestfalenBahn ³
Emden Außenhafen	Emden – Leer – Rheine	Münster	WestfalenBahn
Rheine	Osnabrück – Minden – Hannover	Braunschweig	WestfalenBahn
Bielefeld	Minden – Hannover	Braunschweig	WestfalenBahn
Hannover	Soltau	Buchholz	erixx
Uelzen	Soltau	Bremen	erixx
Bad Bentheim	Rheine – Osnabrück	Bielefeld	eurobahn ⁴
Münster		Rheine	eurobahn ⁴
Münster		Osnabrück	eurobahn ⁴
Hengelo	Rheine – Osnabrück	Bielefeld	eurobahn ⁴
Bielefeld	Minden (Westf.)	Nienburg (Weser)	eurobahn ⁴
Herford		Paderborn	eurobahn ⁴

¹ gültig auch im Bus der Linie 370 von Schöppenstedt über Schöningen nach Helmstedt

² gilt auch im IC/EC (nicht ICE) auf der Relation Bremen Hbf. – Norddeich Mole

³ gültig bis einschließlich 09.12.2017

⁴ gültig ab dem 10.12.2017

Außerdem gültig in den Bussen der Verkehrsgemeinschaften Osnabrück VOS (Stadt und Landkreis Osnabrück) und Münsterland RVM, in den Gemeinden Hörstel, Ibbenbüren, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Tecklenburg sowie Westerkappeln und dem Flughafenbus FMO X150.

RENEWAL

**of the Agreement for Scientific and Educational cooperation between the
Osnabrück University,
represented by its President Prof.Dr.Wolfgang Lücke,
Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany
and the
Lomonosov Moscow State University,
represented by its Vice-Rector for International Academic Affairs
Yuri Mazei,
Leninskie gori, 119991, GSP-1, Moscow, Russia**

The contracting parties Yuri Mazei Vice-Rector for International Academic Affairs of the Lomonosov Moscow State University, Russia, and Professor Wolfgang Lücke, President of the Osnabrück University, Germany acting as representatives of the aforementioned Universities, agreed on the following:

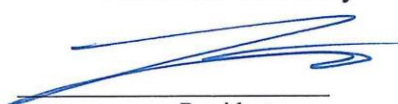
The Agreement of Scientific and Educational cooperation, signed initially in the year 2008 between the two Universities, which has been prolonged in 2011 and 2014, is now renewed for another three-year period. This contract is in force immediately after the authorized representatives of both Universities have signed it.

We furthermore agree to extend the scientific cooperation also to all the faculties and schools which function at both universities.

This renewal pertains to all the other conditions of the original agreement and their previous renewals.

In confirmation of the agreement this document is composed in two (2) exact copies in English, in two (2) exact copies in Russian and it has been signed by the contracting parties.

For the
Osnabrück University



President
Prof.Dr.Wolfgang Lücke

Date: 7.06.2017

For the
M.V. Lomonosov Moscow State
University



Vice-Rector
Prof. Yuri Mazei

Date: 11.04.2017





Übersetzung aus dem Englischen

Перевод с английского

ВОЗОБНОВЛЕНИЕ
Соглашения о сотрудничестве в области науки и образования между
Университетом Оснабрюка
в лице Президента проф. д-ра Вольфганга Люкке,
Нойер Грабен 29, 49074 Оснабрюка, Германия,
и
Московским государственным университетом имени М.В. Ломоносова
в лице его проректора по международным образовательным вопросам Юрия Мазея,
Ленинские горы, 119991, ГСП-1, Москва, Россия

Договаривающиеся стороны - Юрий Мазей, проректор по международным образовательным вопросам Московского государственного университета имени М.В. Ломоносова, Россия, и профессор Вольфганг Люкке, Президент Университета Оснабрюка, Германия, - действующие как представители вышеупомянутых университетов, договорились о следующем:

Соглашение о сотрудничестве в области науки и образования, подписанное первоначально в 2008 году между этими двумя университетами, которое было пролонгировано в 2011 и 2014 гг., продлевается на следующий период в три года. Настоящее Соглашение вступает в силу немедленно после его подписания уполномоченными представителями обоих университетов.

Кроме того, мы соглашаемся расширить научное сотрудничество и распространить его также на все факультеты и институты, работающие в обоих университетах.

Это возобновление сохраняет в силе все остальные условия оригинального Соглашения и их предыдущих возобновлений.

В подтверждение Соглашения настоящий документ был оформлен в виде двух (2-х) точных копий на английском языке и двух (2-х) точных копий на русском языке, а также подписан договаривающимися сторонами.

От имени Университета Оснабрюка

От имени Московского государственного университета имени М.В. Ломоносова

Президент
 Проф. д-р Вольфганг Люкке

Дата: 17.6.2017

Подпись
 Проректор
 Проф. Юрий Мазей

Дата: 11.04.2017 г.

Печать (русский текст - прим. перевод)
 Российская Федерация, г. Москва, Московский государственный университет им. М.В. Ломоносова, Управление Международного Сотрудничества



Als ermächtigter Übersetzer für die russische Sprache für die Berliner Gerichte und Notare bestätige ich: Vorstehende Übersetzung der mir als PDF-Datei vorgelegten und in englischer Sprache abgefassten Urkunde ist richtig und vollständig.

В качестве уполномоченного переводчика русского языка для берлинских судов и нотариальных контор подтверждаю: вышестоящий перевод представленного мне в виде файла PDF и составленного на английском языке документа был сделан правильно и полностью.

Yuriy Lapanow
 Für die
 Berliner Gerichte und Notare
 ermächtigter Übersetzer
 für die russische Sprache
 Berlin

Berlin, den 11.05.2017

Берлин, 11.05.2017 г.



RENEWAL

of the Agreement for Scientific and Educational cooperation between the
Osnabrück University,
 represented by its President Prof.Dr.Wolfgang Lücke,
 Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany
 and the
Lomonosov Moscow State University,
 represented by its Vice-Rector for International Academic Affairs
Yuri Mazei,
 Leninskie gori, 119991, GSP-1, Moscow, Russia

The contracting parties Yuri Mazei Vice-Rector for International Academic Affairs of the Lomonosov Moscow State University, Russia, and Professor Wolfgang Lücke, President of the Osnabrück University, Germany acting as representatives of the aforementioned Universities, agreed on the following:

The Agreement of Scientific and Educational cooperation, signed initially in the year 2008 between the two Universities, which has been prolonged in 2011 and 2014, is now renewed for another three-year period. This contract is in force immediately after the authorized representatives of both Universities have signed it.

We furthermore agree to extend the scientific cooperation also to all the faculties and schools which function at both universities.

This renewal pertains to all the other conditions of the original agreement and their previous renewals.

In confirmation of the agreement this document is composed in two (2) exact copies in English, in two (2) exact copies in Russian and it has been signed by the contracting parties.

For the
 Osnabrück University

 President
 Prof.Dr.Wolfgang Lücke

Date: _____

For the
 M.V. Lomonosov Moscow State
 University

 Vice-Rector
 Prof. Yuri Mazei

Date: 11.04.2017

